

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/3617

"Gesetzentwurf der Staatsregierung Zweites Modernisierungsgesetz Bayern"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/3617 vom 16.10.2024
2. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 16.10.2024 -
[Bayerischer Bauindustrieverband e.V. \(DEBYLT0086\)](#)
3. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 16.10.2024 -
[Landesverband Bayerischer Bauinnungen \(DEBYLT0006\)](#)
4. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 16.10.2024 -
[Bayerische Architektenkammer \(DEBYLT003D\)](#)
5. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 16.10.2024 -
[Bayerischer Ziegelindustrie-Verband e.V. \(DEBYLT0028\)](#)
6. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 16.10.2024 -
[Bayerischer Waldbesitzerverband e.V. \(DEBYLT0183\)](#)
7. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 16.10.2024 -
[BFW Landesverband Bayern e. V. \(DEBYLT02DE\)](#)
8. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 16.10.2024 -
[Landesverband Bayern des Bundesverband WindEnergie e.V. \(BWE\) \(DEBYLT018F\)](#)
9. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 16.10.2024 -
[Deutscher Gewerkschaftsbund \(DGB\) Bezirk Bayern \(DEBYLT035E\)](#)
10. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 16.10.2024 -
[Forstwirtschaftliche Vereinigung Oberpfalz \(DEBYLT01B2\)](#)
11. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 16.10.2024 -
[Landesbund für Vogelschutz in Bayern \(LBV\) e. V. \(DEBYLT0039\)](#)
12. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 16.10.2024 -
[vbw - Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V. \(DEBYLT001E\)](#)
13. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 16.10.2024 -
[Verband der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft e. V. \(VBEW\) \(DEBYLT0002\)](#)
14. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 16.10.2024 -
[Bayerischer Bauernverband Körperschaft des Öffentlichen Rechts \(DEBYLT01D2\)](#)
15. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 16.10.2024 -
[Landesfischereiverband Bayern e.V. \(DEBYLT00B8\)](#)
16. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 16.10.2024 -
[KNDS Deutschland GmbH & Co. KG \(DEBYLT0020\)](#)
17. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 16.10.2024 -
[Vereinigung für Stadt-, Regional- und Landesplanung \(SRL\) e.V. \(DEBYLT02E0\)](#)
18. Plenarprotokoll Nr. 31 vom 24.10.2024
19. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/4285 des BV vom 05.12.2024
20. Beschluss des Plenums 19/4341 vom 10.12.2024
21. Plenarprotokoll Nr. 36 vom 10.12.2024
22. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30.12.2024



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

Zweites Modernisierungsgesetz Bayern

A) Problem

Im Anschluss an das Erste Modernisierungsgesetz Bayern (Drs. 19/3023) setzt dieser Entwurf die angestoßenen Deregulierungsbestrebungen des Landesrechts fort und bündelt dabei – wie bereits im Ersten Modernisierungsgesetz Bayern – verschiedene Änderungen in einem Sammelgesetz.

B) Lösung

Das Zweite Modernisierungsgesetz Bayern setzt Änderungen an folgenden Rechtsnormen um: Leistungslaufbahngesetz, Bayerisches Disziplinargesetz, Bayerisches Immisionsschutzgesetz, Bayerische Bauordnung, Bayerisches Abgrabungsgesetz, Bayerisches Statistikgesetz, Gesetz über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (insoweit insbesondere zum Vergaberecht), Bayerisches Agrarstrukturgesetz, Bayerisches Waldgesetz, Bayerisches Fischereigesetz, Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes. Redaktionelle Folgeänderungen ergeben sich in weiteren Normen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Die Maßnahmen des Gesetzes sind kostenneutral bzw. werden im Rahmen bestehender Stellen und Mittel vollzogen. Die Reduktion von Komplexität führt im Übrigen zu einem Abbau bürokratischer Kosten.

Gesetzentwurf

Zweites Modernisierungsgesetz Bayern¹

§ 1

Änderung des Leistungslaufbahngesetzes

Das Leistungslaufbahngesetz (LLbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. S. 151) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 16 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchst. a wird die Angabe „Buchst. e“ durch die Angabe „Buchst. f“ ersetzt.
 - bb) In Buchst. b wird die Angabe „Buchst. e“ durch die Angabe „Buchst. g“ ersetzt.
 - b) In Nr. 2 Buchst. b und Nr. 3 Buchst. b wird jeweils die Angabe „Buchst. d“ durch die Angabe „Buchst. f“ ersetzt.
 - c) Nr. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchst. b wird die Angabe „Buchst. d“ durch die Angabe „Buchst. f“ ersetzt.
 - bb) In Buchst. c wird die Angabe „Buchst. e“ durch die Angabe „Buchst. g“ ersetzt.
2. Art. 58 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Buchst. c wird folgender Buchst. d eingefügt:
„d) lösungsorientierte Vorgehensweise.“
 - bb) Die bisherigen Buchst. d und e werden die Buchst. e und f.
 - b) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Buchst. c werden die folgenden Buchst. d und e eingefügt:
„d) pragmatische Arbeitsweise,
e) Ausschöpfung bestehender Beurteilungs- und Ermessensspielräume.“
 - bb) Die bisherigen Buchst. d und e werden die Buchst. f und g.

¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82, L 311 vom 25.9.2020, S. 11, L 041 vom 22.2.2022, S. 37), die zuletzt durch Art. 1 der Richtlinie (EU) 2024/1711 (ABl. L 2024/1711, 26.6.2024) geändert worden ist.

§ 2

Änderung des Bayerischen Disziplinargesetzes

Dem Art. 14 Abs. 1 des Bayerischen Disziplinargesetzes (BayDG) vom 24. Dezember 2005 (GVBl. S. 665, BayRS 2031-1-1-F), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 80) geändert worden ist, wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Es soll mildernd berücksichtigt werden, wenn der Beamte oder die Beamte erkennbar vom Willen zur lösungsorientierten Erledigung geleitet war und die ihm oder ihr gezogenen Grenzen ordnungsgemäßer Sachbehandlung dabei nicht offenkundig überschritten hat.“

§ 3

Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes

Das Bayerische Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686, BayRS 2129-1-1-U), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Buchst. a wird folgender Buchst. b eingefügt:

„b) für Windparks mit sechs oder mehr Windkraftanlagen, bei denen es sich um eine gemeinsame Anlage im Sinn des § 1 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) handelt.“.
 - bb) Die bisherigen Buchst. b und c werden die Buchst. c und d.
- b) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„⁴Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in Satz 1 Nr. 1 Buchst. b genannte Zahl von Windkraftanlagen, ab der es sich um einen Windpark im Sinn der Vorschrift handelt, höher festzusetzen oder bis auf drei abzusenken.“

2. Art. 11a wird wie folgt gefasst:

„Art. 11a

Übergangsregelung

Für Verfahren, in denen die Unterrichtung der Genehmigungsbehörde über das geplante Vorhaben nach § 2 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) bis zum Ablauf des ...[einzusetzen: Tag vor dem Inkrafttreten] erfolgt ist, ist Art. 1 in der am ...[einzusetzen: Tag vor dem Inkrafttreten] geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

3. Art. 12 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „, Außerkrafttreten“ gestrichen.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - bb) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.
 - cc) Satz 2 wird aufgehoben.
- c) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 4

Änderung der Bayerischen Bauordnung

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Satz 2 gilt insbesondere nicht für

 1. Antennen und Antennen tragende Masten für den Mobilfunk und den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) im Außenbereich,
 2. Windenergieanlagen im Außenbereich,
 3. ebenerdige Terrassen und
 4. Wärmepumpen und zugehörige Einhausungen mit einer Höhe bis zu 2 m über der Geländeoberfläche.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.
 - b) Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 3 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - bb) Nr. 4 wird aufgehoben.
 2. In Art. 18 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Wörter „Abs. 1 Satz 1 bis 3“ ersetzt.
 3. In Art. 27 Abs. 5 werden die Wörter „sind nur zulässig, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind; sie“ gestrichen.
 4. Art. 28 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Anwendung“ die Wörter „, es sei denn, dass ein Abstand von mindestens 5 m zu bestehenden oder nach den baurechtlichen Vorschriften zulässigen künftigen Gebäuden gesichert ist“ eingefügt.
 - b) In Abs. 10 wird die Angabe „Abs. 2 Nr. 1“ durch die Wörter „Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2“ ersetzt.
 5. In Art. 63 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange“ durch die Wörter „bei Würdigung sowohl gesetzlich definierter überragender öffentlicher wie auch öffentlich-rechtlich geschützter nachbarlicher Interessen“ ersetzt.
 6. Art. 64 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Der Bauantrag ist schriftlich bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen.
²Diese setzt unverzüglich die Gemeinde über Eingang und Inhalt in Kenntnis, soweit sie nicht selbst Gemeinde ist.“
 7. Art. 65 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Abs. 1 wird folgender Abs. 1 vorangestellt:

„(1) ¹Die Bauaufsichtsbehörde hat innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Bauantrags den Bauantrag und die Bauvorlagen auf Vollständigkeit zu prüfen. ²Ist der Bauantrag unvollständig oder weist er sonstige erhebliche Mängel auf, fordert die Bauaufsichtsbehörde den Bauherrn zur Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist auf. ³Werden die Mängel innerhalb der Frist nicht behoben, gilt der Antrag als zurückgenommen, wenn der Antragsteller auf diese Rechtsfolge hingewiesen worden ist. ⁴Sobald der Bauantrag und die Bauvorlagen für die Entscheidung der Gemeinde über ihr Einvernehmen nach § 36 BauGB hinreichend vollständig sind, hat die Bauaufsichtsbehörde unverzüglich die Gemeinde zu beteiligen.“
 - b) Der bisherige Abs. 1 wird Abs. 2.
 - c) Der bisherige Abs. 2 wird aufgehoben.
 8. In Art. 68 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b wird die Angabe „Art. 65 Abs. 2“ durch die Angabe „Art. 65 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

9. In Art. 69 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „zwei Jahre“ durch die Wörter „vier Jahre“ ersetzt.
10. Art. 71 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „drei Jahre“ durch die Wörter „vier Jahre“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „zwei Jahre“ durch die Wörter „vier Jahre“ ersetzt.

§ 5

Änderung der Garagen- und Stellplatzverordnung

§ 9 der Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellIV) vom 30. November 1993 (GVBl. S. 910, BayRS 2132-1-4-B), die zuletzt durch Verordnung vom 29. November 2023 (GVBl. S. 639) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „Anstelle von Brandwänden nach Art. 28 Abs. 2 Nr. 1 BayBO“ durch die Wörter „In den Fällen des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 BayBO“ ersetzt.
2. Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Art. 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 BayBO gilt nicht für offene Kleingaragen.“

§ 6

Änderung des Bayerischen Abgrabungsgesetzes

Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Abgrabungsgesetzes (BayAbgrG) vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 532, 535, BayRS 2132-2-B), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Der Abgrabungsantrag ist mit den erforderlichen Unterlagen (Abgrabungsplan) bei der Abgrabungsbehörde einzureichen. ²Soweit die Gemeinde nicht Abgrabungsbehörde ist, ist sie von dieser unverzüglich nach Eingang des Abgrabungsantrags zu beteiligen.“

§ 7

Änderung des Bayerischen Statistikgesetzes

Das Bayerische Statistikgesetz (BayStatG) vom 10. August 1990 (GVBl. S. 270, BayRS 290-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 wie folgt geändert:
 - a) Nr. 1 wird aufgehoben.
 - b) Nr. 2 wird Nr. 1 und nach dem Wort „Sonderauswertungen“ werden die Wörter „allgemein zugänglicher Quellen oder“ eingefügt.
 - c) Nr. 3 wird Nr. 2.
2. Art. 10 wird aufgehoben.
3. Art. 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 werden die Wörter „, soweit die Ergebnisse nicht benötigt werden“ gestrichen.
 - b) In Nr. 2 werden die Wörter „, soweit sich ergibt, daß ausreichende Ergebnisse auch auf diese Weise erzielt werden können“ gestrichen.
4. Art. 23 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Satznummerierung „¹“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.

5. Die Überschrift des Abschnitts VI wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt VI
Übergangs- und Schlussbestimmungen“.

6. Vor Art. 29 werden die folgenden Art. 28a und 28b eingefügt:

„Art. 28a
Übergangsregelung

Landesstatistiken, die auf Grund von Art. 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in der am ...**[ein-zusetzen: Tag vor dem Inkrafttreten]** geltenden Fassung angeordnet wurden, enden kraft Gesetzes mit Ablauf des 31. Dezember 2024.

Art. 28b

Statistikmoratorium für die Jahre 2025 und 2026

¹In den Jahren 2025 und 2026 werden auf landesrechtlicher Grundlage weder Daten zum Zwecke der Statistiken erhoben noch entsprechende Statistiken geführt.

²Davon unberührt bleiben Statistiken, die auf Grundlage bereits vorhandener Daten durchgeführt werden, behördene interne Geschäftsstatistiken, Statistiken nach Art. 113b und 122 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen oder Art. 13 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetzes sowie die im Rahmen der Durchführung von Wahlen angeordneten Statistiken.“

§ 8

Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften

Das Gesetz über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 2005 (GVBl. S. 17, BayRS 700-2-W), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 454) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Bayerisches Gesetz über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften
(BayWiVG)“.

2. Nach Art. 19b wird folgender Teil 3 eingefügt:

„Teil 3

Vergaberechtliche Vorschriften

Art. 20 Unterschwellenvergabe

(1) ¹Bei der Vergabe von Liefer-, Dienst- oder freiberuflichen Leistungen, deren voraussichtlicher Auftragswert ohne Umsatzsteuer die Schwellenwerte gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) unterschreitet, gelten für staatliche und kommunale Auftraggeber folgende Wertgrenzen:

1. ein Direktauftrag ist bis zu einer Wertgrenze von einschließlich 100 000 € ohne Umsatzsteuer zulässig;
2. eine Verhandlungsvergabe und eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb sind bei Aufträgen unterhalb des Schwellenwerts gemäß § 106 GWB zulässig.

²Das Recht eines Auftraggebers, in einem Vergabeverfahren höhere als die nach Satz 1 maßgeblichen Anforderungen zu stellen, bleibt unberührt.

(2) ¹Bei der Vergabe von Bauleistungen, deren voraussichtlicher Auftragswert ohne Umsatzsteuer die Schwellenwerte gemäß § 106 GWB unterschreitet, gelten für staatliche und kommunale Auftraggeber folgende Wertgrenzen:

1. ein Direktauftrag ist bis zu einer Wertgrenze von einschließlich 250 000 € ohne Umsatzsteuer zulässig;
2. eine Freihändige Vergabe und eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb sind bis zu einer Wertgrenze von einschließlich 1 000 000 € ohne Umsatzsteuer zulässig.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Aufträge dürfen nicht mit dem Ziel aufgespalten werden, eine Überschreitung vergaberechtlicher Wertgrenzen zu vermeiden.

(4) ¹Die Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für juristische Personen des öffentlichen Rechts im Sinne des Art. 105 Abs. 2 der Bayerischen Haushaltsoordnung (BayHO). ²Im Übrigen bleibt Art. 105 BayHO unberührt.

(5) Die Staatsregierung oder das jeweils zuständige Staatsministerium können Näheres durch Verwaltungsvorschrift regeln.“

3. Der bisherige Teil 3 wird Teil 4.
4. Der bisherige Art. 20 wird Art. 21 und folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Teil 3 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft.“

§ 9

Änderung des Bayerischen Agrarstrukturgesetzes

Das Bayerische Agrarstrukturgesetz (BayAgrG) vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 347, BayRS 7810-1-L), das durch Art. 17a Abs. 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 695) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 werden die Wörter „und des Landpachtverkehrsgesetzes (LPachtVG)“ gestrichen.
2. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
3. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Abs. 1.
 - b) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Das Landpachtverkehrsgesetz (LPachtVG) vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2075), das zuletzt durch Art. 15 des Gesetzes vom 13. April 2006 (BGBl. I S. 855) geändert worden ist, tritt für das Gebiet des Freistaates Bayern mit Ablauf des ...[einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten] außer Kraft.“

§ 10

Änderung des Bayerischen Waldgesetzes

Das Bayerische Waldgesetz (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl. S. 313, BayRS 7902-1-L), das zuletzt durch § 1 Abs. 79 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 9 Abs. 2a wird aufgehoben.
2. In Art. 13 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „der Vorschriften des V. Abschnittes“ gestrichen.
3. Art. 15 Abs. 1 bis 3 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Kahlgeschlagene oder infolge Schadenseintritts unbestockte Waldfächen sind unverzüglich, spätestens binnen drei Jahren wieder aufzuforsten. ²Waldfächen, auf denen die Verjüngung unvollständig bleibt, sind binnen fünf Jahren nach der Räumung ausreichend zu ergänzen.

(2) Grundstücke, die unzulässig gerodet oder der in der Rodungserlaubnis festgelegten Benutzung nicht oder nicht fristgemäß zugeführt worden sind, sind unverzüglich wieder aufzuforsten.

(3) Wird eine Fläche nach Abs. 1 oder Abs. 2 nicht zeitgerecht wieder aufgeforstet oder ergänzt, kann die für die Erteilung der Rodungserlaubnis zuständige Behörde die dazu erforderlichen Maßnahmen anordnen.“

4. Art. 16 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Erstaufforstung“ durch das Wort „Aufforstung“ ersetzt.

b) Die Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die Aufforstung nicht forstlich genutzter Grundstücke bedarf der Erlaubnis. ²Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn und soweit

1. die Aufforstung Landschaftsplanungen im Sinn des Art. 4 BayNatSchG widerspricht,

2. wesentliche Belange der Landeskultur oder des Naturschutzes und der Landschaftspflege gefährdet werden,

3. der Erholungswert der Landschaft wesentlich beeinträchtigt wird,

4. erhebliche Nachteile für die umliegenden Grundstücke zu erwarten sind oder

5. eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, aber noch nicht erfolgt ist.

(2) Die Forstbehörde kann geplante oder erfolgte Aufforstungen, die Abs. 1 widersprechen, untersagen oder ihre Beseitigung anordnen.“

c) Die Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

d) Abs. 5 wird Abs. 3.

e) Abs. 6 wird Abs. 4 und wie folgt gefasst:

„(4) ¹Auf die Aufforstung von Flächen, die in auf Gesetz beruhenden Plänen zur Aufforstung vorgesehen sind, ist im Rahmen der Förderung der Forstwirtschaft hinzuwirken. ²Die Aufforstung solcher Flächen ist durch Zusammenlegung im Flurbereinigungsverfahren zu erleichtern. ³Soweit sich für eine Aufforstung nach Satz 1 keine Träger finden, sollen der Freistaat Bayern oder sonstige Gebietskörperschaften die Flächen erwerben und aufforsten.“

f) Abs. 7 wird aufgehoben.

5. Art. 19 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift wird das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.

b) In Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 wird die Angabe „5 ha“ durch die Angabe „25 ha“ ersetzt.

c) Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus wird ermächtigt, das Nähere zur Bewirtschaftung und Beaufsichtigung des Körperschaftswaldes durch Rechtsverordnung zu regeln.“

6. Art. 39 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „Art. 15 Abs. 1 Satz 3,“ gestrichen.

b) In Abs. 3a wird die Angabe „nach Art. 39a“ gestrichen.

7. Art. 39a wird aufgehoben.

8. Art. 42 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Für Anträge nach diesem Gesetz ist Textform erforderlich. ²Die Forstbehörde kann Ergänzung um die für die Beurteilung erforderlichen Angaben oder Unterlagen verlangen.“

§ 11

Änderung des Bayerischen Fischereigesetzes

Das Bayerische Fischereigesetz (BayFiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2008 (GVBl. S. 840, 2009 S. 6, BayRS 793-1-L), das zuletzt durch § 1 Abs. 94 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Abgesehen von Art. 15 Abs. 2 kann keine Ausübungsform der nachhaltigen Fischerei an einem dafür geeigneten oberirdischen Gewässer vollständig ausgeschlossen werden.“
 - b) Satz 3 wird aufgehoben.
2. In Art. 11 Abs. 1 werden die Wörter „, das dem Eigentümer des Gewässers zu steht,“ sowie die Wörter „auch dann“ gestrichen und das Wort „seines“ wird durch das Wort „eines“ ersetzt.
3. Art. 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) In Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Satzes 1“ ersetzt.
4. Art. 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.
 - b) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
5. Art. 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „und die Bestätigung nach Abs. 2 Satz 2 entfallen“ durch das Wort „entfällt“ ersetzt.
 - bb) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Kinder und Jugendliche, die das siebte, nicht aber das 18. Lebensjahr vollendet haben und in verantwortlicher Begleitung eines volljährigen Inhabers eines Fischereischeins den Fischfang ausüben und“.
6. In Art. 27 Abs. 4 werden die Wörter „die übrigen Vorschriften des Art. 26 eingehalten sind und“ gestrichen und die Wörter „im Pachtvertrag oder durch staatliche Vergabebedingungen“ durch das Wort „nachvollziehbar“ ersetzt.
7. In Art. 46 Abs. 1 werden die Wörter „seinen Namen lautenden gültigen Fischereischein bei sich führen und diesen“ durch die Wörter „seine Person ausgestellten gültigen Fischereischein und den Nachweis über die Entrichtung der Fischereiabgabe bei sich führen und diese“ ersetzt.
8. Art. 47 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Jugendfischereischein“ durch die Wörter „Fischereiausübung durch Minderjährige“ ersetzt.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Satznummerierung „1“ und die Wörter „, als Jugendfischereischein“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.

- c) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Personen, die das siebte, nicht aber das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind zur Ausübung des Fischfangs nur in verantwortlicher Begleitung eines volljährigen Inhabers eines Fischereischeins berechtigt. ²Satz 1 gilt entsprechend für einen durch Rechtsverordnung nach Art. 50 Abs. 3 Nr. 1 gleichgestellten Fischereischein, dessen Inhaber das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“

- d) In Abs. 3 werden die Wörter „, sofern sie nicht ausdrücklich die Erteilung des Jugendfischereischeins beantragen“ gestrichen.

9. Art. 49 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Zuständigkeit;“ gestrichen.

- b) Abs. 1 wird aufgehoben.

- c) Abs. 2 wird Abs. 1 und Satz 1 wie folgt gefasst:

„¹Der Fischereischein kann Personen versagt werden, bei denen Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass sie zur ordnungsgemäßen Ausübung des Fischfangs ungeeignet sind.“

- d) Abs. 3 wird Abs. 2 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Abs. 2 Satz 1 Nr. 2“ durch die Angabe „Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Gemeinde“ durch die Wörter „für die Fischereischeinerteilung zuständige Behörde“ ersetzt.

10. Art. 50 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Wer die Fischerei ausüben will, hat eine Fischereiabgabe zu entrichten und den Nachweis über die Entrichtung mitzuführen. ²Die Fischereiabgabe fließt dem Freistaat Bayern zu. ³Sie darf bei Erhebung als Einmalbetrag für die gesamte Lebenszeit insgesamt nicht mehr als 400 € betragen.“

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 werden die Wörter „das Verfahren der Fischereischeinerteilung“ durch die Wörter „die Zuständigkeit für die Fischereischeinerteilung und das Verfahren“ ersetzt.

- bb) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Zuständigkeit für die Erhebung der Fischereiabgabe, das Erhebungsverfahren und die Abgabenhöhe.“

- cc) In Nr. 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

- dd) Folgende Nr. 6 wird angefügt:

„6. die Einrichtung eines Fischereiregisters.“

11. In Art. 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 wird das Wort „Enten“ durch das Wort „Wassergeflügel“ ersetzt.

12. In Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 und Satz 2 werden jeweils die Wörter „ohne Erlaubnis der Kreisverwaltungsbehörde“ gestrichen.

13. In Art. 59 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „kann für den Einzelfall die Zulassung von“ durch das Wort „können“ ersetzt.

14. Art. 61 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „einschließlich des Jugendfischereischeins“ gestrichen und nach dem Wort „Erlaubnisscheins“ werden die Wörter „und des Nachweises über die Entrichtung der Fischereiabgabe“ eingefügt.

- b) In Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Erlaubnisscheine“ die Wörter „oder Nachweise über die Entrichtung der Fischereiabgabe“ eingefügt.

15. Art. 62 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Wörter „für den Einzelfall“ gestrichen.
- b) Abs. 4 wird aufgehoben.
- c) Abs. 5 wird Abs. 4 und in Satz 1 werden nach dem Wort „Sachverständigen“ die Wörter „und zur Beurteilung einer Maßnahme der Fischereiausübung als unvereinbar mit dem Leitbild der Nachhaltigkeit und den Regeln der guten fachlichen Praxis“ eingefügt.

16. Art. 63 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird aufgehoben.
- b) In Satz 2 wird die Satznummerierung „2“ gestrichen und nach dem Wort „Sind“ werden die Wörter „bei Entscheidungen nach diesem Gesetz“ eingefügt.

17. Art. 66 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „fünftausend“ durch das Wort „siebentausendfünfhundert“ ersetzt.
- b) In Nr. 3 werden nach dem Wort „Fischereischein“ die Wörter „oder den Nachweis über die Entrichtung der Fischereiabgabe“ eingefügt.
- c) In Nr. 4 werden die Wörter „vom Staatsministerium oder vom Bezirk“ gestrichen.
- d) In Nr. 7 werden die Wörter „ohne Erlaubnis“ durch die Wörter „außerhalb der festgesetzten Zeiträume“ ersetzt.
- e) In Nr. 9 werden die Wörter „oder den Erlaubnisschein“ durch die Wörter „, den Erlaubnisschein oder den Nachweis über die Entrichtung der Fischereiabgabe“ ersetzt.
- f) In Nr. 10 werden nach dem Wort „Erlaubnisscheinen“ die Wörter „oder Nachweisen über die Entrichtung der Fischereiabgabe“ eingefügt.

§ 12

Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes

Die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2004 (GVBl. S. 177, 270, BayRS 793-3-L), die zuletzt durch § 1 Abs. 95 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Zuständigkeit und Verfahren für die Fischereischeineinerteilung“.

- b) Dem Satz 1 wird folgender Satz 1 vorangestellt:

„¹Sachlich zuständig für die Erteilung des Fischereischeins sind die Gemeinden.“

- c) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2 und wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „und auf Verlangen urkundlich zu belegen“ gestrichen.

bb) In Nr. 3 wird das Komma am Ende gestrichen.

cc) In Nr. 4 werden vor den Wörtern „das Bestehen“ die Wörter „einen Nachweis über“ eingefügt.

- d) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

bb) Nr. 2 wird aufgehoben.

- cc) Nr. 3 wird Nr. 2.
- b) In Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a werden die Wörter „sofern sie nicht unter erleichterten Bedingungen gegenüber der in diesem Land vorgeschriebenen Fischerprüfung abgelegt wurde,“ gestrichen.
3. In § 3 Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „Art. 47 Abs. 2 Satz 2 BayFiG“ durch die Angabe „Art. 47 Abs. 2 Satz 1 BayFiG“ ersetzt.
4. § 4 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.
5. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- In Satz 2 wird die Angabe „§ 10 Satz 2“ durch die Angabe „§ 10 Satz 4“ ersetzt.
 - Satz 4 wird aufgehoben.
6. § 10 wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 10
Zuständigkeit, Erhebungsverfahren“.
 - Dem Satz 1 wird folgender Satz 1 vorangestellt:

„¹Die Fischereiabgabe wird durch die für die Erteilung des Fischereischeins zuständige Gemeinde erhoben.“
 - Der bisherige Satz 1 wird Satz 2 und die Wörter „Die Fischereiabgabe“ werden durch das Wort „Sie“ ersetzt.
 - Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Die Fischereiabgabe kann wahlweise entweder jeweils für einen Zeitraum von fünf aufeinander folgenden Jahren oder einmal für die gesamte Lebenszeit gezahlt werden.“
 - Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.
7. § 11 wird wie folgt geändert:
- Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die für den Fang von Fischen geltenden Schonzeiten und Schonmaße sowie deren räumlicher Geltungsbereich ergeben sich aus der Anlage.“
 - In Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „vorbehaltlich des Abs. 6“ gestrichen.
 - Abs. 6 wird aufgehoben.
 - Die Abs. 7 und 8 werden die Abs. 6 und 7.
 - Abs. 9 wird Abs. 8 und wie folgt geändert:
 - Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 - Satz 4 wird Satz 2.
 - Abs. 10 wird Abs. 9 und wie folgt geändert:
 - In Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „bis 9“ durch die Angabe „bis 8“ ersetzt.
 - In Satz 2 wird die Angabe „bis 8“ durch die Angabe „bis 7“ ersetzt.
8. § 12 wird wie folgt geändert:
- Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 7 werden die Wörter „Mitteilungen nach Satz 2 Nr. 1 und die“ gestrichen.
 - Satz 8 wird aufgehoben.
 - Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Mitteilungen nach Abs. 2 Satz 2 und 6 sind vor Aufnahme des Betriebs zu erstatten, bei später beschafften Fischereifahrzeugen, Fanggeräten und Fangvorrichtungen unverzüglich nach deren Beschaffung.“

- c) Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„¹Im Übrigen kann das Staatsministerium die zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 in Bezug auf Aale notwendigen Allgemeinverfügungen erlassen.“
9. § 22 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „genannten Einzugsgebieten“ durch die Wörter „bestimmten Gebieten“ ersetzt.
 - In Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter „Aale und“ sowie die Wörter „; Aale darüber hinaus nicht in Gewässern mit einem sich selbst erhaltenen Edelkrebsbestand“ gestrichen.
10. § 26 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird das Wort „Enten“ durch das Wort „Wassergeflügel“ ersetzt.
 - Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 wird die Satznummerierung „¹“ gestrichen und die Wörter „dürfen Enten“ werden durch die Wörter „darf Wassergeflügel“ ersetzt.
 - Satz 2 wird aufgehoben.
 - In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Enten“ durch das Wort „Wassergeflügel“ ersetzt.
11. § 32 wird wie folgt geändert:
- In Nr. 1 Satzteil vor Buchst. a wird die Angabe „, 7“ gestrichen und die Angabe „Abs. 9“ durch die Angabe „Abs. 8“ ersetzt.
 - Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
„3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 12 Abs. 5 Satz 1 zuwiderhandelt.“.
 - Nr. 10 wird wie folgt geändert:
 - In Buchst. a werden die Wörter „genannten Einzugsgebieten“ durch die Wörter „bestimmten Gebieten“ ersetzt.
 - In Buchst. e werden die Wörter „Aale oder“ und die Wörter „oder Aale in Gewässern mit einem sich selbst erhaltenen Edelkrebsbestand“ gestrichen.
 - In Nr. 13 werden die Wörter „oder einer darauf beruhenden vollziehbaren Anordnung Enten“ durch das Wort „Wassergeflügel“ ersetzt.

§ 13 Änderung weiterer Rechtsvorschriften

(1) In § 42 Abs. 2 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 16. September 2024 (GVBl. S. 458) geändert worden ist, werden die Wörter „Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften“ durch die Wörter „Bayerischen Gesetzes über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften“ ersetzt.

(2) In § 2 Satz 2 Halbsatz 1 der Bauvorlagenverordnung (BauVorlV) vom 10. November 2007 (GVBl. S. 792, BayRS 2132-1-2-B), die zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) geändert worden ist, wird die Angabe „Art. 65 Abs. 1“ durch die Angabe „Art. 65 Abs. 2“ ersetzt.

(3) In Art. 15 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2242-1-WK) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) geändert worden ist, wird die Angabe „Abs. 1“ durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt.

§ 14 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ...[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens] in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Das Zweite Modernisierungsgesetz Bayern steht im Kontext der Bemühungen um eine sachgerechte Deregulierung des Landesrechts. Das dient der Entlastung von Bürgern, Behörden und Betroffenen und senkt zugleich den Verwaltungsdruck. Zu den einzelnen Vorschriften vgl. nachfolgend.

B. Paragraphenbremse

Durch das Gesetz werden Änderungen an bestehenden Gesetzen mit dem Ziel der Deregulierung und Entbürokratisierung umgesetzt. Die Paragraphenbremse ist insoweit nicht betroffen.

C. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 (Leistungslaufbahngesetz – LlbG)

Zu Nr. 1

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 2

Der Vollzug der Gesetze hängt ganz entscheidend davon ab, wie die vollziehende Beamtenschaft sie anwendet oder sich anzuwenden traut. Das wünschenswerte Leitbild ist dabei der bayerische Beamte, der sich zwar der Grenzen des ihm gesetzten Beurteilungs- und Ermessensspielraums bei der Anwendung von Gesetzen bewusst ist, diesen aber bewusst lösungsorientiert und pragmatisch anzuwenden versteht. Das Gesetz ist um der Menschen willen gegeben, nicht umgekehrt. Nicht die – wie kunstvoll auch immer begründete – Verhinderung, sondern ganz im Gegenteil die Ermöglichung von Projekten im Rahmen des gesetzlich Machbaren ist die Kunst bürgerfreundlicher und aufgeschlossener Verwaltung. Pragmatik, Ermöglichungsstreben, positiver und konstruktiver Erledigungswille sind von einer Beamtenschaft gefordert, die der neuen, häufig beschleunigten Gesellschaft zugewandt ist. Nicht kleinliche Gesetzesfurcht, sondern bewusste Aufgeschlossenheit für die sprichwörtlich gewordene *liberalitas bavarica* (Pollinger Kirchenportal) ist gefragt, die der Freiheit der Bürger wo immer möglich zur Durchsetzung verhelfen will. All das setzt allerdings voraus, dass ein Beamter, der diesen positiv bürgerzugewandten Ansatz verfolgt, nicht fürchten muss, dafür Nachteile im beruflichen Fortkommen zu erleiden. Im Gegenteil: Diese wünschenswerten Eigenschaften ebenso gesetzeskonformer wie pragmatischer Vollzugsarbeit sollen künftig gefördert werden und daher ganz bewusst markant auch als wesentliches Beurteilungskriterium für das berufliche Fortkommen etabliert werden. Innerhalb der von Art. 33 Abs. 2 GG vorgegebenen Kriterien der Leistung, Eignung und Befähigung werden daher sowohl innerhalb der Leistungskriterien (also diejenigen Punkte, die die in der Vergangenheit tatsächlich gezeigte Arbeitsweise und die Arbeitserfolge des Beamten bewerten) wie auch innerhalb der Eignungskriterien (die die Kompetenzen des Beamten spiegeln, die ihn für künftige Aufgaben prädestinieren) passende Kriterien eingefügt.

Zu § 2 (Bayerisches Disziplinargesetz – BayDG)

Der bereits in der Begründung zu § 1 (LlbG) geschilderte Leittypus des pragmatischen, entscheidungsfreudigen und im positiven Sinn lösungsorientierten Beamten soll auch im Disziplinarrecht seine Widerspiegelung finden. Zwar kann und darf das Disziplinarrecht keinen Beamten zu lockerer dienstlicher Großzügigkeit ohne Bindung an das Gesetz ermuntern. Ob ein bestimmtes dienstliches Verhalten disziplinarisch zu ahnden ist,

wird durch die vorgeschlagene Änderung des BayDG daher in keiner Weise beeinflusst. Analog zur strafrechtlichen Dogmatik strafmildernder Umstände soll aber mildernd berücksichtigt werden, wenn ein Beamter erkennbar lösungsorientiert handeln wollte und im Rahmen dieses erkennbaren Leitmotivs ohne offenkundige Überschreitung der ihm gezogenen Grenzen (in der Regel also mit ohnehin bereits milder Schuld und im Grau- oder Randbereich dieser Grenzen) agierte. Die Anwendung dieser neuen Klausel steht vollumfänglich im Beurteilungsspielraum der jeweiligen Disziplinarorgane.

Zu § 3 (Bayerisches Immissionsschutzgesetz – BayImSchG)

Zu Nr. 1

Für Windparks mit sechs oder mehr Windkraftanlagen wird künftig die jeweilige Regierung als zuständige Genehmigungsbehörde bestimmt. Die Grenze von sechs oder mehr Windkraftanlagen folgt der materiellrechtlichen Grenze nach Ziff. 1.6.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), nach der ab sechs Windkraftanlagen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG erforderlich ist. Von der Genehmigungskonzentration bei der jeweiligen Regierung kann eine Beschleunigung der nötigen Genehmigungsverfahren ausgehen. Um für die Zukunft je nach Genehmigungsaufkommen zuständigkeitsflexibler zu werden, wird über den neuen Art. 1 Abs. 1 Satz 4 (Verordnungsermächtigung) ermöglicht, die Zuständigkeiten zwischen Regierung und Landratsamt bei Bedarf durch Verordnung neu festzusetzen. Die darin erwähnte Grenze von drei Windkraftanlagen folgt dabei Ziff. 1.6.3 der oben erwähnten Anlage 1 zum UVPG.

Zu Nr. 2

Durch die Übergangsregelung wird vorgesehen, dass Behörden, die bis zum Inkrafttreten des Änderungsgesetzes gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) vom Vorhabensträger bereits über das geplante Vorhaben unterrichtet worden sind, weiterhin zuständig bleiben. Damit wird sichergestellt, dass mit der Sache bereits befasste Kreisverwaltungsbehörden Verfahren nicht an die Regierung abgeben müssen.

Zu Nr. 3

Rechtsbereinigung.

Zu § 4 (Bayerische Bauordnung – BayBO)

Zu Nr. 1 (Art. 6)

Die Änderungen in Art. 6 vereinfachen das Abstandsflächenrecht weiter.

Zu Buchst. a (Art. 6 Abs. 1)

Gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayBO sind Abstandsflächen einzuhalten für „andere Anlagen, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen“. Der neue Art. 6 Abs. 1 Satz 3 nennt nun nicht abschließende Regelbeispiele, in denen das nicht der Fall ist, und macht so den Begriff der Anlage mit gebäudegleicher Wirkung griffiger. Die neue Nr. 1 entspricht dem bisherigen Abs. 7 Satz 1 Nr. 4. Neu aufgenommen wird in Nr. 2 eine Regelung, wonach Windenergieanlagen im Außenbereich keine Abstandsflächen auslösen. Für diese Anlagen gilt, dass ihr Abstand zu bebauten Grundstücken sich ohnehin nach immissionsschutzrechtlichen Vorgaben bzw. dem bauplanungsrechtlichen Gebot der Rücksichtnahme bestimmt. Die bisher in Einzelfällen erforderliche Abweichung von Art. 6 entfällt künftig. Die neue Nr. 3 stellt klar, dass ebenerdige Terrassen keine Anlagen mit gebäudegleicher Wirkung sind. Die neue Nr. 4 stellt klar, dass Wärmeppumpen und zugehörige Einhausungen mit einer Höhe bis zu 2 m über der Geländeoberfläche keine gebäudegleiche Wirkung haben.

Zu Buchst. b (Art. 6 Abs. 7 Satz 1)

Folgeänderung zur Änderung in Buchst. a.

Zu Nr. 2 (Art. 18 Abs. 2 Satz 3)

Folgeänderung zur Änderung in Nr. 7.

Zu Nr. 3 (Art. 27 Abs. 5)

Die Bedingung, dass Öffnungen in Trennwänden nur zulässig sind, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind, wird gestrichen. Bei Trennwänden zwischen betrieblich selbstständigen Nutzungseinheiten wird es ohnehin schon im Interesse der Betreiber liegen, etwaige Öffnungen auf ein zwingend notwendiges Maß zu begrenzen.

Zu Nr. 4 (Art. 28)**Zu Buchst. a (Art. 28 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2)**

Die Ergänzung übernimmt den alternativ zur Errichtung einer Brandwand zulässigen Abstand aus Art. 28 Abs. 2 Satz 1 BayBO und stellt damit klar, dass es auch der Anforderung nach einer Gebäudeabschlusswand in Trennwandqualität bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 nicht bedarf, wenn ein ausreichender Brandschutzabstand zu bestehenden oder künftig zulässigen Gebäuden gesichert ist.

Zu Buchst. b (Art. 28 Abs. 10)

Die Neufassung eröffnet die Erleichterung des Art. 28 Abs. 10 BayBO – eine Ausnahme von der Brandwandanforderung des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 für die seitlichen Wände von Vorbauten – nun auch für Vorbauten an Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2. Da für sie die Anforderung des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayBO nach „Brandwänden“ oder „Wänden, die anstelle von Brandwänden zulässig sind“, durch die BayBO-Änderung 2023 nicht (mehr) greift, würden sie auch nicht (mehr) unter die Erleichterung des Abs. 10 von eben dieser Anforderung fallen. Diese Unschärfe wird durch die Neufassung beseitigt.

Zu Nr. 5 (Art. 63 Abs. 1)

Durch die in Art. 63 Abs. 1 neu eingefügte Bezugnahme auf gesetzlich definierte übertragende öffentliche Interessen wird insbesondere auf § 2 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) Bezug genommen. Damit wird gesetzlich klargestellt, dass bei Entscheidungen über Abweichungen neben baurechtlichen Fragen und nachbarlichen Belangen auch das Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien in die nötige Abwägung mit eingestellt und explizit gewürdigt werden muss.

Zu Nr. 6 (Art. 64)

Die Änderung sieht vor, dass der Bauantrag nicht mehr bei der Gemeinde, sondern bei der Bauaufsichtsbehörde eingereicht wird. Dies entspricht dem Verfahrensablauf, der bei den am Digitalen Bauantrag teilnehmenden Bauaufsichtsbehörden, soweit es sich um Landratsämter handelt, aufgrund der abweichenden Regelung in der Digitalen Bauantragsverordnung (DBauV) ohnehin bereits gilt. Mittlerweile nehmen über 50 der 71 Landratsämter am Digitalen Bauantrag teil, sodass die Zuständigkeit der Gemeinden für die Entgegennahme der Bauanträge die Ausnahme darstellt. Die Gesetzesänderung betrifft nur Landratsämter als untere Bauaufsichtsbehörden.

Die unmittelbare Einreichung bei der Genehmigungsbehörde ist für den Einsatz des Digitalen Bauantrags essentiell, weil an die Schnittstelle zur Übergabe der Bauanträge zwar die 138 Bauaufsichtsbehörden, nicht aber die über 2 000 Gemeinden in Bayern angeschlossen werden können. Zudem verfügen Gemeinden, die selbst nicht Bauaufsichtsbehörde sind, üblicherweise nicht über eine entsprechende Fachanwendung und benötigen eine solche auch nicht. Durch die bayernweite Verfahrensumstellung wird die Zuständigkeit für die Entgegennahme von der konkreten Teilnahme am Digitalen Bauantrag „entkoppelt“ und damit für teilnahmewillige Landratsämter eine bisher bestehende, nicht zu unterschätzende Hürde beseitigt. Gleichzeitig wird dadurch eine Verfahrensbeschleunigung erreicht, weil die nach Art. 65 Abs. 1 vorgeschriebene Beteiligung der Fachstellen zeitgleich mit der der Gemeinde durchgeführt werden kann. Der neu aufgenommene Satz 2 sieht vor, die Gemeinde unverzüglich über den Eingang des Bauantrags und dessen Inhalt in Kenntnis zu setzen. Dadurch wird ein etwaiges Informationsdefizit der Gemeinde bzw. des Bürgermeisters verhindert. Die formale Beteiligung der Gemeinde, die die Zwei-Monats-Frist des § 36 des Baugesetzbuchs (BauGB) auslöst, erfolgt damit aber noch nicht. Wie die Information der Gemeinde konkret erfolgt, bleibt den Behörden vor Ort überlassen.

Die Einflussmöglichkeiten der Gemeinden werden durch diese Verfahrensumstellung nicht beeinträchtigt. Sie werden weiterhin zur Frage des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB beteiligt.

Der Verfahrensablauf wird künftig wie folgt aussehen, wenn untere Bauaufsichtsbehörde ein Landratsamt ist: Der Bauantrag wird beim Landratsamt eingereicht. Das Landratsamt führt eine formelle Prüfung durch und fordert gegebenenfalls Unterlagen nach. Der gegebenenfalls vervollständigte Bauantrag wird vom Landratsamt an die Gemeinde zur Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen weitergeleitet und zugleich an die zu beteiligenden Fachstellen übermittelt. Das weitere Verfahren erfolgt wie bisher.

In Folge dieser Verfahrensumstellung kann Art. 64 Abs. 1 Satz 3 entfallen. Künftig ist die für die Bearbeitung und Entscheidung des Antrags zuständige Bauaufsichtsbehörde von der Einreichung an „Herrin des Verfahrens“. Für Nachforderungen durch Gemeinden, die nicht selbst Bauaufsichtsbehörde sind, gibt es daher keine Notwendigkeit mehr.

Zu Nr. 7 (Art. 65)

Zu Buchst. a (Art. 65 Abs. 1 neu)

Der neugefasste Art. 65 Abs. 1 regelt künftig die Vollständigkeitsprüfung des Bauantrags, das Prozedere etwaiger Nachforderungen und die förmliche Beteiligung der Gemeinde. Satz 1 sieht dabei erstmals ausdrücklich eine dreiwöchige Frist zur Vollständigkeitsprüfung vor, die für alle Bauvorhaben gilt. Die Drei-Wochen-Frist hat sich bislang, beschränkt auf Bauvorhaben die der Genehmigungsfiktion unterfallen, indirekt aus Art. 68 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a ergeben. Eine solche Regelung, die der Verfahrenstransparenz und -beschleunigung dient, ist auch in anderen Bundesländern üblich.

Außerhalb der Genehmigungsfiktion hat die Vorschrift vornehmlich appellativen Charakter. Die Sätze 2 und 3 sind auch anwendbar, wenn sich Nachforderungen erst später ergeben, beispielsweise aus der Gemeinde- oder Fachstellenbeteiligung.

Die Sätze 2 und 3 enthalten die bisherige Regelung des Abs. 2 zur Nachforderung fehlender Unterlagen.

Satz 4 regelt die förmliche Beteiligung der Gemeinde und dabei insbesondere, dass diese nach „hinreichender Vollständigkeit“ des Bauantrags unverzüglich zu beteiligen ist. Hinreichend vollständig ist der Bauantrag, wenn die Gemeinde basierend auf den Unterlagen über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB entscheiden kann. Dadurch, dass die Vollständigkeit der Unterlagen im Übrigen vor der Beteiligung der Gemeinde nicht abgewartet werden muss, kann eine Verfahrensbeschleunigung erreicht werden. Die Gemeinde kann damit ggf. sogar bereits vor der Vervollständigung der Unterlagen über ihr Einvernehmen entscheiden.

Im Übrigen dient die Neufassung des Art. 65 Abs. 1 BayBO der Umsetzung von Art. 16 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001, geändert durch die Richtlinie (EU) 2023/2413 (RED III). Dadurch sollen Anträge für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien durch Fristvorgaben beschleunigt werden.

Zu Buchst. b und c (Art. 65 Abs. 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung infolge der Neufassung von Art. 65 Abs. 1. Art. 65 Abs. 2 entspricht dem bisherigen Abs. 1.

Zu Nr. 8 (Art. 68)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung infolge der Neufassung von Art. 65 Abs. 1. Die dreimonatige Fiktionsfrist beginnt – unverändert – drei Wochen nach Zugang des Bauantrags bzw. drei Wochen nach Zugang nachgefordeter Unterlagen. Obwohl die Regelung inhaltlich nicht verändert wird, ergibt sich aufgrund der Verfahrensumstellung für die Landratsämter als Bauaufsichtsbehörden eine wesentliche Veränderung: Die dreimonatige Fiktionsfrist läuft nahezu zeitgleich mit der zweimonatigen Frist der Gemeinde zur Entscheidung über ihr Einvernehmen an, weil letztere unverzüglich nach der dreiwöchigen Vollständigkeitsprüfung bzw. der Vervollständigung durchgeführt wird. Dadurch wird eine echte Verfahrensbeschleunigung erreicht.

Zu Nr. 9 und 10 (Art. 69, Art. 71)

Bisher gelten unterschiedliche Fristen für Baugenehmigungen und Vorbescheide sowie deren Verlängerung. Für diese Unterscheidungen gibt es keinen sachlichen Grund. Daher werden die Fristen einheitlich auf vier Jahre festgesetzt.

Zu § 5 (Garagen- und Stellplatzverordnung – GaStellIV)

Die Änderung dient dazu, die erleichternden, klarstellenden Regelungen zu Art. 28 BayBO auch auf Garagen zu übertragen. Die Erleichterung des Art. 28 Abs. 2 Satz 2 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 wird auch Garagen eröffnet, soweit sie in diese Gebäudeklassen fallen. Mit Art. 28 Abs. 2 Satz 2 BayBO werden für die genannten Gebäudeklassen Abschlusswände auf der Grenze oder im grenznahen Bereich zugelassen, für die die Qualität von „Trennwänden“ nach Art. 27 BayBO (mit verminderter Feuerwiderstandsfähigkeit) ausreicht. Garagen fallen in den Anwendungsbereich der GaStellIV, die in § 9 eigenständige Regelungen über die brandschutztechnische Qualität von Gebäudeabschlusswänden enthält. Diese Regelungen sind jedoch auf Art. 28 Abs. 2 Satz 2 BayBO noch nicht abgestimmt. Sie enthalten damit nominell für Garagen eine Verschärfung gegenüber anderen Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2, die fachlich nicht gerechtfertigt ist. Die vorgesehene Änderung nimmt nun ausdrücklich auch auf Art. 28 Abs. 2 Satz 2 BayBO Bezug. Damit entfällt für Garagen, soweit sie in die Gebäudeklassen 1 oder 2 fallen, in der Folge auch die Anforderung des Art. 30 Abs. 5 Satz 2 BayBO nach einem Abstand von Dachaufbauten (z. B. Solaranlagen) zu den Gebäudeabschlusswänden.

Zu § 6 (Bayerisches Abgrabungsgesetz – BayAbgrG)

Die Änderung des Art. 7 Abs. 1 BayAbgrG entspricht inhaltlich der Verfahrensänderung des Art. 64 Abs. 1 BayBO (vgl. Begründung zu Art. 64 BayBO). Der Abgrabungsantrag wird nicht mehr bei der Gemeinde, sondern bei der Abgrabungsbehörde eingereicht, die die Gemeinde beteiligt.

Zu § 7 (Bayerisches Statistikgesetz – BayStatG)**Zu Nr. 1**

Die Rückführung von Statistiklasten ist ein zentrales Anliegen der Deregulierungsbestrebungen in Bayern. In der Folge soll insbesondere auf landesrechtlich verantwortete Statistiken besonderes Augenmerk gelegt werden. Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wurden in der Vergangenheit – ohne dass es dafür eine normative Anordnung gab – diverse landesrechtliche Statistiken mit Erhebungen (Primärstatistiken) genehmigt. Aus all diesen rein administrativ geschaffenen Statistiken soll sich der Staat zurückziehen, um in seinem Bereich seinen Teil dazu beizutragen, Statistiken bewusst abzuschaffen und diese für die Zukunft zur verstärkten auch normativen Kontrolle zu stellen. Daher sollen im Sinne eines zunächst klaren Schnittes über die Streichung des bisherigen Art. 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 sowie den neu eingefügten Art. 28a BayStatG den bisher auf diesem rein administrativen Weg – ohne den Landesnormgeber – eingeführten Landesstatistiken zunächst die bisherige Grundlage entzogen und diese Statistiken kraft Gesetzes zum Jahresende 2024 eingestellt werden. Das bedeutet nicht – und das ist wichtig – dass künftig keine Landesstatistiken mehr geführt oder notfalls auch eingeführt werden dürfen. Verschoben wird aber die Zuständigkeit: Schon wegen des nicht unerheblichen Aufwands der Datenerhebung bei vielen Betroffenen soll darüber nicht ein rein administratives Gremium entscheiden, sondern es soll eine bewusste Entscheidung des Landesnormgebers erforderlich sein. Denn dadurch kann – ganz im Interesse der Entbürokratisierung – der statistische Belastungsdruck klein gehalten werden. So weit in dem einen oder anderen Fall eine Statistik also zwingend fortgeführt werden soll, bleibt es den daran interessierten Stellen unbenommen, diese auf freiwilliger Basis – ohne jede staatliche Pflicht und in Eigenregie – selbst zu erstellen. Wo das wirklich nötig ist, können einzelne Statistiken als offizielle Pflichtstatistiken auch durch neue Rechtssetzung (wieder)eingeführt werden. Die jetzige Änderung des Statistikgesetzes bereitet für dieses restriktivere Verständnis bei Landesstatistiken den Boden. Der Staat zieht

sich insoweit im Sinne eines bewussten Schnittes zurück. Darunter fallen insbesondere folgende Landesstatistiken: Sozialstatistik ambulant betreute Wohngemeinschaften, Sozialstatistik betreute Wohnformen für volljährige Menschen mit Behinderung, Theaterstatistik. Die im bisherigen Art. 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayStatG enthaltene Befugnis zur Auswertung allgemein zugänglicher Quellen ist nicht mit Belastungen Dritter verbunden und wird daher in Art. 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayStatG neuer Fassung mit aufgenommen.

Zu Nr. 2 und 4

Mit Streichung von Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 kann auch auf den statistischen Genehmigungsausschuss verzichtet werden. Art. 10 ist insgesamt entbehrlich.

Zu Nr. 3

Die bestehenden Ermächtigungen der Staatsregierung, auf bestimmte Statistiken, Erhebungsmerkmale etc. befristet durch Rechtsverordnung zu verzichten oder die Auskunftspflicht einzuschränken, werden dadurch erweitert, dass auf einschränkende Tatbestandsmerkmale verzichtet wird. Das erweitert den Spielraum, im Sinne einer adäquaten Kosten-Nutzen-Analyse die statistischen Pflichten im Rahmen höherrangigen Rechts situationsangepasst zu steuern und damit auch verstärkt zur Entbürokratisierung beitragen zu können.

Zu Nr. 5

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 6

Zur Begründung des neuen Art. 28a vgl. bereits die Erläuterungen oben zu Nr. 1.

Der neue Art. 28b enthält ein bewusst gesetztes Statistikmoratorium, wonach für zwei Kalenderjahre (2025 und 2026) jede vom Staat angeordnete Landesprimärstatistik ausgesetzt und auf Datenerhebung verzichtet wird. Das gilt auch für sämtliche Landesstatistiken, die auf besonderer landesrechtlicher Rechtsgrundlage beruhen, etwa die Landesstatistiken auf Basis des Art. 13 Satz 1 Nrn. 3 und 4 des Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetzes (BayEbFöG), Art. 16 des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes, Art. 13 des Bayerischen Landeserziehungsgeldgesetzes, Art. 63 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, §§ 11, 14 der Schulgesundheitspflegeverordnung u. v. m. Das soll eine bewusste Entlastung aller betroffenen Dritten bewirken und zu erheblicher Deregulierung führen. Ausgenommen wird lediglich die nach Art. 113b, 122 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen geführte Schulstatistik, die nach Art. 13 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BayEbFöG erhobenen Daten sowie die wahlrechtlich nötigen Statistiken. Statistiken, die auf der Grundlage bereits vorliegender Verwaltungsdaten berechnet werden (Sekundärstatistiken) und demzufolge keine Erhebung erforderlich machen, sowie behördlerinterne Geschäftsstatistiken sind ausgenommen. Die sog. Kehrbuchdaten nach Art. 6 des Bayerischen Klimaschutzgesetzes sind Zweitverwertung von Daten, die nach § 19 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz auf bundesrechtlicher Grundlage erhoben werden, und unterfallen daher nicht dem Statistikmoratorium. Ebenso bleibt die Erhebung von Daten, die Grundlage für die Berechnung der Leistungen des kommunalen Finanzausgleichs sind, vom Statistikmoratorium unberührt.

Zu § 8 (Gesetz über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften – ZustWiG)

Zu Nr. 1

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 2

Der neue Teil 3 des Bayerischen Gesetzes zur Regelung wirtschafts- und vergaberechtlicher Vorschriften dient der Vereinfachung des nationalen Vergaberechts unterhalb der EU-Schwellenwerte, der Beschleunigung von Vergabeverfahren und der Entlastung insbesondere kleiner und mittelständischer Unternehmen, die sich um öffentliche Aufträge bewerben. Auch die Verwaltung, insbesondere kleinere Einheiten mit wenig Personal, werden entlastet. Hierzu werden die in Bayern geltenden Wertgrenzen für die

Beschaffung von Liefer-, Dienst-, Bau- und freiberuflichen Leistungen unterhalb der in regelmäßigen Abständen von der EU-Kommission festgelegten Schwellenwerte des § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) mittels Direktauftrag, Verhandlungsvergabe, Freihändiger Vergabe und Beschränkter Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb deutlich erhöht.

Unterhalb der EU-Schwellenwerte kann das Land das nationale Vergaberecht eigenständig ohne Beachtung EU-rechtlicher Vorgaben regeln. Hierzu sehen Art. 55 der Bayerischen Haushaltsoordnung (BayHO) und § 30 Satz 1 des Haushaltsgundsätzgesetzes (HGrG) als inhaltsgleiches Bundesrecht den Grundsatz der Öffentlichen Ausschreibung und der Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vor, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Rechtlich betrachtet ist das Bundesrecht (HGrG) kein im Außenverhältnis bindendes Recht, sondern enthält lediglich einen Regelungsauftrag an den jeweiligen Haushaltsgesetzgeber. Bindend für die unmittelbare Haushaltsführung ist im Freistaat Bayern daher Art. 55 BayHO.

Der Ausschreibungsgrundsatz nach Art. 55 BayHO ist eine Detailausprägung des Haushaltsgundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (Art. 7 BayHO). Die Wirtschaftlichkeit ist das Leitprinzip des gesamten Haushaltsgesetzes. Es bindet alle Amtsträger und gilt für alles staatliche Handeln. Die Wirtschaftlichkeit ist deshalb auch Prüfungsmaßstab für die Rechnungshöfe. Die Vorgaben sind allerdings allgemein gehalten und daher in gewissem Umfang ausfüllungs- bzw. konkretisierungsbedürftig, so dass Raum für Präzisierung durch den vom HGrG angesprochenen Landesgesetzgeber besteht.

Nach den Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsoordnung (VV-BayHO) zu Art. 55 BayHO sind bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen konkretisierend insbesondere die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO), die Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen (VVöA) sowie Teil A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Für kommunale Auftraggeber gilt über § 30 der Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik und § 31 der Kommunalhaushaltsverordnung-Kameralistik ein Ausschreibungsgebot analog Art. 55 BayHO. Die nähere Ausgestaltung findet sich in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und für Integration über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich (IMBek).

Das Gebot der Wirtschaftlichkeit gilt allerdings nicht ausnahmslos. Im Konfliktfall zwischen Wirtschaftlichkeit und Gesetz hat das Gesetz Vorrang (Von Lewinski/Burbat, HGrG, Kommentar, 1. Aufl. 2013, § 6 HGrG, Rz. 7). Es ist das Recht des parlamentarischen Gesetzgebers, sich nicht ausnahmslos an der Wirtschaftlichkeit auszurichten, sondern andere politische Ziele zu verfolgen. Diese bereits für das allgemeine Wirtschaftlichkeitsgebot geltende Ausnahme lässt sich konsequent auf die speziellere Ableitung aus dem Wirtschaftlichkeitsgebot übertragen, namentlich das Ausschreibungsgebot des Art. 55 BayHO. Dementsprechend kann vom Ausschreibungsgebot abgewichen werden, wenn es der parlamentarische Gesetzgeber zur Verfolgung anderweitiger politischer Ziele erlaubt.

Ohne Widerspruch zum Haushaltsgesetz kann der Gesetzgeber daher erhöhte Wertgrenzen festsetzen, wenn er damit speziellere politische Ziele, wie insbesondere die Entlastung der Wirtschaft, Deregulierung und wirtschaftliche Standortsicherung, verfolgen möchte. Das gilt umso mehr, wenn diese Ziele des Gesetzgebers zugleich „besondere Umstände“ im Sinne des Art. 55 BayHO darstellen, so etwa eine abgeschwächte Konjunktur, Inflation und ein massiv gestiegener Standortdruck im internationalen Wettbewerb. Das Vorliegen besonderer Umstände kann durch eine nur befristete Geltung der Wertgrenzen für fünf Jahre regelmäßig überprüft und so materiell sichergestellt werden.

Die öffentliche Konsultation des Bundes im Zuge der geplanten Transformation des Vergaberechts im Jahr 2023 hat ergeben, dass die Vereinfachung als Aktionsfeld mit der höchsten Priorität genannt wurde. Insbesondere bei den Wertgrenzen wurde das größte Vereinfachungs- und Beschleunigungspotenzial gesehen. So empfiehlt auch der bayerische Normenkontrollrat eine Anhebung der Wertgrenzen, da die befristete Erhöhung im Rahmen der Unterschwellenvergabe in verschiedenen Bereichen des Vergaberechts aufgrund der Corona-Krise und des Ukraine-Kriegs den Behörden wesentliche

Erleichterungen geschaffen und damit zum Bürokratieabbau beigetragen hat. Auf Bie-terseite ist das wirtschaftliche Umfeld für Unternehmen weiter schwierig. Engpässe bei Rohstoffen, Fachkräftemangel, hoher bürokratischer Aufwand und die zuletzt in Folge des russischen Angriffskriegs stark gestiegenen Energiekosten stellen die bayerischen Unternehmen vor große Herausforderungen. Vor diesem Hintergrund wird das Vergaberecht als wirtschaftspolitische Maßnahme erleichtert.

Zu Art. 20 Abs. 1 Satz 1

Ein Direktauftrag soll für Liefer-, Dienst- oder freiberufliche Leistungen bis zu einer Wertgrenze von einschließlich 100 000 € ohne Umsatzsteuer zulässig sein, um im Sinne der Entbürokratisierung eine erhebliche Entlastung der Verwaltungen und insbesondere kleiner und mittelständischer Unternehmen herbeizuführen.

Die Verhandlungsvergabe und die Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb sollen für Liefer-, Dienst- oder freiberufliche Leistungen unterhalb des jeweiligen EU-Schwellenwerts gemäß § 106 GWB zulässig sein. Dies dient der Beschleunigung von öffentlichen Projekten. Für freiberufliche Leistungen gilt nach der Unterschwellenvergabeverordnung weiterhin keine Pflicht zur Anwendung bestimmter Vergabeverfahren. Es ist lediglich so viel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist (§ 50 UVgO). Dem Auftraggeber steht bei der Ausgestaltung des Wettbewerbs ein weiter Spielraum zu. Die vorliegende Regelung stellt klar, dass jedenfalls ein an die Vorschriften der Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb angelehntes Vergabeverfahren ausreichend ist. Die Formulierung „bis zum jeweiligen EU-Schwellenwert“ bringt zum Ausdruck, dass der für soziale und andere besondere Dienstleistungsaufträge gemäß § 130 GWB gegenüber den übrigen Dienstleistungsaufträgen höhere Schwellenwert für diese Aufträge maßgeblich ist. Des Weiteren wird der Schwellenwert alle zwei Jahre durch die EU-Kommission angepasst. Dadurch können sich Schwankungen nach oben und unten ergeben, weshalb von der Festlegung einer festen Wertgrenze in Nähe des EU-Schwellenwerts abgesehen wurde. Es würde zu einem Systembruch führen, wenn die festgelegte Wertgrenze aufgrund der Schwankungen vereinzelt über dem EU-Schwellenwert liegen würde.

Zu Art. 20 Abs. 1 Satz 2

Satz 2 stellt klar, dass trotz Nichteinreichen der jeweiligen Wertgrenze andere, strengere Verfahrensarten angewendet werden können. Dies trägt der Gestaltungsfreiheit und Beschaffungsautonomie des Auftraggebers Rechnung.

Zu Art. 20 Abs. 2

Die in Bayern geltenden Wertgrenzen für die Beschaffung von Bauleistungen unterhalb der Schwellenwerte des § 106 GWB werden mittels Gesetz deutlich erhöht.

Ein Direktauftrag für Bauleistungen soll zur Deregulierung sowie Entlastung der Verwaltungen und der Bewerber bis zu einer Wertgrenze von einschließlich 250 000 € ohne Umsatzsteuer zulässig sein. Die für Bauleistungen im Vergleich zu den Liefer-, Dienst- und freiberuflichen Leistungen größere Anhebung berücksichtigt die erheblichen Preissteigerungen im Baubereich, die grundsätzlich höheren Auftragsvolumina sowie den höheren EU-Schwellenwert.

Die Freihändige Vergabe und die Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb für Bauleistungen sollen bis zu einer Wertgrenze von einschließlich 1 000 000 € ohne Umsatzsteuer zulässig sein. Die Wertgrenze für die Freihändige Vergabe wird damit an die nach der VVöA bereits unbefristet geltende hohe Wertgrenze für die Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb für Bauleistungen in Höhe von 1 000 000 € ohne Umsatzsteuer angeglichen. Hierdurch wird ein Gleichlauf zwischen der Freihändigen Vergabe und der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb entsprechend dem Gleichlauf der Verhandlungsvergabe und der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb bei Liefer-, Dienst- und freiberuflichen Leistungen erzeugt.

Der Hinweis in Abs. 1 Satz 2 auf die Gestaltungsfreiheit und Beschaffungsautonomie des Auftraggebers gilt auch für die Beschaffung von Bauleistungen (Satz 2).

Zu Art. 20 Abs. 3

Zur Vermeidung eines Missbrauchs der Wertgrenzen und zum Schutz des Wettbewerbs wird klargestellt, dass Aufträge auch weiterhin nicht künstlich aufgespalten werden dürfen, um die unterhalb der jeweiligen Wertgrenzen vorgesehenen Verfahrensarten anwenden zu können.

Zu Art. 20 Abs. 4

Der Anwendungsbereich der Wertgrenzen wird auf juristische Personen des öffentlichen Rechts im Sinne des Art. 105 BayHO, die der Aufsicht des Staates unterstehen, entsprechend erstreckt. Dies dient einer Vereinfachung und Vereinheitlichung der anzuwendenden Wertgrenzen zwischen dem staatlichen, dem kommunalen und dem Bereich der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die haushaltrechtliche Grundsätze entsprechend zu berücksichtigen haben.

Zu Art. 20 Abs. 5

Selbstverständlich bleibt trotz der gesetzlichen Verankerung der erhöhten Wertgrenzen die Möglichkeit zur näheren Ausgestaltung durch Verwaltungsvorschriften bestehen. Die gesetzliche Regelung ist also nicht so zu verstehen, dass sie abschließend sei. Insbesondere können sonstige Regelungen für staatliche Auftraggeber wie bisher weiterhin in der VVöA geregelt werden. Die Möglichkeit der zuständigen Bayerischen Staatsministerien zum Erlass von Verwaltungsvorschriften in ihrem jeweiligen Geschäftsbereich bleibt bestehen.

Zu Nr. 3

Folgeänderung.

Zu Nr. 4

Teil 3, der die vergaberechtlichen Vorschriften beinhaltet, wird für fünf Jahre befristet und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft.

Zu § 9 (Bayerisches Agrarstrukturgesetz – BayAgrG)

Die Zuständigkeit für das landwirtschaftliche Pachtwesen liegt seit der Föderalismusreform bei den Landesgesetzgebern. Das gem. Art. 125a Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) weiter geltende (Bundes-)Gesetz über die Anzeige und Beanstandung von Landpachtverträgen (Landpachtverkehrsgesetz – LPachtVG) regelt eine partielle Inhaltskontrolle beim Abschluss von Landpachtverträgen. Das dort unterstellte behördliche Bedürfnis nach einer staatlichen Überwachung des Pachtmarktes zum Schutz der landwirtschaftlichen Pächter muss zumindest für Bayern als überholt angesehen werden. Trotz jahrzehntelanger Geltung sind behördliche Beanstandungen so gut wie nicht bekannt. Die im Bundesrecht vorgesehene und dem Verpächter obliegende Anzeigepflicht ist sanktionslos. Die Anzeigepflicht stellt sich daher als Torsos da. Die materiellrechtlichen Regelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) zum Landpachtrecht (§§ 585ff BGB) sind für ausgewogene und rechtbefriedigende Beziehungen zwischen Pächtern und Verpächtern völlig ausreichend. Eine zusätzliche staatliche Kontrolle ist nicht erforderlich. Soweit das LPachtVG die Angemessenheit des Pachtpreises im Blick hat, ist dieser von sehr vielen Faktoren abhängig und wird sehr viel besser durch den Markt bestimmt, als dass dies eine behördliche Entscheidung leisten könnte. Selbst bei einer umfangreichen Umgestaltung des LPachtVG würde sich daher in der Praxis keine Auswirkung auf den Pachtmarkt ergeben. Auch eine preisdämpfende Wirkung wäre nicht zu erwarten. Die Preisentwicklung auf dem Pachtmarkt wird weit überwiegend durch das sich mit zunehmender Flächenknappheit zu Lasten der Pächter verschiebende Verhältnis von Angebot und Nachfrage bestimmt. Das landwirtschaftliche Pachtwesen fällt in den Zuständigkeitsbereich der Landesgesetzgeber. Das gemäß Art. 125a Abs. 1 GG als Bundesrecht fortgeltende LPachtVG kann durch Landesrecht ersetzt und damit insbesondere auch aufgehoben werden.

Zu § 10 (Bayerisches Waldgesetz – BayWaldG)

Zu Nr. 1 (Art. 9)

Folgeänderung.

Zu Nr. 2 (Art. 13)

Rechtsbereinigung. Die in Art. 13 Abs. 1 Satz 2 BayWaldG in Bezug genommenen Bestimmungen finden sich nicht mehr in Teil V des Bayerischen Naturschutzgesetzes.

Zu Nr. 3 (Art. 15)

Die Frist zur Wiederaufforstung (Art. 15 BayWaldG) wird flexibilisiert. Je nach Lage des Einzelfalls, des Erosionspotentials des Bodens, den Auswirkungen fehlender Bestockung auf das Mikroklima oder auch zur nachhaltigen Waldwirtschaft kann eine Aufforstung waldbaulich in kürzerer Frist erforderlich sein. Die Formulierung „unverzüglich“ bringt zum Ausdruck, dass die Aufforstung auch aus Gründen des Klimaschutzes möglichst schnell erfolgen soll, ohne aber einen festen Zeitpunkt vorzuschreiben. Ein schnelles Vorgehen erhöht in der Regel die Erfolgsaussichten einer Wiederaufforstung und liegt daher auch im Interesse der Waldbesitzer. Gegenüber der bisherigen 3-Jahrefrist bringt die neue Formulierung die Dringlichkeit verstärkt zum Ausdruck, ohne die Waldbesitzer übermäßig zu belasten. Bei der Beurteilung sind auch Vegetationszeiten, Beschaffungszeiten für geeignetes Pflanzgut etc. zu berücksichtigen und vom Waldbesitzer werden keine über das übliche Maß hinausgehenden Anstrengungen zur Beschleunigung einer Wiederaufforstung erwartet. Eine ohne Weiteres mögliche Wiederaufforstung soll aber auch nicht unter Berufung auf eine noch laufende feste Frist zurückgestellt werden können. Damit besteht zusammen mit der Höchstfrist ausreichend Spielraum auch für Sondersituationen. Über den neuen Abs. 3 erhalten die Forstbehörden die Befugnis, die im Einzelfall angemessenen Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen, falls eine gebotene Wiederaufforstung oder Flächenergänzung zu lange unterbleibt. Die Behörden erhalten dadurch gegenüber den bisher starren Vorschriften flexible Beurteilungs- und Ermessensspielraum, den sie sachgerecht und einzelfallbezogen ausfüllen können, um in sinnvollem Dialog mit den jeweiligen Flächenbesitzern agieren zu können.

Zu Nr. 4 (Art. 16)

Die Bestimmungen zur Aufforstung (Art. 16 BayWaldG) werden neu und klarer gefasst. Die entsprechende Verbotsbefugnis der Forstbehörden findet sich künftig in Art. 16 Abs. 2 BayWaldG. Die materiellen Regularien zur Aufforstung, unter denen eine Aufforstung unzulässig sein kann, werden im neu gefassten Art. 16 Abs. 1 BayWaldG zusammengefasst. Die Anlage von Kulturen zur Gewinnung von Christbäumen und Schmuckkreisig sowie Kurzumtriebskulturen steht künftig nicht mehr unter Erlaubnisvorbehalt. Bei der Anlage solcher Kulturen besteht im Allgemeinen nicht die Gefahr, dass aus ihnen Wald entsteht. Andererseits bieten sie eine effiziente Möglichkeit, devastierte Flächen schnell in Bestockung zu bringen. Sollte wider Erwarten aus diesen Kulturen dennoch Wald entstehen, kann seitens der Forstverwaltung über entsprechende Beseitigungsanordnungen reagiert werden. Hinsichtlich der Notwendigkeit einer etwaigen Umweltverträglichkeitsprüfung wird eins zu eins auf die Bestimmungen des UPGV verwiesen.

Zu Nr. 5 (Art. 19)

Anders als bei der bewährt professionellen Bewirtschaftung des Staatswalds kann die Bewirtschaftung von Körperschaftswald durch verschiedene oder auch wechselnde Kräfte erfolgen. Auf das Gebot von Forstwirtschaftsplänen soll daher im Körperschaftswald nicht generell verzichtet werden. Die bisherige De-minimis-Regel soll aber zur Entbürokratisierung deutlich angehoben werden. Danach soll auf Forstwirtschaftspläne künftig bis 25 ha Körperschaftswald (bisher 5 ha) verzichtet werden können. Die Anhebung von Schwellenwerten ist bewährtes Mittel der Entbürokratisierung und auch im Ersten Modernisierungsgesetz Bayern bereits intensiv verwendet worden. Sie soll nun auch in der Waldbewirtschaftung zur Entlastung einengender Verfahrensregelungen dienen.

Die Änderung der Verordnungsermächtigung (Abs. 6) dient der Verschlankung des Gesetzesstextes.

Zu Nr. 6 (Art. 39)

Folgeänderung.

Zu Nr. 7 (Art. 39a)

Das UVPG regelt bereits durch Bundesrecht, in welchen Fällen eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. So ist hinsichtlich der Rodung nach Ziff. 17.2 der Anlage 1 des UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung erst ab 10 ha Wald erforderlich. Darunter sind nur allgemeine oder standortbezogene Vorprüfungen geboten. Hinsichtlich der Aufforstung ist nach Ziff. 17.1 der Anlage 1 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung erst ab 50 ha Wald nötig. Art. 39a BayWaldG geht kraft landesrechtlicher Anordnung über diese Grenzen teils deutlich hinaus und stellt insoweit ein Gold Plating zum Bundesrecht dar. Durch Aufhebung von Art. 39a BayWaldG wird auf landesrechtliches Sonderrecht verzichtet und Gold Plating vermieden. Stattdessen richten sich Art und Umfang der Umweltverträglichkeitsprüfung künftig nach dem UVPG.

Zu Nr. 8 (Art. 42)

Nach Art. 42 Abs. 1 BayWaldG ist für Anträge nach dem BayWaldG bisher strenge Schriftlichkeit verlangt. Das hindert sowohl pragmatische wie digitale Verwaltung. Durch Neufassung der Bestimmung wird erreicht, dass für Anträge künftig nur Textform (incl. E-Mail) vorausgesetzt wird.

Zu § 11 (Bayerisches Fischereigesetz – BayFiG)

Zu Nr. 1 (Art. 1)

Als Folge einer neuen Fassung des Art. 1 Abs. 4 Satz 2 kann Art. 1 Abs. 4 Satz 3 wegfallen. Naturschutzrechtliche Regelungen gelten ohnehin unmittelbar.

Zu Nr. 2 (Art. 11)

Die Eintragung von Eigentümerfischereirechten, d. h. dem Gewässereigentümer zustehenden Fischereirechten, in das Grundbuch ist ausgeschlossen. Das Eintragungsverbot des Art. 11 Abs. 1 BayFiG wird prägnanter gefasst.

Zu Nr. 3 (Art. 12)

Buchst. a: Für die bisher in Art. 12 Abs. 2 Satz 2 BayFiG geregelte Entscheidungsbeauftragung der Kreisverwaltungsbehörde gibt es bereits eine Rechtsgrundlage in Art. 62 Abs. 1 BayFiG. Ist für die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei an einem Fließgewässer die gesetzlich vorgegebene Mindestuferlänge nicht ausreichend oder umgekehrt nicht erforderlich, kann die Kreisverwaltungsbehörde auch künftig über eine Anordnung nach Art. 62 Abs. 1 BayFiG einen größeren Umfang für erforderlich, bzw. einen geringeren Umfang als genügend erklären.

Buchst. b: Der bisherige Verweis in Art. 12 Abs. 4 Satz 2 BayFiG auf Abs. 2 (künftig: Abs. 4 Satz 1) ist redaktionell zu korrigieren.

Zu Nr. 4 (Art. 20)

Die in Art. 20 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayFiG enthaltenen Konkretisierungen zum Erlass einer Fischereiordnung zur Ausübung von Koppelfischereirechten sind nicht zwingend auf gesetzlicher Ebene zu regeln. Der Erlass der Fischereiordnung steht im Ermessen, der bisherige Zwang zum Erlass nach Satz 2 wird gestrichen. Die Regelungen hierzu werden daher aufgehoben.

Zu Nr. 5 (Art. 26)

Buchst. a und Buchst. b, Doppelbuchst. aa: Aus Gründen der Entbürokratisierung wird künftig auf die Bestätigung der Erlaubnisscheine durch die Kreisverwaltungsbehörde (Art. 26 Abs. 2 Satz 2 BayFiG) verzichtet. Dies führt sowohl in der behördlichen Praxis als auch auf der Seite der Erlaubnisgeber zu erheblichen Entlastungen.

Buchst. b, Doppelbuchst. bb: Infolge der Abschaffung des Jugendfischereischeins (s. u. Nr. 8 zu Art. 47 BayFiG) wird die Formulierung des Art. 26 Abs. 3 Nr. 1 BayFiG angepasst. Die Ausstellung von Erlaubnisscheinen an Kinder und Jugendliche, die nach

Maßgabe des Art. 47 Abs. 2 BayFiG in Begleitung eines volljährigen Fischereischeininhabers fischen, bedarf weiterhin keiner Genehmigung durch die Kreisverwaltungsbehörde.

Zu Nr. 6 (Art. 27)

Art. 27 BayFiG betrifft nur Gewässer mit Fischereirechten des Freistaats Bayern. An diesen Gewässern können Erlaubnisscheine nach Art. 27 Abs. 4 BayFiG ohne Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde ausgestellt werden. Die ausdrücklich vorgeschriebene Einhaltung der übrigen Vorschriften des Art. 26 BayFiG ist angesichts dessen überflüssig, dass der Freistaat hier als Erlaubnisgeber fungiert und dabei selbstverständlich die rechtlichen Vorgaben einhält. Die Ausstellung der Erlaubnisscheine ist dabei nach Art und Anzahl nachvollziehbar zu regeln. Auf welche Weise die nachvollziehbare Regelung erfolgt, ist dem Freistaat überlassen und nicht ausdrücklich im Gesetz festzulegen. In der Regel wird dies durch einen Pachtvertrag oder staatliche Vergabebedingungen erfüllt. Die Vorschrift wird entsprechend vereinfacht.

Zu Nr. 7 (Art. 46)

Bisher musste der Fischereischein bei einer Namensänderung, z. B. infolge einer Eheschließung, auf den neuen Namen umgeschrieben werden. Um den behördlichen Verwaltungsaufwand zu verringern und Bürgern Behördengänge zu ersparen, wird die Formulierung in Art. 46 Abs. 1 BayFiG angepasst. Künftig ist es ausreichend, einen auf seine Person ausgestellten gültigen Fischereischein bei sich zu führen. Namensänderungen können durch das Vorzeichen des Personalausweises nachgewiesen werden.

Zudem wird die Vorschrift in Folge der Entkoppelung der Fischereiabgabe von der Gültigkeit des Fischereischeins ergänzt (s. u. Nr. 10 zu Art. 50 BayFiG). Bei der Ausübung des Fischfangs muss die Zahlung der Fischereiabgabe nachgewiesen werden. Dies kann auch durch einen digitalen Nachweis erfolgen.

Zu Nr. 8 (Art. 47)

Durch Aufhebung des Art. 47 Abs. 1 Satz 2 BayFiG wird die rechtliche Voraussetzung geschaffen, Fischereischeine in Zukunft auch in elektronischer Form auszustellen und die Vorschrift damit modernisiert. Der künftige Wegfall des Jugendfischereischeins entlastet Familien und führt zu einer Verwaltungsvereinfachung. Mit dem Jugendfischereischein wird keine fischereiliche Qualifikation nachgewiesen, sodass er entbehrlich ist. Minderjährigen soll daher nun mit Vollendung des siebten (statt bisher zehnten) Lebensjahres das Angeln mit Begleitperson ohne zusätzlichen Schein und damit verbundenen Behördengängen und Kosten ermöglicht werden. Durch das Absenken der Altersgrenze (entsprechend der beschränkten Geschäftsfähigkeit nach § 106 BGB) wird eine Teilhabe auch jüngerer Kinder an verantwortungsvollen und naturverbundenen Freizeitaktivitäten unter Anleitung und Begleitung durch sachkundige, volljährige Fischereischeininhaberinnen und -haber ermöglicht.

Zu Nr. 9 (Art. 49)

Buchst. a und b: Die Zuständigkeit für die Erteilung des Fischereischeins wird aus dem BayFiG herausgelöst und in die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) verlagert. Dies ermöglicht eine flexible Anpassung der Zuständigkeit, sobald die aktuell in Vorarbeit befindlichen Digitalisierungsvorhaben im Bereich der Fischerprüfung und der Erteilung des Fischereischeins fertiggestellt sind.

Buchst. c: Die Vorschrift wird modernisiert. Ein fehlender Wohnsitz im Inland soll keinen Versagungsgrund für die Erteilung eines Fischereischeins darstellen. Es ist vielmehr zu begrüßen, wenn beispielsweise häufig wiederkehrende Besucher aus dem Ausland die bayerische Fischerprüfung ablegen und den Fischereischein auf Lebenszeit erhalten.

Buchst. d: In Folge der beschriebenen Änderungen ist Art. 49 Abs. 3 BayFiG anzupassen.

Zu Nr. 10 (Art. 50)

Buchst. a: Durch Entkoppelung der Fischereiabgabe von der Gültigkeit des Fischereischeins werden die Voraussetzungen für einen deutschlandweit einheitlichen Fischereischein geschaffen. Der Fischereischein bleibt nach bestandener Prüfung lebenslang gültig. Die Fischereiabgabe ist in dem Bundesland zu entrichten, in dem die Fischerei

ausgeübt werden soll. Um die hierfür künftig erforderlichen Änderungen bei der Zuständigkeit für die Erhebung der Fischereiabgabe, dem Erhebungsverfahren und der Abgabenhöhe zu vereinfachen, werden die betreffenden Regelungen in die AVBayFiG übertragen.

Um eine künftig erforderliche Anpassung der Fischereiabgabe zu ermöglichen, wird der gesetzliche Höchstrahmen von 300 auf 400 € angehoben. Der bisherige Höchstbetrag von 300 € gilt bereits seit etwa 20 Jahren. Da bisher gebildete Reserven bereits stark abgebaut sind und die Ausgaben aus den Mitteln der Fischereiabgabe die Einnahmen übersteigen, ist mittelfristig eine Erhöhung notwendig. Nur dadurch können die durch die Fischereiabgabe finanzierten Fördermaßnahmen wie z. B. Artenhilfsprogramme und lebensraumverbessernde Maßnahmen fortgeführt werden.

Buchst. b: Im Zuge der Digitalisierung des Fischereischeinwesens ist die Einführung eines Fischereiregisters geplant, in das alle bestandenen Fischerprüfungen, alle Sonderfischereischeine (für Menschen mit Behinderung sowie für Touristen) und die Errichtung der Fischereiabgabe eingetragen werden. Hierdurch soll auch eine digitale Beantragung der Fischereischeine ermöglicht werden. Durch die digitale Weitergabe an eine zentrale Druckerei (vergleichbar zur Ausstellung von Fahrzeugführerscheinen) wird das Verwaltungsverfahren der Fischereischeinerteilung künftig stark vereinfacht, bürgerfreundlich gestaltet und modernisiert. Für die Einführung des Fischereiregisters soll durch die Ergänzung einer Verordnungsermächtigung bereits jetzt die rechtliche Voraussetzung geschaffen werden. Zudem werden die für die oben beschriebenen Änderungsvorhaben (Zuständigkeit für die Fischereischeinerteilung und Erhebung der Fischereiabgabe) erforderlichen Ermächtigungsgrundlagen geschaffen.

Zu Nr. 11 (Art. 53)

Die Ermächtigungsgrundlage in Art. 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 BayFiG wird auf Vorschriften über das Einlassen von Wassergeflügel ausgeweitet. Bisher konnte nur das Einlassen von Enten durch Rechtsverordnung geregelt werden. Neben Enten gibt es jedoch auch andere Geflügelarten (z. B. Gänse), die Schäden am Fischbestand (speziell Fischlaich und frisch geschlüpfte Fischbrut) anrichten können. Vor allem wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit von heimischen Salmoniden und deren Reproduktionsbedingungen ist auch das Einsetzen von weiteren Geflügelarten durch Rechtsverordnung zu regeln.

Zu Nr. 12 (Art. 58)

Die Vorschrift wird verschlankt. Soweit das Schlämmen und das Beseitigen von Wasserpflanzen außerhalb der in Art. 58 Abs. 1 BayFiG genannten Zeiträume erforderlich ist, kann die Kreisverwaltungsbehörde weiterhin gemäß Art. 62 Abs. 1 BayFiG Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

Zu Nr. 13 (Art. 59)

Der Normtext wird verschlankt.

Zu Nr. 14 (Art. 61)

Es handelt sich um eine Folge der Änderungen von Art. 47 Abs. 2 und 50 Abs. 1 Satz 1 BayFiG (s. o. Nr. 8 und 10). Fischereiaufsehern ist bei der Kontrolle am Gewässer auch der Nachweis über die Errichtung der Fischereiabgabe auszuhändigen. Im Verdachtsfall dürfen Fischereiaufseher den Nachweis über die Errichtung der Fischereiabgabe nach Maßgabe des Art. 61 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BayFiG sicherstellen. Wegen des Wegfalls des Jugendfischereischeins kann dieser aus der Vorschrift gestrichen werden.

Zu Nr. 15 (Art. 62)

Die Streichung der bisher erforderlichen Herstellung des Benehmens mit dem zuständigen Fischereifachberater führt zudem zu einer Verwaltungsvereinfachung. Die Ergänzung des Art. 62 Abs. 5 Satz 1 BayFiG gewährleistet, dass weiterhin bei fischereifachlichen Entscheidungen durch die Vollzugsbehörde die umfangreichen Fachkenntnisse der Fischereifachberater als Sachverständige einbezogen werden.

Zu Nr. 16 (Art. 63)

Die bisher in Art. 63 Satz 1 BayFiG vorgeschriebene Schriftform für Entscheidungen nach diesem Gesetz kann zur Entbürokratisierung aufgehoben werden. Für Entschei-

dungen nach dem BayFiG gelten künftig die allgemeinen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensrechts, so dass auch mündliche Entscheidungen möglich sind, die nur auf Verlangen schriftlich zu bestätigen sind nach Art. 37 Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Zu Nr. 17 (Art. 66)

Buchst. a: In Anpassung an die aktuellen Inflationsentwicklungen wird der Bußgeldrahmen in Art. 66 Abs. 1 von 5 000 auf 7 500 € erhöht.

Buchst. c: Folgeänderung.

Buchst. b sowie d bis e: In Folge der unter Nr. 7, 12 und 14 beschriebenen Änderungen sind die Ordnungswidrigkeitentatbestände in Art. 66 Abs. 1 BayFiG darüber hinaus anzupassen.

Zu § 12 (AVBayFiG)

Zu Nr. 1 (§ 1)

Die Zuständigkeit für die Erteilung des Fischereischeins wird in § 1 Satz 1 AVBayFiG geregelt (s. o. zu Art. 49 BayFiG). Im Übrigen wird das Verwaltungsverfahren vereinfacht, indem der bisher für die Fischereischeinerteilung vorgesehene Urkundennachweis für alle vom Antragsteller mitzuteilenden Angaben wegfällt. Angaben zur Identität können künftig z. B. über die Vorlage des Personalausweises erfolgen, das Bestehen der Fischerprüfung ist auf geeignete Art und Weise (i. d. R. durch Vorlage des Prüfungszeugnisses) nachzuweisen.

Zu Nr. 2 (§ 2)

Künftig werden auch Fischereischeine anderer Bundesländer anerkannt, die nach Ablegen einer Prüfung unter erleichterten Bedingungen gegenüber der landesgesetzlich vorgeschriebenen Prüfung erteilt wurden. Zudem werden für die Erteilung des Fischereischeins nun auch die nach dem Recht anderer Bundesländer abgelegten Fischerprüfungen der bayerischen Fischerprüfung gleichgestellt, die unter erleichterten Bedingungen gegenüber der in diesem Bundesland vorgeschriebenen Fischerprüfung abgelegt wurden.

Nur wenige Bundesländer ermöglichen das Ablegen von Fischerprüfungen unter erleichterten Bedingungen gegenüber der landesgesetzlich vorgeschriebenen Prüfung. Beispielsweise können volljährige Personen in Sachsen-Anhalt den sog. Friedfischerechein nach einer mündlichen Prüfung erhalten, die geringere Anforderungen stellt als die reguläre Prüfung.

Wegen der geringen Praxisrelevanz und aus Gründen der Entbürokratisierung wird auf die Vorschriften in § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 sowie Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a Halbsatz 2 AVBayFiG künftig verzichtet.

Zu Nr. 3 (§ 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung in Folge der Änderung des Art. 47 Abs. 2 BayFiG.

Zu Nr. 4 (§ 4)

Da die Fischerprüfung mittlerweile stets im Online-Verfahren abgelegt wird, ist die Möglichkeit des schriftlichen Ablegens entbehrlich. § 4 Abs. 1 Satz 3 AVBayFiG kann daher wegen fehlender Praxisrelevanz ersatzlos entfallen.

Zu Nr. 5 (§ 9)

Die Vorschrift wird redaktionell angepasst.

Zu Nr. 6 (§ 10)

Um künftig erforderliche Änderungen bei der Zuständigkeit für die Erhebung der Fischereiabgabe und dem Erhebungsverfahren zu vereinfachen, werden die betreffenden Regelungen aus Art. 50 Abs. 1 Satz 2 und Satz 5 in § 10 AVBayFiG übertragen. Die Vorschrift wird entsprechend angepasst.

Zu Nr. 7 (§ 11)

Buchst. a: Der aktuelle Verweis in § 11 Abs. 4 Satz 1 AVBayFiG auf Einzugsgebiete im Sinn des § 3 Nr. 13 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ist missverständlich und soll zur Klarstellung ersetzt werden. Für den räumlichen Geltungsbereich von Schonzeiten und Schonmaßen sind die Grenzen von Donau, Elbe, Rhein und Weser maßgeblich, die sich aus der Karte über die Flussgebietseinheiten gemäß Anlage 2 zu § 7 Abs. 1 Satz 3 WHG ergeben. Durch Anpassung des § 11 Abs. 4 wird dies nun deutlich.

Buchst. c: Wegen mangelnder Praxisrelevanz werden Regelungen betreffend andere Länder zu Schonzeiten und Schonmaßen in Grenzgewässern gestrichen.

Buchst. b, d und f: Folgeänderungen.

Buchst. e: Bislang sehen § 11 Abs. 9 Satz 2 und 3 AVBayFiG Möglichkeiten zur Festlegung fangunwürdiger Fische vor. Diese dürfen wieder ausgesetzt werden. Künftig soll von dieser abstrakten Festlegung abgesehen und die Entscheidung dem Fischer selbst überlassen werden.

Zu Nr. 8 (§ 12)

Die Vorschrift zur Aalbewirtschaftung wird verschlankt und aktualisiert. Auf den zu streichenden Teil von § 12 Abs. 2 Satz 7 sowie auf Satz 8 kann verzichtet werden, da diese Regelungen nicht praxisrelevant und auch nicht durch die Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 (EU-Aal-VO) vorgeschrieben sind.

Zu Nr. 9 (§ 22)

Buchst. a: Wie zu § 11 AVBayFiG dargestellt, sollen künftig für den räumlichen Geltungsbereich von Schonzeiten und Schonmaßen die Grenzen von Donau, Elbe, Rhein und Weser maßgeblich sein, die sich aus der Karte über die Flussgebietseinheiten gemäß Anlage 2 zu § 7 Abs. 1 Satz 3 WHG ergeben. Diese klarstellende Änderung wird auch in § 22 Abs. 2 Satz 1 AVBayFiG umgesetzt.

Buchst. b: Das bisherige Besatzverbot für Aale in § 22 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 AVBayFiG wird aufgehoben. Aale sind inzwischen extrem gefährdet. Ein Besatz (Zurücksetzen) von Aalen muss in allen Gewässern gestattet sein, die als Lebensraum für Aale geeignet sind und die ein Abwandern der Laichfische ins Laichgebiet (Sargassosee) ermöglichen.

Zu Nr. 10 (§ 26)

Der Geltungsbereich von § 26 AVBayFiG wird auf Wassergeflügel erweitert. Neben Enten gibt es andere Geflügelarten (z. B. Gänse), die Schäden am Fischbestand (speziell Fischlaich und frisch geschlüpfte Fischbrut) anrichten können. Vor allem wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit von heimischen Salmoniden und deren Reproduktionsbedingungen ist daher auch das Einsetzen von weiteren Geflügelarten zu regeln. Auf die bisherige Regelung in § 26 Abs. 1 Satz 2 AVBayFiG kann hingegen verzichtet werden. Eine entsprechende Anordnungsbefugnis der Kreisverwaltungsbehörde ergibt sich bereits aus Art. 62 Abs. 1 BayFiG.

Zu Nr. 11 (§ 32)

Folgeänderungen in den Ordnungswidrigkeitentatbeständen.

Zu § 13 (Änderung weiterer Rechtsvorschriften)

Es handelt sich um rein redaktionelle Folgeänderungen.

Zu § 14 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Stellungnahme des BBIV zum Entwurf des Zweiten Modernisierungsgesetzes Bayern

Zu § 3 (BayImSchG)

Zu Nr. 1

Für Windparks mit sechs oder mehr Windkraftanlagen wird künftig die jeweilige Regierung als zuständige Genehmigungsbehörde bestimmt. Die Grenze von sechs oder mehr Windkraftanlagen folgt der materiellrechtlichen Grenze nach Ziff. 1.6.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), nach der ab sechs Windkraftanlagen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG erforderlich ist. Von der Genehmigungskonzentration bei der jeweiligen Regierung kann eine Beschleunigung der nötigen Genehmigungsverfahren ausgehen. Um für die Zukunft je nach Genehmigungsaufkommen zuständigkeitsflexibler zu werden, wird über den neuen Art. 1 Abs. 1 Satz 4 (Verordnungsermächtigung) ermöglicht, die Zuständigkeiten zwischen Regierung und Landratsamt bei Bedarf durch Verordnung neu festzusetzen. Die darin erwähnte Grenze von drei Windkraftanlagen folgt dabei Ziff. 1.6.3 der oben erwähnten Anlage 1 zum UVPG.

Zu Nr. 2

Durch Übergangsregelung wird vorgesehen, dass für die Bearbeitung von Anträgen, die bis zum Inkrafttreten des Änderungsgesetzes bei der zuständigen Behörde gestellt worden sind, diese Behörde zuständig bleibt. Das verhindert, dass laufende Genehmigungsverfahren von der Kreisverwaltungsbehörde an die Regierung abgegeben werden müssen. Ist vor Inkrafttreten der Änderung nur eine Unterrichtung der Behörde über eine möglicherweise beabsichtigte Antragstellung erfolgt (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 1 9. BlmSchV) reicht dies für eine Beibehaltung der Zuständigkeit nicht aus. Maßgeblich ist die Rechtslage bei Antragseingang.

BBIV: Die Überarbeitung dieser Verfahrensvorschrift wird ausdrücklich unterstützt, da sie eine Beschleunigung der Genehmigungsverfahren von Windkraftanlagen bewirken soll.

Zu § 4 (BayBO)

Zu Nr. 4 (Art. 64)

Die Änderung sieht vor, dass der Bauantrag nicht mehr bei der Gemeinde, sondern bei der Bauaufsichtsbehörde eingereicht wird. Dies entspricht dem Verfahrensablauf, der bei den am Digitalen Bauantrag teilnehmenden Bauaufsichtsbehörden, soweit es sich um Landratsämter handelt, aufgrund der abweichenden Regelung in der Digitalen Bauantragsverordnung (DBauV) ohnehin bereits gilt. Mittlerweile über 50 der 71 Landratsämter am Digitalen Bauantrag teil, sodass die Zuständigkeit der Gemeinden für die Entgegennahme der Bauanträge die Ausnahme darstellt. Die Gesetzesänderung betrifft nur Landratsämter als untere Bauaufsichtsbehörden.

Die unmittelbare Einreichung bei der Genehmigungsbehörde ist für den Einsatz des Digitalen Bauantrags essentiell, weil an die Schnittstelle zur Übergabe der Bauanträge zwar die 138 Bauaufsichtsbehörden, nicht aber die über 2.000 Gemeinden in Bayern angeschlossen werden können. Zudem verfügen Gemeinden, die selbst nicht Bauaufsichtsbehörde sind, üblicherweise nicht über eine entsprechende Fachanwendung und benötigen eine solche auch nicht. Durch die bayernweite Verfahrensumstellung wird die Zuständigkeit für die Entgegennahme von der konkreten Teilnahme am Digitalen Bauantrag „entkoppelt“ und damit für teilnahmewillige Landratsämter eine bisher bestehende, nicht zu unterschätzende Hürde beseitigt. Gleichzeitig wird dadurch eine Verfahrensbeschleunigung erreicht, weil die nach Art. 65 Abs. 1 vorgeschriebene Beteiligung der Fachstellen zeitgleich mit der der Gemeinde durchgeführt werden kann. Der neu aufgenommene Satz 2 sieht vor, die Gemeinde unverzüglich über den Eingang des Bauantrags und dessen Inhalt in Kenntnis zu setzen. Dadurch wird ein etwaiges Informationsdefizit der Gemeinde bzw. des Bürgermeisters verhindert. Die formale Beteiligung der Gemeinde, die die Zwei-Monats-Frist des § 36 BauGB auslöst, erfolgt damit aber noch nicht. Wie die Information der Gemeinde konkret erfolgt, bleibt den Behörden vor Ort überlassen.

Die Einflussmöglichkeiten der Gemeinden werden durch diese Verfahrensumstellung nicht beeinträchtigt. Sie werden weiterhin zur Frage des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB beteiligt.

Der Verfahrensablauf wird künftig wie folgt aussehen, wenn untere Bauaufsichtsbehörde ein Landratsamt ist: Der Bauantrag wird beim Landratsamt eingereicht. Das Landratsamt führt eine formelle Prüfung durch und fordert gegebenenfalls Unterlagen nach. Der gegebenenfalls vervollständigte Bauantrag wird vom Landratsamt an die Gemeinde zur Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen weitergeleitet und zugleich an die zu beteiligenden Fachstellen übermittelt. Das weitere Verfahren erfolgt wie bisher.

In Folge dieser Verfahrensumstellung kann Art. 64 Abs. 1 Satz 3 entfallen. Künftig ist die für die Bearbeitung und Entscheidung des Antrags zuständige Bauaufsichtsbehörde von der Einreichung an „Herrin des Verfahrens“. Für Nachforderungen durch Gemeinden, die nicht selbst Bauaufsichtsbehörde sind, gibt es daher keine Notwendigkeit mehr.

BBIV: Die Verfahrensvereinfachung durch zukünftige Einreichung des Bauantrags nicht mehr bei der Gemeinde, sondern bei der Bauaufsichtsbehörde wird vom BBIV ausdrücklich unterstützt, weil dadurch unter anderem eine Verfahrensbeschleunigung erstrebt wird, da die vorgeschriebene Beteiligung der Fachstellen zeitgleich mit der der Gemeinde durchgeführt werden kann.

Zu Nr. 5 (Art. 65)

Zu Buchst. a (Art. 65 Abs. 1 neu)

Der neugefasste Art. 65 Abs. 1 regelt künftig die Vollständigkeitsprüfung des Bauantrags, das Prozedere etwaiger Nachforderungen und die förmliche Beteiligung der Gemeinde. Satz 1 sieht dabei erstmals ausdrücklich eine dreiwöchige Frist zur Vollständigkeitsprüfung vor, die für alle Bauvorhaben gilt. Die Drei-Wochen-Frist hat sich bislang, beschränkt auf Bauvorhaben die der Genehmigungsaktion unterfallen, indirekt aus Art. 68 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a ergeben. Eine solche Regelung, die der

Verfahrenstransparenz und -beschleunigung dient, ist auch in anderen Bundesländern üblich.

Die Sätze 2 und 3 enthalten die bisherige Regelung des Abs. 2 zur Nachforderung fehlender Unterlagen. Satz 4 regelt die förmliche Beteiligung der Gemeinde und dabei insbesondere, dass diese nach „hinreichender Vollständigkeit“ des Bauantrags unverzüglich zu beteiligen ist. Hinreichend vollständig ist der Bauantrag, wenn die Gemeinde basierend auf den Unterlagen über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) entscheiden kann. Dadurch, dass die Vollständigkeit der Unterlagen im Übrigen vor der Beteiligung der Gemeinde nicht abgewartet werden muss, kann eine Verfahrensbeschleunigung erreicht werden. Die Gemeinde kann damit ggf. sogar bereits vor der Vervollständigung der Unterlagen über ihr Einvernehmen entscheiden.

BBIV: Auch diese Neuregelung wird vom BBIV positiv bewertet, da durch die neu eingeführte dreiwöchige Frist zur Vollständigkeitsprüfung eine Verfahrensbeschleunigung zu erwarten ist, ebenso wie durch die Neuregelung des Verfahrens hinsichtlich der Vollständigkeit der mit dem Bauantrag einzureichenden Unterlagen.

Zu § 7 (Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften)

Zu Art. 20 Abs. 1 Satz 1

Ein Direktauftrag soll für Liefer-, Dienst- oder freiberufliche Leistungen bis zu einer Wertgrenze von einschließlich 100 000 € ohne Umsatzsteuer zulässig sein, um im Sinne der Entbürokratisierung eine erhebliche Entlastung der Verwaltungen und insbesondere kleiner und mittelständischer Unternehmen herbeizuführen. Die Verhandlungsvergabe und die Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb sollen für Liefer-, Dienst- oder freiberufliche Leistungen unterhalb des jeweiligen EU-Schwellenwerts gemäß § 106 GWB zulässig sein. Dies dient der Beschleunigung von öffentlichen Projekten. Für freiberufliche Leistungen gilt nach der Unterschwellenvergabeverordnung weiterhin keine Pflicht zur Anwendung bestimmter Vergabeverfahren. Es ist lediglich so viel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist (§ 50 UVgO). Dem Auftraggeber steht bei der Ausgestaltung des Wettbewerbs ein weiter Spielraum zu. Die vorliegende Regelung stellt klar, dass jedenfalls ein an die Vorschriften der Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb angelehntes Vergabeverfahren ausreichend ist. Die Formulierung „bis zum jeweiligen EU-Schwellenwert“ bringt zum Ausdruck, dass der für soziale und andere besondere Dienstleistungsaufträge gemäß § 130 GWB gegenüber den übrigen Dienstleistungsaufträgen höhere Schwellenwert für diese Aufträge maßgeblich ist. Des Weiteren wird der Schwellenwert alle zwei Jahre durch die EU-Kommission angepasst. Dadurch können sich Schwankungen nach oben und unten ergeben, weshalb von der Festlegung einer festen Wertgrenze in Nähe des EU-Schwellenwerts abgesehen wurde. Es würde zu einem Systembruch führen, wenn die festgelegte Wertgrenze aufgrund der Schwankungen vereinzelt über dem EU-Schwellenwert liegen würde.

Zu Art. 20 Abs. 1 Satz 2

Satz 2 stellt klar, dass trotz Nichterreichen der jeweiligen Wertgrenze andere, strengere Verfahrensarten angewendet werden können. Dies trägt der Gestaltungsfreiheit und Beschaffungsautonomie des Auftraggebers Rechnung.

Zu Art. 20 Abs. 2

Die in Bayern geltenden Wertgrenzen für die Beschaffung von Bauleistungen unterhalb der Schwellenwerte des § 106 GWB werden mittels Gesetz deutlich erhöht.

Ein Direktauftrag für Bauleistungen soll zur Deregulierung sowie Entlastung der Verwaltungen und der Bewerber bis zu einer Wertgrenze von einschließlich 250 000 € ohne Umsatzsteuer zulässig sein. Die für Bauleistungen im Vergleich zu den Liefer-, Dienst- und freiberuflichen Leistungen größere Anhebung berücksichtigt die erheblichen Preissteigerungen im Baubereich, die grundsätzlich höheren Auftragsvolumina sowie den höheren EU-Schwellenwert.

Die Freihändige Vergabe und die Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb für Bauleistungen sollen bis zu einer Wertgrenze von einschließlich 1 000 000 € ohne Umsatzsteuer zulässig sein. Die Wertgrenze für die Freihändige Vergabe wird damit an die nach der VVöA bereits unbefristet geltende hohe Wertgrenze für die Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb für Bauleistungen in Höhe von 1 000 000 € ohne Umsatzsteuer angeglichen. Hierdurch wird ein Gleichlauf zwischen der Freihändigen Vergabe und der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb entsprechend dem Gleichlauf der Verhandlungsvergabe und der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb bei Liefer-, Dienst- und freiberuflichen Leistungen erzeugt.

Der Hinweis in Abs. 1 Satz 2 auf die Gestaltungsfreiheit und Beschaffungsautonomie des Auftraggebers gilt auch für die Beschaffung von Bauleistungen (Satz 2).

Zu Art. 20 Abs. 3

Zur Vermeidung eines Missbrauchs der Wertgrenzen und zum Schutz des Wettbewerbs wird klargestellt, dass Aufträge auch weiterhin nicht künstlich aufgespalten werden dürfen, um die unterhalb der jeweiligen Wertgrenzen vorgesehenen Verfahrensarten anwenden zu können.

Zu Art. 20 Abs. 4

Der Anwendungsbereich der Wertgrenzen wird auf juristische Personen des öffentlichen Rechts im Sinne des Art. 105 BayHO, die der Aufsicht des Staates unterstehen, entsprechend erstreckt. Dies dient einer Vereinfachung und Vereinheitlichung der anzuwendenden Wertgrenzen zwischen dem staatlichen, dem kommunalen und dem Bereich der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die haushaltrechtliche Grundsätze entsprechend zu berücksichtigen haben.

Zu Art. 20 Abs. 5

Selbstverständlich bleibt trotz der gesetzlichen Verankerung der erhöhten Wertgrenzen die Möglichkeit zur näheren Ausgestaltung durch Verwaltungsvorschriften bestehen. Die gesetzliche Regelung ist also nicht so zu verstehen, dass sie abschließend sei.

Insbesondere können sonstige Regelungen für staatliche Auftraggeber wie bisher weiterhin in der VVöA geregelt werden. Die Möglichkeit der zuständigen Bayerischen Staatsministerien zum Erlass von Verwaltungsvorschriften in ihrem jeweiligen Geschäftsbereich bleibt bestehen.

BBIV: Die vorstehenden Regelungen hinsichtlich der Anhebung der Wertgrenzen für die Beschaffung von Bauleistungen bei Direktaufträgen und Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb ist grundsätzlich zu begrüßen; die öffentliche Verwaltung wird entlastet, und die Vergabe öffentlicher Bauprojekte kann dadurch spürbar beschleunigt werden. Es erscheint jedoch ein nachlaufendes Monitoring mit abschließender Evaluierung hinsichtlich der Neuregelung sinnvoll und geboten, um zu gewährleisten, dass diese Vergabarten transparent durchgeführt und alle Bieter gleich behandelt werden.

LANDESVERBAND BAYERISCHER BAUINNUNGEN
Bavariaring 31, 80336 München

Per E-Mail: referatbii6@stk.bayern.de

Bayerische Staatskanzlei
Herrn RD Dr. Hirschberg
Franz-Josef-Strauß-Ring 1
80539 München

Ansprechpartner:

Andreas Demharter
Tel.: 089 / 76 79 – 130
demharter@lbb-bayern.de

München, den 05.09.2024
de-as

**Deregulierung und Entbürokratisierung
Zweites Modernisierungsgesetz Bayern
Ihr Zeichen: B II 6 - 1356 - 1 - 335 – 6**

Sehr geehrter Herr Dr. Hirschberg,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, auch zum Zweiten Modernisierungsgesetz Bayern Stellung nehmen zu dürfen. Wir sind im Bayerischen Lobbyregister (Registernummer: DEBYLT0006) eingetragen. Unsere Stellungnahme enthält keine schutzwürdigen Informationen, die einer Veröffentlichung entgegenstehen.

Im Folgenden beschränken wir uns auf Anmerkungen zu den weiteren Änderungen der Bayerischen Bauordnung (§ 4) und zu den Änderungen des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (§ 7).

1. § 4 - Änderung der Bayerischen Bauordnung

Die Ergänzung von Art. 6 BayBO um Regelbeispiele für Anlagen, die keine gebäudegleiche Wirkung haben und daher keine Abstandsflächen auslösen, begrüßen wir. Gleichermaßen gilt für die Ergänzung in Art. 63 Abs. 1 BayBO.

Die Anpassung der Zuständigkeit für die Einreichung des Bauantrags an die Digitale Bauantragsverordnung - Einreichung des Bauantrags nicht mehr bei der Gemeinde, sondern bei der Bauaufsichtsbehörde - ist u. E. sinnvoll. Insbesondere in Verbindung mit dem neu gefassten Artikel 65 Abs. 1 BayBO kann dies zur gewünschten Straffung und Beschleunigung des Verfahrens führen.

2. § 7 - Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften

Die in Art. 20 Abs. 2 BayWiVG vorgesehene Erhöhung der Wertgrenzen für Direktaufträge und Freihändige Vergaben für Bauleistungen lehnen wir ab. Es wird u. E. auf Seite der Bieter zu keinen, auf Seiten der Vergabestellen zu keinen wesentlichen Verfahrenserleichterungen führen.

Die Grundsätze der Transparenz und Gleichbehandlung im Vergabeverfahren werden aber wesentlich beeinträchtigt. Im Einzelnen:

a) DirektAuftrag

Beim DirektAuftrag werden Bauaufträge ohne jegliches Vergabeverfahren vergeben, im Regelfall wird nur ein Unternehmen angesprochen. Die Direktvergabe stellt damit eine Abweichung vom Ausschreibungsgebot dar. Ein Wettbewerb, der die Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes sicherstellt, findet nicht statt. DirektAufträge sollten daher auch weiter die Ausnahme bei Kleinstaufträgen bleiben. Bauaufträge mit einem Auftragswert von 250.000 Euro sind gerade in schwierigen Zeiten für die Bauwirtschaft (siehe Seite 19 Mitte der Begründung) vor allem in Bereichen, in denen Unternehmen auf Öffentliche Aufträge angewiesen sind (z. B. im Straßen- und Tiefbau), keine Kleinstaufträge und sollten daher zumindest einem beschränkten Wettbewerb geöffnet werden. Die beabsichtigte massive Erhöhung der Wertgrenze für DirektAufträge lehnen wir daher ab.

b) Freihändige Vergabe

Hinsichtlich der Erhöhung der Wertgrenze für Freihändige Vergaben auf 1 Mio. Euro wird in der Begründung ausgeführt, dass hierdurch eine Angleichung an die nach der VVöA bereits unbefristet geltende, hohe Wertgrenze für Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb erfolgen soll. Diese Begründung trägt u. E. nicht. Die Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und die Freihändige Vergabe ähneln sich nur insoweit, als bei beiden Vergabeverfahren von vornherein ein begrenzter Bieterkreis angesprochen wird. Hierdurch wird - bei beiden Verfahren - der Aufwand sowohl für die Bieter (Angebotsbearbeitung) als auch für die Vergabestellen (Prüfung und Wertung der Angebote) reduziert.

Im Übrigen unterscheiden sich Freihändige Vergaben und Beschränkte Ausschreibungen aber in ganz wesentlichen Punkten: für Beschränkte Ausschreibungen gilt ein formalisiertes Verfahren. Insbesondere sind den teilnehmenden Bieter den Submissionsergebnisse, also die Namen der übrigen Bieter und die Endbeträge der Angebote, Preisnachlässe und etwaige Nebenangebote mitzuteilen. Das Verfahren ist daher transparent, die Bieter wissen, wie sie im Vergleich zu ihren Konkurrenten liegen. Bei Freihändigen Vergaben besteht keine Verpflichtung des Auftraggebers zur Information der Bieter über das Submissionsergebnis.

Bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb sind - ebenso wie bei Öffentlichen Ausschreibungen - Nachverhandlungen über die Preise unzulässig. Die Angebote sind so zu werten, wie sie von den Bieter abgegeben wurden. Hierdurch wird ein Optimum an Transparenz und Gleichbehandlung gewährleistet. Bei Freihändigen Vergaben sind Nachverhandlungen mit einzelnen oder allen Bieter möglich. Regelungen, die Transparenz und Gleichbehandlung sicherstellen würden, existieren hier nicht.

Eine Entlastung der Bieterseite von bürokratischen Zwängen sehen wir bei Wahl der Freihändigen Vergabe im Vergleich zur Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb nicht. Auf Seiten der Vergabestellen können wir jedenfalls keine wesentliche Entlastung erkennen, die in einem sinnvollen Verhältnis zu den dargestellten Einschränkungen von Transparenz und Gleichbehandlung des Vergabeverfahrens stehen würde. Die eigentliche Erleichterung für beide Seiten entsteht

durch die Beschränkung des Bieterkreises. Diese kann - wie dargestellt - auch durch Wahl der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb erreicht werden. Aus diesem Grund empfehlen wir, auf die vorgesehene massive Erhöhung der Wertgrenze für Freihändige Vergaben zu verzichten.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Demharter
Hauptgeschäftsführer



Bayerische Architektenkammer Waisenhausstraße 4 80637 München

Bayerische Staatskanzlei
Herrn Staatsminister Dr. Florian Herrmann, MdL
Franz-Josef-Strauß-Ring 1
80539 München

Präsidentin
Prof. AA Dipl. Lydia Haack

**Deregulierung und Entbürokratisierung
Zweites Modernisierungsgesetz Bayern
Stellungnahme der Bayerischen Architektenkammer**

16.09.2024

Sehr geehrter Herr Staatsminister Herrmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, auch zum Entwurf des Zweiten
Bayerischen Modernisierungsgesetzes Stellung zu nehmen.

Wie bereits anlässlich des Ersten Modernisierungsgesetzes zum
Ausdruck gebracht, unterstützen wir nachdrücklich Ihr Anliegen, der
überbordenden Bürokratie entgegenzuwirken. Unser Berufsstand hat ein
großes Interesse an der Vereinfachung von Anforderungen und
Verfahren, die das Bauen bürokratisch, kompliziert und teuer machen.

Die die BayBO betreffenden Inhalte des Entwurfs des Zweiten
Modernisierungsgesetzes - § 4 des Entwurfs - begrüßen wir.

Sicherlich wird die dort in Nr. 5 vorgeschlagene Frist zur Feststellung der
Vollständigkeit der Bauvorlagen das Genehmigungsverfahren erleichtern
und beschleunigen. Positiv dürfte sich auch auswirken, dass die
Beteiligung der Gemeinde nicht von der Vollständigkeit der Unterlagen
insgesamt, sondern von der Vollständigkeit der für die Erteilung des
gemeindlichen Einvernehmens erforderlichen Angaben abhängig
gemacht wird.

Sinnvoll erscheint auch der Vorschlag, durch eine beispielhafte
Aufzählung zu konkretisieren, von welchen baulichen Anlagen, die keine
Gebäude im Sinne des Art. 1 Abs. 2 BayBO sind, keine Wirkungen wie
von Gebäuden ausgehen. Dieser Tatbestand zu Art. 6 BayBO ist
Gegenstand zahlreicher Anfragen unserer Mitglieder.

Zu den vier unter 1. genannten Punkten haben wir folgenden Hinweis:
Die Anforderungen an Antennen und Antennen tragenden Masten für Mobilfunk und den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) im Außenbereich sind derzeit über Art. 6 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BayBO geregelt.

Wir schlagen vor, diese - wie künftig auch Windkraftanlagen im Außenbereich - nicht als privilegierte Anlagen nach Art. 6 Abs. 7 BayBO zu definieren, sondern grundsätzlich (abschließend und eindeutig) der Aufzählung der in Art. 6 Abs. 1 genannten Anlagen zuzuordnen.

Als drittes Beispiel enthält die Aufzählung zu Art. 6 Abs. 1 „ebenerdige Terrassen“. Dies bedarf einer Klarstellung, da ebenerdige Terrassen nach unserem Verständnis grundsätzlich keine Abstandsflächen auslösen sollten.

Die Klarstellung zu Wärmepumpen und deren Einhausungen begrüßen wir hingegen, da derzeit Unsicherheiten über deren bauordnungsrechtliche Einordnung bestehen.

Ergänzend weisen wir nochmals darauf hin, dass die Bayerische Architektenkammer im Bayerischen Lobbyregister eingetragen ist (Lobbyregister-ID: DEBYLT003D). Einer Veröffentlichung dieser Stellungnahme steht nichts entgegen.

Betonen möchten wir noch einmal, dass wir die Bemühungen der Staatsregierung zum Bürokratieabbau ausdrücklich würdigen.

Freundliche Grüße



Prof. Lydia Haack

Bay. Ziegelindustrie-Verband e.V. | Postfach 15 06 40 | 80044 München

Bayerische Staatskanzlei
Per Email
referatbii6@stk.bayern.de

Yves Knoll
Geschäftsführer

Telefon +49 89 746616-16
Telefax +49 89 746616-30
E-Mail gf@bzv.bayern

16. September 2024
Kn / AR

**Deregulierung und Entbürokratisierung
Zweites Modernisierungsgesetz - Verbandsanhörung**

Sehr geehrte Frau Staatsrätin Gernbauer,
sehr geehrter Herr Dr. Hirschberg,
sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für Ihr Schreiben vom 06. August 2024 und die Möglichkeit zum Entwurf des Zweiten Modernisierungsgesetzes Bayern Stellung zu nehmen.

Wir begrüßen die Ziele und Anstrengungen der Bayerischen Staatsregierung im Bereich der Deregulierung und der Entbürokratisierung außerordentlich, da unsere Mitgliedsunternehmen sehr belastet sind durch bürokratische Erfordernisse. Gerade kleinere Betriebe sind inzwischen überfordert von immer neuen Anforderungen, die vor allem von Seiten der Bundes- und Europäischen Ebene auf sie zukommen.

Inhaltlich bewerten wir all das positiv, was das Bauen einfacher und schneller macht, da dies die Bau- und Planungskosten senkt. Weiterhin begrüßen wir ausdrücklich, dass mutigere Entscheidungen von Beamten gefördert und Verfahren dadurch auch beschleunigt werden sollen.

Der Bayerische Ziegelindustrie-Verband e.V. ist unter der Registernummer DEBYLT0028 im Bayerischen Lobbyregister eingetragen. Geschäftsgeheimnisse oder andere schutzwürdige persönliche Informationen stehen einer Veröffentlichung nicht entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Y. Knoll

Yves Knoll, Geschäftsführer BZV



Bayerische Staatskanzlei
Herr Regierungsdirektor
Dr. Hirschberg
Franz-Josef-Strauß Ring 1
80539 München
Per Mail: referatbii6@stk.bayern.de

BAYERISCHER
WALDBESITZER
VERBAND e.V.

17. September 2024

Deregulierung und Entbürokratisierung

Zweites Modernisierungsgesetz Bayern
Verbandsanhörung

Sehr geehrter Herr Dr. Hirschberg,

die Bayerische Staatskanzlei hat mit Schreiben vom 06.08.2024 die Verbände zur Stellungnahme zu einem Entwurf eines Zweiten Modernisierungsgesetz Bayern aufgefordert.

Gemäß Ihrer Aufforderung teilen wir mit, dass der Bayerische Waldbesitzerverband e.V. unter der Registrierungsnummer DEBYLT0183 in das Lobbyregister beim Bayerischen Landtag eingetragen ist.

Wir danken für die Möglichkeit der Beteiligung und nehmen zu dem vorliegenden Gesetzentwurf vom 30.07.2024 wie folgt Stellung.

Gesetzentwurf der Staatsregierung Zweites Modernisierungsgesetz Bayern

§ 9 – Änderung des Bayerischen Waldgesetzes

Zu Nr. 1 - Art. 8-E - Bestand und Zustand der Wälder, Verordnungsermächtigung

Die Weiterentwicklung und Modernisierung der Vorschriften über ein Waldverzeichnis und die Waldinventuren ist zu begrüßen. Der Verweis auf die Digitalisierung in diesem Bereich ist konsequent und vereinfacht die Verfahren.

Allerdings weisen wir darauf hin, das gemäß Art. 8. Satz 1 Nr. 2. S. 2-E das Betreten der Wälder bzw. Flächen der Waldbesitzer sowie die Entnahme von repräsentativen Materialproben nur mit Zustimmung des Waldbesitzers erfolgen kann. Es besteht in Bayern zwar ein generelles Betretensrecht der Wälder. Dies allerdings nur zum Zwecke des Genusses der Naturschönheiten und der Erholung (Art. 13 BayWaldG, Art. 141 Abs. 3 Bayerische Verfassung). Art. 8-E behandelt allerdings die Aufnahme von Daten und die Entnahme von repräsentativen Materialproben. Insbesondere Letzteres kann nur mit Zustimmung des Waldbesitzers erfolgen. Gleiches gilt im Falle des Betretens oder der Probenentnahme im Schutzwald oder Erholungswald. Auch hier ist der Waldbesitzer zu informieren.

Gem. Art. 8 S. 1 Nr. 2-E soll der Zustand der Wälder im Rahmen von Waldinventuren erfasst werden. Diese Regelung kann nur allgemein verstanden und ausgelegt werden. Und keinesfalls ist damit eine einzelbetriebliche Waldinventur mit betriebsbezogenen Daten des Waldbesitzers möglich bzw. dürfen daraus keine betrieblichen Schlüsse gezogen werden können. Insbesondere kritisieren wir den Begriff der Waldinventur als zu weit gefasst. Eine konkretere Formulierung ist wünschenswert. Insbesondere deshalb, da im aktuell vorliegenden Entwurf eines Bundeswaldgesetzes mannigfaltige Inventuren und Datenaufnahmen im Wald vorgesehen sind. Deshalb ist es erforderlich, an dieser Stelle im Bayerischen Waldgesetz eine Konkretisierung vorzunehmen.

Zu Nr. 5 - Art. 15-E

Artikel 15-E betrifft die Wiederaufforstungen - ein forstwirtschaftlich wichtiger und aktuell notwendiger Tatbestand. Die Belastung der Wälder durch verschiedene Kalamitäten und die aktuellen klimatischen Bedingungen und Entwicklungen setzen wir als bekannt voraus. Insbesondere die Käferkalamität droht weiter umfangreiche Waldbestände zu vernichten. Insofern ist bei der Wiederaufforstung zum Erhalt der mannigfaltigen Funktionen des Waldes maximale Flexibilität erforderlich. Eine Einengung der bei Wiederaufforstungsmaßnahmen bestehenden Fristen lehnt der Bayerische Waldbesitzerverband ab. Es ist nicht zielführend, an dieser Stelle den administrativen und praktischen Druck auf die Waldbesitzer zu erhöhen. Bereits die bisherige Regelung hat zu geregelten Wiederaufforstungen geführt und diese zeitnah umgesetzt. I.Ü. ist nicht erkennbar, dass eine Verschärfung der Voraussetzungen und Fristen zu einer Modernisierung und Entbürokratisierung führen sollte. Wir erkennen lediglich eine formale Entbürokratisierung, wenn Fristen verkürzt werden sollten. In der Sache bringt das allerdings nichts.

Im Einzelnen:

Im künftigen Artikel zur Wiederaufforstung soll in Abs. 1 in Bezug auf die Wiederaufforstung das Wort unverzüglich eingefügt werden. Unverzüglich ist ein streng definierter juristischer Begriff. Er bedeutet „ohne schuldhaftes Zögern“. Damit werden die Regelungen zur Wiederaufforstung unnötig verschärft. Dies schafft Rechtsunsicherheit. Es ist nicht dargetan, wie ein Waldbesitzer dieses unverzüglich – also ohne schuldhaftes Zögern – auszulegen hat. Gleiches gilt bei einer späteren administrativen oder gerichtlichen Überprüfung. Die Regelung schafft damit mehr Bürokratie, da eine erneute Auslegung notwendig und eröffnet wird. Die bestehende Regelung, innerhalb von drei Jahren, wieder aufzuforsten ist bewährt und praxisgerecht. Zudem ist sie allgemein bekannt und wird so von den Waldbesitzern eingehalten.

Die Begründung zur Einführung des Begriffes 'unverzüglich' überzeugt dabei nicht. Sie solle zum Ausdruck bringen, dass die Aufforstung auch aus Gründen des Klimaschutzes möglichst schnell erfolgen soll. Dies ist keine Neuigkeit. Sie ist waldbauliche Praxis. Vielmehr wird eine populistische Erklärung und Argumentation herangezogen, um ein verschärftes Vorgehen der Forstbehörden zu begründen. Am Ende schafft dies mehr Verwaltungsaufwand, falls - aus welchen Gründen auch immer - das gewünschte Ergebnis eben nicht umgehend erreicht wird. Die Behörde bindet sich unnötig mit den nunmehr anzuordnen Maßnahmen gem. Artikel 15 Absatz 3-E. Ob dies am Ende eine Wiederaufforstung befördert, ist zumindest zweifelhaft.

I.Ü. bedarf die Wiederaufforstung keiner klimapolitischen Definition oder Begründung. Der Waldbesitz in Bayern hat bislang stets umgehend eine Wiederaufforstung herbeigeführt.

Die geplante Änderung schließt auch eine Fristverlängerung zur Wiederaufforstung seitens der Forstbehörden zunächst aus. Dazu soll die Formulierung „Die Fristen nach den Sätzen 1 und 2 können in besonderen Fällen auf Antrag verlängert werden“, Art 15 Abs. 1, S.3-E, gestrichen werden. Der Waldbesitz verliert damit eine sachlich und fachlich sinnvolle Ermessens-Regelung.

Art. 15 Abs. 3-E, wonach die Forstbehörde bei nicht zeitgerechter Aufforstung die erforderlichen Maßnahmen anordnen kann, ist ein Weniger zur bestehenden Regelung. Vielmehr öffnet diese Formulierung ordnungsrechtliche Maßnahmen. Eine zu beantragende mögliche Fristverlängerung sehen wir ob der klaren Formulierung und der systematischen Stellung darin gerade nicht mehr möglich.

Insofern ist die Neuregelung des Art. 15-E weder modern noch führt sie zu einer Entbürokratisierung. Sie verschärft vielmehr die Handhabe der Forstbehörden und belastet damit das Verhältnis zum Waldbesitz. Der Bayerische Waldbesitzerverband lehnt diese Regelung ab und empfiehlt, Artikel 15 in der bestehenden Form beizubehalten.

Zu Nr. 6 - Art. 16-E

Die Änderung der Überschrift von Erstaufforstung zu Aufforstung vereinfacht die Einordnung der gesetzlichen Regelungen und wird mitgetragen.

Die neue numerische Auflistung in Artikel 16 Abs. 1-E der Voraussetzungen für eine Aufforstung gestaltet die Vorschrift übersichtlicher und wird begrüßt.

Allerdings erschwert der neu eingebrachte Art. 16 Abs. 1 S. 2 Nr. 5-E die Aufforstung von Grundstücken, sofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich sei aber diese noch nicht erfolgt sei.

Schließlich ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Erweiterung aus Art. 16 Abs. 1 S. 3-E, nämlich der Erlaubnisvorbehalt für Kulturen zur Gewinnung von Christbäumen und Schmuckkreisig sowie Kurzumtriebskulturen beibehalten wird. Im Sinne einer tatsächlichen und effektiven Modernisierung und Entbürokratisierung begrüßte der Bayerische Waldbesitzerverband die Streichung dieser Vorschrift. Die Anlage derartiger Kulturen ist administrativ besonders aufwendig. Nicht zuletzt aufgrund der Beteiligung einer Reihe verschiedener Behörden neben der Forstverwaltung. Im Sinne effektiver Aufforstungs- und Wiederaufforstungsoptionen (Art. 15-E) ist eine Flexibilisierung an dieser Stelle wünschenswert. Deshalb ist Artikel 16 Abs. 1 S. 3-E ersatzlos zu streichen. Die Anlage derartiger Kulturen ist oftmals eine effiziente Möglichkeit, devastierte Flächen schnell in Bestockung zu bringen. Sollten diese in der Folge entgegen dem ursprünglichen Zweck ihrer Anlage durchwachsen, sind der Forstverwaltung genügend allgemeine Mittel in die Hand gegeben, diese Zustände wieder zu beseitigen.

Zu Nr. 7 - Art. 19-E

Die Anhebung der Flächengröße für die Bewirtschaftung des Körperschaftswaldes, für die ein Forstbetriebsgutachten erstellt werden muss, von 5 auf 25 ha begrüßen wir. Dies schafft bürokratische Regelungen ab und vereinfacht die Betreuung und Bewirtschaftung von Körperschaftswald bis zu einer Größe von 25 Hektar.

Die Änderung der Verordnungsermächtigung in Art. 19 Abs. 6-E führt nur optisch zu einer Verschlankung des Gesetzes. Tatsächlich liegt lediglich eine formale Entbürokratisierung vor. Die bislang gesetzlich vorgeschriebenen Inhalte einer Rechtsverordnung zur Bewirtschaftung des Körperschaftswaldes entfallen nach dieser Regelung. Ebenso das explizit ausgesprochene Einvernehmen mit den anderen Staatsministerien. Im Ergebnis mag der Gesetzestext schlanker sein. Eine konkrete gesetzliche Vorgabe zur Bewirtschaftung des Körperschaftswaldes entfällt somit und wird in das Belieben des Verordnungsgebers gestellt. Der bayerische Waldbesitzerverband lehnt diese formale Entbürokratisierung ab.

Zu Nr. 10 - Art. 39a-E

Der geplante künftige direkte Bezug auf die Regelungen und Größenanforderungen für eine UVP bei Rodungen wird begrüßt.

Zu Nr. 12 - Art. 42-E

Der Wechsel auf die Textform für Anträge bei den unteren Forstbehörden ist konsequent und bedeutet eine echte Modernisierung. Dennoch sollte und muß für Waldbesitzer, die keinen Zugang zur Textform (Internet, E-Mail usw.) haben, eine schriftliche Antragstellung aus Gründen der Beratungsgleichheit und der Beratungsgerechtigkeit weiter möglich sein und bleiben.

Folgende weiteren Änderungen sollten bei dieser Gelegenheit dringend berücksichtigt werden und mit dem Modernisierungsgesetz umgesetzt werden.

1. Handlungsfähigkeit altrechtlicher Waldkörperschaften

Für altrechtliche Waldkörperschaften ist eine Regelung einzuführen, die für das Auffinden unbekannter Mitglieder und die Fortführung eines geregelten Geschäftsbetriebs ein Aufgebotsverfahren enthält. Ebenso sind Regelungen, die zur Schließung von Lücken bei Beschlussfassungen und Verfahrensregelungen beitragen, dringend einzuführen. Diese könnten sich an vereinsrechtlichen Regelungen aus den §§ 21 ff. BGB orientieren.

Darüber hinaus halten wir es für sinnvoll, im Bayerischen Waldgesetz eine Verordnungsermächtigung aufzunehmen, die u.a. Mindeststandards für Satzungen altrechtlicher Waldkörperschaften regelt und schafft.

Entsprechende Regelungen sind dringend notwendig, um den Geschäftsbetrieb dieser sehr aktiven, aber meist nach heutigen Maßstäben und Anforderungen rechtlich nicht handlungsfähigen Waldbesitzart, weiter zu gewährleisten.

Der Landtag und das StMELFT wissen seit Jahren von diesen Mißständen und dem damit verbundenen dringenden Handlungsbedarf. Das Landtagsamt hat auf eine Petition aus Unterfranken (Az. LA 0067.18), diese der Staatsregierung zur Würdigung überwiesen. Das Tätigwerden und die Erarbeitung wirkvoller Regelungen ist damit angezeigt. Die vorliegende Gesetzesänderung „Zweites Modernisierungsgesetz Bayern“ ist dafür zu nutzen. Dem Vernehmen nach hat das StMELFT künftige Regelungen bereits mit dem Justizministerium weitestgehend abgestimmt. Diese sind in das Zweite Modernisierungsgesetz aufzunehmen.

2. Walderhalt und Waldumbau im Klimawandel – Bekräftigung von „Wald vor Wild“

Schließlich ist es sinnvoll, aufgrund der Notwendigkeit des klimawandelbedingten Waldumbaus und der Wiederbewaldung der Schadflächen, eine Bekräftigung und eine Konkretisierung des Grundsatzes im Bayerischen Waldgesetz „Wald vor Wild“ aufzunehmen, Art. 1, Abs. 2 Nr. 2 BayWaldG. Dies sollte dergestalt erfolgen, dass für den Aufbau klimaresilienter Wälder die standortsgemäße Verjüngung aus Naturverjüngung, Saat und Pflanzung im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen erfolgen soll.

Art. 1, Abs. 2 Nr. 2 Bayerisches Waldgesetz sollte deshalb für ein eindeutiges Bekenntnis zu Walderhalt und Waldumbau sowie als Handlungsaufforderung wie folgt gefasst werden:

Abs.: 2 Dieses Gesetz soll insbesondere dazu dienen:

...

„ 2. ...einen standortgemäßen und möglichst naturnahen Zustand des Waldes unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Wald vor Wild“ zu bewahren oder herzustellen, indem die natürliche Verjüngung, Saat und Pflanzung der standortgemäßen Baumarten im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen gewährleisten wird, ...“

Wir möchten Sie bitten, unsere Anmerkungen und Vorschläge im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Ludwig Körner
Geschäftsführer



Landesverband Bayern

Der BFW Landesverband Bayern e.V.
zum „Zweites Modernisierungsgesetz Bayern“



Stellungnahme vom 16. September 2024

Herausgeber:

BFW Bundesverband Freier Immobilien-
und Wohnungsunternehmen,
Landesverband Bayern e.V.
Nymphenburger Straße 17
80335 München
Telefon: +49 (0)89 219 096 - 800
Telefax: +49 (0)89 219 096 - 809

Landesgeschäftsführer: Peter Hülsen
Referent: Lukas Schneider

E-Mail: office@bfwbayern.de
Internet: <http://www.bfwbayern.de>

Der BFW Landesverband Bayern e.V. ist der Spitzenverband der privaten unternehmerischen Immobilienwirtschaft in Bayern mit über 200 Mitgliedsunternehmen, die sich umfassend im deutschen Immobilienmarkt engagieren.

*Ehrenamtlicher Präsident ist Andreas Eisele, Managing Partner der Eisele Real Estate GmbH. Vizepräsident ist Alexander Hofmann, Vorstandssprecher der Baywobau Immobilien AG.
Schatzmeister ist Christian Winkler, Geschäftsführer BHB Bauträger GmbH Bayern.
Weitere Vorstände sind Christian Bretthauer, Aufsichtsratsvorsitzender, Dr. Vielberth Verwaltungsgesellschaft mbH, Dr. Jürgen Büllsbach, Geschäftsführer Opes Immobilien GmbH, Stephan Deurer, Geschäftsführer ECO Office GmbH & Co KG, Melanie Hammer, Inhaberin & Geschäftsführerin BHB Unternehmensgruppe Bayern, Alexander Summa, Geschäftsführer APS Verwaltungs GmbH & Co. KG, Michael Wallner, Geschäftsführer Heimbau Bayern Bau- und Verwaltungsgesellschaft mbH, Johann Thierer, Geschäftsführer MTP Wohn- und Gewerbebau GmbH, Dr. Sebastian Greim, Geschäftsführer, ECKPFEILER Immobilien Nürnberg GmbH, Thomas Gerl, Geschäftsführer, Gerl & Vilsmeier Bauträger & Immobilien GmbH, Thomas Weingartner, Niederlassungsleiter München, Bayerische Hausbau GmbH & Co. KG und Ehrenvorstand ist Helmut Schiedermair, Senior Consultant Städtebauliche Entwicklungen & Wohnungsbau.*

Präambel

Der BFW Landesverband Bayern e.V. bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme bezüglich des „Zweites Modernisierungsgesetz Bayern“.

Es ist zu begrüßen, dass der Freistaat Bayern mit diesem Entwurf die Deregulierungsmaßnahmen des ersten „Modernisierungsgesetzes“ fortsetzt und einen weiteren Abbau der komplexen bürokratischen Rahmenbedingungen forciert. Die Bürokratie ist immer noch ein zu großer Hemmfaktor, der das unternehmerische Wirtschaften und somit auch die Bereitstellung von ausreichend bezahlbarem Bauvolumen verhindert.

Im „Modernisierungs- und Beschleunigungsprogramm Bayern 2030“ wurde unterstrichen, dass der Wohnungsbau eine der zentralen Aufgaben in Bayern ist und bleibt. Die private und mittelständige Immobilienwirtschaft stellt hierbei den größten Teil des Wohnungsmarktes zur Verfügung und ist gleichzeitig größter Bestandshalter. Daher ist es von äußerster Wichtigkeit, dass ihr Erleichterungen gewährt werden sowie, angesichts der aktuellen Krise, umfassende Unterstützungen zukommen. Gleichzeitig darf das bereits hoch komplexe Baurecht nicht weiter mit ungerechtfertigten Detailregelungen durchsetzt werden.

Das Vorhaben, überwuchernde Bürokratie im System abzubauen, ist ein erster wichtiger Schritt, um das Bauen in Bayern wieder anzukurbeln. Im vorliegenden Entwurf wurden weitere Erleichterungen und Maßnahmen mitaufgenommen, welche die Bau- und Immobilienwirtschaft entlasten sollen. Als positiv zu bewerten ist beispielsweise die Verfahrensbeschleunigung bei Baugenehmigungen oder die sinnvolle Ausnahme für Wärmepumpen im Bereich der Abstandsflächen. Angesichts der tiefen Krise der Immobilienbranche sind mit Blick auf das gesamte Papier jedoch noch zu wenig innovative baurechtliche Ansätze und wegweisende Maßnahmen enthalten. Der Bedarf nach noch umfassenderen, grundlegenden Erleichterungen, wie etwa im Bereich Abstandsflächen, oder hinsichtlich der Behandlung des Bauantrags, bleibt bestehen.

Angesichts der kaum stillbaren Nachfrage nach bezahlbarem Raum für Wohnen und Gewerbe in Bayern, sind neben einer umfassenden Förderkulisse, noch weitere entbürokratisierenden Maßnahmen und Lockerungen in der Bayerischen Bauordnung notwendig, um, unter den aktuell zahlreichen problematischen Rahmenbedingungen, das Bauen wirksam wieder anzukurbeln. Die Lage ist so ernst, dass nur eine schnelle und umfassende Reduzierung von Vorschriften und gesetzlichen Regelungen, auf ein absolutes, für die Sicherheit notwendiges Maß, helfen kann.

Um dies konkreter werden zu lassen, haben wir zentrale Aspekte im Folgenden angeführt und erörtert:

Eckpunkte der Stellungnahme:

- Erleichtertes und schnelleres Bauen nur durch weitere Erleichterungen bei Abstandsflächen (Art. 6 BayBO)
- Reduzierung des Arbeits- und Kostenaufwands durch einmalige und zusammenfassende Forderung des Nachrechnungsumfangs (§4 Nummer 5 – Art. 65 BayBO)
- Fragwürdige Kongruenz bei Stellplatzpflicht und Stellplatzschlüssel (§11 GaStellV)
- Baukosten senken - Stellplatzzahl den Vorhabenträgern überlassen (§13 Nummer 2 - Art. 47 BayBO)
- Zu strikte Lärm- und Schallschutzzvorgaben als kostenintensiver Hemmfaktor müssen gelockert werden (Art. 13 & Art 81. BayBO)
- Mehr Verbindlichkeit bei der Verpflichtung zur Bereitstellung von Kinderspielplätzen (§13 - Art. 7 & Art. 81 BayBO)
- Die Problematik unbestimmter Rechtsbegriffe bei nutzungsbedingten Anforderungen (§12 Nummer 7 - Art. 46 BayBO)
- Weitere Änderungen bei nutzungsbedingten Anforderungen würden Kosten senken (§12 Nummer 7 - Art. 46 BayBO)
- Berücksichtigung von kleineren Projekten im Barrierefreien Bauen (§12 Nummer 8 - Art. 48)

Im Einzelnen:

Erleichtertes und schnelleres Bauen nur durch weitere Erleichterungen bei Abstandsflächen (Art. 6 BayBO)

Die Bestimmungen zu den Abstandsflächen sind auch nach den vorgesehenen Änderungen dieses Entwurfes einer der größten Hemmnisse, um schnell, vereinfacht und kostengünstig zu bauen. Es sollte ermöglicht werden, dass Baukörper in ihrer Größe leichter an Grundstücksituationen angepasst werden können, was wegen des dringend benötigten Wohnraumes überaus wichtig wäre.

Generell ist die in der letzten BayBO – Novelle vorgenommene Einschränkung der generellen Anwendung von 0,4 H auf Städte kleiner 250.000 Einwohner nicht nachvollziehbar und objektiv falsch, herrscht doch genau in diesen Metropolen der höchste Verdichtungsbedarf, bei dem gleichzeitig durch 0,4 H möglichen Freispiel von Grünflächen. Insoweit wäre eine Streichung des Art. 5a in Gänze weiter angemessen.

Bei Beibehalt des Art. 5a wären ansonsten für Dachgauben die Einschränkung von einem Drittel der Breite der Außenwand völlig ausreichend. Dort könnte die Ansichtsfläche auf 5 m² erhöht werden, damit Dachgauben in der Breite besser nutzbar wären (siehe Änderungsvorschlag Absatz 5a).

Auch für Balkone und eingeschossige Erker wäre die Einschränkung von einem Drittel der Breite der Außenwand völlig ausreichend. Die Tiefe kann dabei auf 2,0 m erhöht werden (siehe Änderungsvorschlag Absatz 6).

Ein weiteres Praxisbeispiel verdeutlicht das Problem der Abstandsregelung zur Grundstücksgrenze im Bereich Tiefgaragen: Ein an die Grundstücksgrenze platziertes Tiefgaragenrampenengebäude, das den Vorgaben der Garagenverordnung (zulässige Rampeneigung von max. 15 %) entspricht, überschreitet gezwungenermaßen immer die zulässige Grenzbebauung von max. 9 m an einer Grundstücksgrenze. Nur bei Abweichungen, die für eine höhere Rampeneigung erteilt werden müssen, können 9 m eingehalten werden, daher wäre eine Länge von 12 m sinnvoller (siehe Änderungsvorschlag Absatz 7).

Forderung:

Änderung des Artikels 6, Absatz 5a:

„(5a) 1Abweichend von Abs. 5 Satz 1 beträgt die Abstandsfläche in Gemeinden mit mehr als 250 000 Einwohnern außerhalb von Gewerbe-, Kern- und Industriegebieten sowie festgesetzten urbanen Gebieten 1 H, mindestens jedoch 3 m. 2Vor bis zu zwei Außenwänden von nicht mehr als 16 m [20m] Länge genügen in diesen Fällen 0,5 H, mindestens jedoch 3 m, wenn das Gebäude an mindestens zwei Außenwänden Satz 1 beachtet. 3Abweichend von Abs. 4 Satz 3 wird die Höhe von Dächern mit einer Neigung von mehr als 45 Grad zu einem Drittel, mit einer Neigung von mehr als 70 Grad voll der Wandhöhe hinzugerechnet. 4Die Höhe der Giebelflächen im Bereich des Dachs wird abweichend von Satz 3 und von Abs. 4 Satz 3 bei Dachneigung von mehr als 70 Grad voll, im Übrigen zu einem Drittel angerechnet. 5Dabei bleiben auch untergeordnete Dachgauben bei der Bemessung der Abstandsfläche außer Betracht, wenn

1. sie insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Breite der Außenwand des jeweiligen Gebäudes, höchstens jeweils 5 m in Anspruch nehmen und
2. ihre Ansichtsfläche jeweils nicht mehr als [5 m²] 4 m² beträgt und eine Höhe von nicht mehr als 2,5 m aufweist.“

Änderung des Artikels 6, Absatz 6, Nummer 2:

„(6) 1Bei der Bemessung der Abstandsflächen bleiben außer Betracht

1. vor die Außenwand vortretende Bauteile wie Gesimse und Dachüberstände,
2. untergeordnete Vorbauten wie Balkone und eingeschossige Erker, wenn sie
 - a) insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Breite der Außenwand des jeweiligen Gebäudes, höchstens jeweils 5 m, in Anspruch nehmen,

- b) nicht mehr als ~~1,50 m~~ [2,0m] vor diese Außenwand vortreten und
- c) mindestens 2 m von der gegenüberliegenden Nachbargrenze entfernt bleiben.“

Änderung und Ergänzung des Artikels 6, Absatz 7:

„(7) 1In den Abstandsflächen sowie ohne eigene Abstandsflächen sind, auch wenn sie nicht an der Grundstücksgrenze errichtet werden, zulässig

1. Garagen einschließlich ihrer Nebenräume, überdachte Tiefgaragenzufahrten, Aufzüge zu Tiefgaragen und Gebäude ohne Aufenthaltsräume und Feuerstätten mit einer mittleren Wandhöhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge je Grundstücksgrenze von ~~9 m~~ [12 m], wobei die Höhe von Dächern mit einer Neigung von mehr als 45 Grad zu einem Drittel, mit einer Neigung von mehr als 70 Grad voll der Wandhöhe hinzugerechnet wird; Giebelflächen bleiben bei einer Dachneigung bis zu 45 Grad unberücksichtigt,
2. gebäudeunabhängige Solaranlagen mit einer Höhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge je Grundstücksgrenze von 9 m,
3. Stützmauern und geschlossene Einfriedungen in Gewerbe- und Industriegebieten, außerhalb dieser Baugebiete mit einer Höhe bis zu 2 m,
4. Antennen und Antennen tragende Masten für den Mobilfunk und den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) im Außenbereich.

2Die Länge der die Abstandsflächentiefe gegenüber den Grundstücksgrenzen nicht einhaltenden Bebauung nach den Nrn. 1 und 2 darf auf einem Grundstück insgesamt ~~15 m~~ [25 m] nicht überschreiten.“

Reduzierung des Arbeits- und Kostenaufwands durch einmalige und zusammenfassende Forderung des Nachrechnungsumfangs (§4 Nummer 5 – Art. 65 BayBO)

Grundsätzlich ist ein schnelles und insbesondere zusammenfassendes und konkretes Prüfergebnis zu etwaigen Mängeln des Bauantrages essentiell – und zwar, wie im Folgenden vorgeschlagen, für alle Baugenehmigungen und Vorhaben. Hierbei sollten die Bauordnungsbehörden eine gesammelte Zusammenfassung aller Mängelpunkte aller Fachstellen versenden, wobei diese Punkte ganz konkret in Qualität oder Quantität angegeben werden.

Die Erweiterung einer terminlichen und inhaltlichen Vorgabe auf alle Bauvorhaben ist grundsätzlich begrüßenswert, wenngleich die Bewältigung, gerade bei komplexen Großprojekten, sehr schwer leistbar ist. Bislang gab es diese Vorgaben inklusive Fristsetzung nicht in Art. 65 für alle Vorhaben, sondern lediglich in Art. 68 für die Vorhaben der Genehmigungsfiktion, also Wohngebäuden im vereinfachten Verfahren.

In der Sache ist es jedoch essentiell, dass die Rückmeldung (ob für alle Bauvorhaben, oder die Wohnbauvorhaben im vereinfachten Verfahren) von den jeweiligen Bauordnungsbehörden zusammenfassend für alle Fachbereich-Fachdienststellen „aller zu behebender“ Mängel und damit „abschließend“ ausgereicht wird. Es muss unbedingt verhindert werden, dass beispielsweise nach drei Wochen die erste Nachforderung, nach fünf Wochen die Zweite, nach sieben Wochen

die Dritte etc. erfolgt, wobei mit der Letztgenannten dann gegebenenfalls die bereits eingereichte erste Nachforderung wieder zu ändern wäre.

Darüber hinaus werden durch die Behörden oftmals Wertungen ausgegeben, welche auf Formulierungen aufbauen, wie „ist nicht vollständig“ oder die etwa Wünsche der Bauordnungsbehörde beinhalten, die dem individuellen Willen eines Sachbearbeiters entsprechen, aber keinen Mangel gegenüber gesetzlichen Vorgaben darstellen. Insoweit ist es essentiell, dass die Mängelmeldung unter konkreter Benennung des Nachrechnungsumfangs und Inhalts erfolgt, um ein Hin und Her der nachzuliefernden Unterlagen zu verhindern. Dies reduziert den Arbeits- und Kostenaufwand immens, sowohl bei Investoren und Planenden, als auch bei den Bearbeitern in den Bauordnungsbehörden der Kommunen.

Forderung:

Ergänzung des Art. 65 Absatz 1, gemäß „Zweites Modernisierungsgesetz“:

Art. 65

a) Dem Abs. 1 wird folgender Abs. 1 vorangestellt:

„(1) ¹Die Bauaufsichtsbehörde hat innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Bauantrags den Bauantrag und die Bauvorlagen [abschließend] auf Vollständigkeit zu prüfen. ²Ist der Bauantrag unvollständig oder weist er sonstige erhebliche Mängel [gegenüber gesetzlichen Vorgaben] auf, fordert die Bauaufsichtsbehörde den Bauherrn [unter konkreter Benennung des Nachrechnungsumfangs und des Nachrechnungsinhaltes] zur Behebung der [aller zu behebenden] Mängel innerhalb einer angemessenen Frist auf. ³Werden die Mängel innerhalb der Frist nicht behoben, gilt der Antrag als zurückgenommen, wenn der Antragsteller auf diese Rechtsfolge hingewiesen worden ist. ⁴Sobald der Bauantrag und die Bauvorlagen für die Entscheidung der Gemeinde über ihr Einvernehmen nach § 36 BauGB hinreichend vollständig sind, hat die Bauaufsichtsbehörde unverzüglich die Gemeinde zu beteiligen.“

b) Der bisherige Abs. 1 wird Abs. 2.

c) Der bisherige Abs. 2 wird aufgehoben.

Fragwürdige Kongruenz bei Stellplatzpflicht und Stellplatzschlüssel (§11 GaStellV)

Einerseits soll die Stellplatzpflicht abgeschafft und den Kommunen überlassen werden, andererseits möchte der Landesgesetzgeber weiterhin einen Stellplatzschlüssel vorgeben. Dadurch können nicht nur Unklarheiten entstehen, sondern auch mögliche Rechtsunsicherheiten Probleme schüren.

Generell muss bei einer Änderung der Stellplatzpflicht eine klare und gut überlegte Übergangsregel gegeben sein. Diese sollte u.a. Fragen klären, wie man mit genehmigten, aber noch nicht gebauten Vorhaben umgeht, oder was die Anpassung auf Ebene der Bebauungsplanung betrifft.

Forderung:

Hier bedarf es einer weiteren Klarstellung.

Baukosten senken, Stellplatzzahl den Vorhabenträgern überlassen (§13 Nummer 2 - Art. 47 BayBO)

Die bisherigen Verpflichtungen zum Bereitstellen einer großen Zahl an Stellplätzen sorgten für drastische Kostensteigerungen, die so manches Projekt unrentabel werden ließen. Es wäre eine deutliche Reduzierung der Baukosten möglich und es könnte einfacher und schneller gebaut werden, wenn der Bauherr selbst die Zahl der notwendigen Stellplätze festlegen könnte und von einer diesbezüglichen Rechtsverordnung generell Abstand genommen würde.

Forderung:

Änderung des Artikels 47, Absatz 2:

„(2) 1 Die Zahl der notwendigen Stellplätze nach Abs. 1 Satz 1 [ist durch den Bauherrn selbst festzulegen] legt das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr durch Rechtsverordnung fest. 2 Wird die Zahl der notwendigen Stellplätze durch eine örtliche Bauvorschrift oder eine städtebauliche Satzung festgelegt, ist diese Zahl maßgeblich.“

Zu strikte Lärm- und Schallschutzworgaben als kostenintensiver Hemmfaktor müssen gelockert werden (Art. 13 & Art 81. BayBO)

Die bisherigen Maßnahmen, um dem vorgegebenen Schallschutz gerecht zu werden, verteuern das Bauen massiv. Insbesondere die Vorgaben zum Lärmschutz in Innenräumen durch die DIN 4109. Durch einfache Lockerungsmaßnahmen kann hier viel bewirkt werden.

Forderung:

Es sollten generell Abweichungen von der DIN 4109 um mehrere Dezibel erlaubt sein. Gleichzeitig müsste durch eine Ergänzung ermöglicht werden, dass eine äußere Messung von Schallimmissionen für den Genehmigungsprozess ausreicht. Bisher erschwert die gegebene ausnahmenfreie Orientierung an Beurteilungszeiten den Bau von Wohnraum massiv, wenn dieser an Gewerbegebiete, Sportplätze oder landwirtschaftliche Flächen grenzt. Hier sollten weitere Ausnahmen von den Vorgaben der TA Lärm möglich sein.

Mehr Verbindlichkeit bei der Verpflichtung zur Bereitstellung von Kinderspielplätzen (§13 - Art. 7 & Art. 81 BayBO)

Es ist zu begrüßen, dass der Schwellenwert der Pflicht zur Herstellung von Spielplätzen von drei auf fünf Wohnungen erhöht wird. Auch, dass von einer allgemeinen Pflicht zur Herstellung von Spielplätzen abgesehen werden soll und nun eine Verordnungsermächtigung für die Kommunen vorgesehen ist, ist positiv zu bewerten. Jedoch muss verhindert werden, dass es zu einem Wildwuchs bei den Flächen- und Qualitätsanforderungen bei Spielplätzen kommt.

Forderung:

Es müssen unbedingt bayernweit einheitliche Kriterien und Standards für Spielplätze herrschen, um zu vermeiden, dass Projekte unverhältnismäßig teuer oder unrentabel werden.

Die Problematik unbestimmter Rechtsbegriffe bei nutzungsbedingten Anforderungen**(§12 Nummer 7 - Art. 46 BayBO)**

Die Klarstellung und die Differenzierung der bautechnischen Anforderungen bei Aufstockungen sind zu begrüßen. Kritisch ist hier jedoch das Tatbestandsmerkmal des „bestandsgeschützen Gebäudes“ zu sehen. Es handelt sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der enormes Risiko für den Vorhabenträger einer Aufstockung mit sich bringt. Die Rechtsprechung und die Verwaltungspraxis haben an vielen Stellen gezeigt, wie kritisch das Thema Bestandsschutz diskutiert werden kann und wie schnell bei geringsten Abweichungen zur ursprünglichen Genehmigungslage, dieser erlöschen kann.

Forderung:

Der geschützte Gebäudebestand muss klarer und rechtssicherer definiert werden.

Weitere Änderungen bei nutzungsbedingten Anforderungen würden Kosten senken**(§12 Nummer 7 - Art. 46 BayBO)**

Aufwendig und kostspielig geplante und gebaute Abstellräume für Kinderwagen und Mobilitätshilfen werden für den vorgesehenen Zweck erfahrungsgemäß kaum genutzt, da diese in der Realität in der eigenen Wohnung untergebracht werden. Einfache Abstellräume nur für Fahrräder würden daher ausreichen und die Baukosten senken, was in der Überarbeitung des Art. 46 berücksichtigt werden sollte (siehe Änderungsvorschlag Absatz 2).

Forderung:**Änderung des Artikels 46, Absatz 2:**

„(2) Für Gebäude der Gebäudeklassen 3 bis 5 sind für jede Wohnung ein ausreichend großer Abstellraum und, soweit die Wohnungen nicht nur zu ebener Erde liegen, leicht erreichbare und gut zugängliche Abstellräume für ~~Kinderwagen, Fahrräder und Mobilitätshilfen~~ erforderlich.“

Berücksichtigung von kleineren Projekten im Barrierefreien Bauen (§12 Art. 48)

Auch die Regelungen zum Barrierefreien Bauen können durch kleinere aber wichtige Anpassungen für Besserungen sorgen. Gerade in Zeiten einer alternden Gesellschaft ist Barrierefreies Bauen grundsätzlich wichtig, insbesondere bei großen Quartiersprojekten und Seniorenimmobilien. Bei Projekten im kleineren Umfang sorgen die jetzigen Vorschriften jedoch dafür, dass die

Baukosten deutlich in die Höhe schnellen, was wiederum schnelles und kostengünstiges Bauen verhindert. Es würde daher beispielsweise Sinn machen, sich auf Wohngebäude mit mehr als fünf Wohneinheiten zu beschränken (siehe Änderungsvorschlag Absatz 1).

Forderung:**Kürzung und Änderung des Artikels 48, Absatz 1:**

„(1) In Gebäuden mit mehr als ~~zwei~~ [fünf] Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein; diese Verpflichtung kann auch durch barrierefrei erreichbare Wohnungen in mehreren Geschossen erfüllt werden. ~~2In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen und mit nach Art. 37 Abs. 4 Satz 1 erforderlichen Aufzügen muss ein Drittel der Wohnungen barrierefrei erreichbar sein.~~ 3In den Wohnungen nach den Sätzen 1 und 2 müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad, die Küche oder Kochnische sowie der Raum mit Anschlussmöglichkeit für eine Waschmaschine barrierefrei sein. ~~4Art. 32 Abs. 6 Satz 2, Art. 35 Abs. 2 und Art. 37 Abs. 4 und 5 bleiben unberührt.“~~

Stellungnahme des BWE Bayern

Verbandsanhörung zum Zweiten Modernisierungsgesetz Bayern

In ihrem Schreiben vom 06. August 2024 lud die Amtschefin der Bayerischen Staatskanzlei den Landesverband Bayern des Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE Bayern) zur Verbandsanhörung des Zweiten Modernisierungsgesetzes ein. Wir bedanken uns höflich für diese Möglichkeit und nehmen wie folgt zum uns vorliegenden Gesetzentwurf Stellung:

Der BWE Bayern begrüßt die Initiative der Bayerischen Staatsregierung die Deregulierung und Entbürokratisierung für Belange im Freistaat voranzutreiben. Konkret begrüßen wir, dass sie sich mit der Beschleunigung der Energiewende auseinandersetzt und Vorschläge für eine Entbürokratisierung im Bereich der Windenergie auf den Weg gebracht hat. Auch im Freistaat ist die Windenergie neben der Photovoltaik zentrale Säule für die Energiewende und heimische Wertschöpfung.

Obwohl die die Windenergie betreffenden Maßnahmen im Gesetzentwurf sehr konkret geartet sind, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend beurteilt werden, welche Wirkung sie tatsächlich entfachen werden. Wir möchten deshalb die Wichtigkeit betonen, die großen Belange zwar im Blick zu haben und laufend den Bedürfnissen aus der Praxis anzupassen. Gleichzeitig dürfen individuelle Einzelbelange aber nicht in den Hintergrund rücken. So sieht der Gesetzentwurf in Bezug auf die Windenergie beispielsweise eine Verlagerung der Zuständigkeit für die Genehmigungsverfahren vor. Aus unserer Sicht ist nicht die formale Zuständigkeit für die Beschleunigung der Genehmigungsverfahren ausschlaggebend, sondern die Fachkompetenz und das Tempo in den Behörden.

Zu § 3 Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes

Wir bewerten das Vorhaben der Verlagerung der Genehmigungsebene bei sechs oder mehr Windenergieanlagen als neutral. Allerdings muss aus Sicht des BWE Bayern sichergestellt sein, dass in den Regierungen als neuerdings zuständige Instanz **ausreichend Personal und Fachkompetenz** vorhanden sind, um Anträge entsprechend zu bearbeiten. Gleichzeitig muss dies auch für den Landratsämtern weiterhin zutreffen. Es muss ausgeschlossen werden, dass durch die neu geregelte Zuständigkeit Doppelstrukturen vorgehalten werden müssen und entstehen, die in Summe ineffizienter sind.

Alternativ kann man eine Verlagerung ausgewählter Teilbereiche in den Genehmigungsverfahren auf die höhere Verwaltungsebene in Betracht ziehen. Dies insbesondere in den Bereichen, in denen ohnehin im Regelfall eine Abstimmung mit der jeweils höheren Verwaltungsebene stattfindet (z.B. beim Artenschutz)

Der Schwellenwert für die Anlagenzahl, die zur Zuständigkeit der Regierungen führt, ist zu beobachten. Es ist zu prüfen, ob dieser Wert zu einer Über- oder Unterauslastung der Ressourcen auf den einzelnen Ebenen führt. Häufige Zuständigkeitswechsel sollten aber vermieden werden.

Bundesverband WindEnergie e. V. | German Wind Energy Association

EUREF-Campus 16 10829 Berlin	T + 49 (0) 30 . 21 23 41 - 210 F + 49 (0) 30 . 21 23 41 - 410	info@wind-energie.de www.wind-energie.de	Deutsche Kreditbank (DKB) IBAN: DE57 1203 0000 1009 8111 08 BIC: BYLADEM1001	Steuernummer: 27 / 620 / 60326 USt-IdNr. / VAT: DE 115 666 818
---------------------------------	--	--	---	---

Es muss auch sichergestellt werden, dass Abstimmungen mit den jeweils zuständigen Behörden, die vor Genehmigungseinreichung für die Gutachtenerstellung getroffen werden (z.B. im Scoping-Termin) auch nach einer Änderung der Zuständigkeit Gültigkeit behalten.

Sinnvoll wäre, für Landkreisgrenzen überschreitende Windprojekte, die oft, aber nicht immer aus sechs oder mehr Anlagen bestehen, generell die Regierung als Genehmigungsbehörde einzusetzen. Bislang ist in diesen Fällen dasjenige Landratsamt für das gesamte Projekt zuständig, bei dem zuerst der Genehmigungsantrag eingeht. Die Regelung wird allerdings nicht immer stringent umgesetzt, zum Teil haben die Landratsämter Hemmungen, Genehmigungen für Anlagen auf dem Gebiet eines anderen Landkreises zu erteilen.

Zu § 4 Änderung der Bayerischen Bauordnung

Den künftigen Verzicht auf Abstandsflächen für Windenergieanlagen im Außenbereich begrüßen wir ausdrücklich. Dieser Schritt ist zeitgemäß und bestätigt das Commitment der Bayerischen Staatsregierung gegenüber der Windenergie im Freistaat.

Der im Entwurf vorliegende neue Artikel 6 BayBO ermöglicht, dass Projektplanungen in Bayern effizienter werden. Aufgrund seiner Bau- und Siedlungsstruktur gibt es in Bayern viele einzelne Grundstückseigentümer, und Projektierungen werden bislang oft durch die aktuell benötigte Zustimmung aller erschwert. Einzelne Eigentümer haben dabei ein Verhinderungspotential und können Projekte auch durch Klagen behindern.

Letztlich hat sich bislang die Frage nach der Sinnhaftigkeit von Abstandsflächen im Außenbereich gestellt, da für Windenergieanlagen dort ohnehin Bauverbot besteht. Wir begrüßen deswegen die gesetzliche Klarstellung an dieser Stelle.

In der Praxis stimmen etliche Landratsämter der Reduktion von Abstandsflächen bereits zu. Nach unserer Beobachtung sind das vor allem diejenigen, die erfahren im Bereich Windenergie sind. Dort hat sich gezeigt, dass bauordnungsrechtliche Abstandsflächen für Windenergieanlagen nicht relevant sind. Wir begrüßen, dass eine einheitliche Regelung für alle Landratsämter etabliert wird.

Allerdings ist an dieser Stelle offen, auf welche Verfahren die neue Regelung anzuwenden ist. Ist es der Bayerischen Staatsregierung ernst mit der Beschleunigung, sollten auch laufende Verfahren ohne Abstandsflächen auskommen dürfen.

Der BWE Bayern sieht von einer Stellungnahme zu den übrigen Kapiteln aus dem Gesetzentwurf ab.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Der BWE Bayern ist eingetragen als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Bayerischen Landtags unter der Registernummer DEBYLT018F.

München/Landsberg am Lech, 17.09.2024
Landesverband Bayern des Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE)
Dr. Bernd Wust, Landesvorsitzender

Kontakt:

Dr. Bernd Wust
Landesvorsitzender BWE Bayern
Tel 089 24216834
b.wust@bwe-regional.de

Dr. Ariane Lubberger
Annika Rulfs
Landesgeschäftsstelle Bayern
Ehrenpreisstr. 2
86899 Landsberg am Lech
Tel 0151 46392332
by@bwe-regional.de

Stellungnahme



Bayerische Staatskanzlei
z.H. Herrn RD Dr. Hirschberg

nur per Mail an:
referatbii6@stk.bayern.de

Stellungnahme des DGB Bayern zum Entwurf des zweiten Modernisierungsgesetzes Bayern (B II 6 - 1356 - 1 - 335 - 6)

17. September 2024

Sehr geehrter Herr Dr. Hirschberg,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Verbändeanhörung. Der DGB Bayern ist im Lobbyregister eingetragen. Einer Veröffentlichung steht nichts entgegen.

Generell möchten wir anmerken, dass die geplanten Änderungen in verschiedenen Rechtsgebieten und Gesetzen innerhalb des 1. und 2. Modernisierungsgesetzes sehr kleinteilig sind und nicht das „Ganze“ in den Blick nehmen. Diese Tatsache macht auch eine Rückmeldung zu allen geplanten Gesetzesänderungen sehr schwierig. Wir konzentrieren uns in dieser Stellungnahme daher v.a. auf die beamtenrechtlichen Regelungen und nehmen auch noch einmal den Entwurf des 1. Modernisierungsgesetzes in den Blick.

Das Ansinnen und die Forderung zur pragmatischen Gesetzesauslegung halten wir grundsätzlich für äußerst problematisch. Es ist festzustellen, dass unsere Gesetze immer komplizierter werden, für die Bürger*innen nicht mehr nachvollziehbar und für die Verwaltung mit dem vorhandenen Personal nicht mehr umsetzbar sind.

Anstatt hier auf einfachere Gesetze hinzuwirken, die auch für die Bürger*innen verständlich und für die Verwaltung handhabbar sind, sollen diese jetzt pragmatisch ausgelegt werden. Als Gefahr sehen wir hier, dass bestehende Normen unterschiedlich ausgelegt werden könnten, was zu uneinheitlichem Handeln führen und somit die Konsistenz und Vorhersehbarkeit von Verwaltungentscheidungen gefährden könnte.

Wir sehen nicht, dass so das beschriebene Ziel einer „sachgerechte Deregulierung des Landesrechts (welche) der Entlastung von Bürgern, Behörden und Betroffenen (dient) und zugleich den Verwaltungsdruck (senkt)“, erreicht wird.

Astrid Backmann
Abteilungsleiterin
ÖD/Beamte und Gesundheit
Deutscher Gewerkschaftsbund
Bezirk Bayern
Neumarkter Str. 22
81673 München
Telefon: 089 51700-218
Mobil: 0151-42643450
astrid.backmann@dgb.de
www.bayern.dgb.de

Trotzdem möchten wir beispielhaft noch auf einige Änderungen im Einzelnen eingehen:

Art. 19 BayBG:

Bisher war die Prüfung der gesundheitlichen Eignung in Bayern nicht gesetzlich geregelt.

Wir begrüßen, dass nun Klarheit über das Verfahren und die Art hergestellt wird. Der Polizeidienst ist nicht der einzige Bereich, in denen klare Regelungen erforderlich werden. Weitere Bereiche sind insbesondere der feuerwehrtechnische Dienst, für deren Ausbildung das Lebensalter des Anwärters und der Anwärterin bereits vor der Volljährigkeit beginnen kann. Hier braucht es klare Regelungen, um besonders auch „vergebliche“ Ausbildungen zu vermeiden.

Art. 45 und Art. 46 BayBG:

Die Abschaffung des Instruments „Führen auf Probe“ bzw. die Reduzierung auf die Ämter B 5 bzw. B 7 sehen wir kritisch. Dieses auch den Gemeinden und Gemeindeverbänden mögliche Instrument wäre eine personalwirtschaftliche Maßnahme, die beidseitige Starrheit des Systems zu durchbrechen und Entwicklungsmöglichkeiten anzubieten, ohne sie in der Endgültigkeit zu festigen. In der Zeit der Probe könnte sich auch zeigen, ob Kandidat*innen auch moderne personalwirtschaftliche Instrumente anwenden können.

Art. 90 BayBG:

Die arbeitsmarktpolitische Beurlaubung ist ein attraktives Instrument, herausfordernde Aufgaben außerhalb des Amtes wahrnehmen zu können und anschließend wieder einzubringen.

Art. 56 LlbG:

Die Verlängerung des Beurteilungszeitraums auf vier Jahre sehen wir sehr kritisch. Hierdurch werden berufliche Entwicklungsmöglichkeiten verschlechtert, was sich auf eine Personalentwicklung gerade in Zeiten von Arbeitskräftemangel kontraproduktiv auswirkt.

Einerseits muss die Attraktivität des öffentlichen Dienstes (insbesondere des Freistaat Bayern) erhöht werden, um auch in Zukunft geeignetes Personal gewinnen, halten und Perspektiven eröffnen zu können. Andererseits fehlt aber die Zeit für die Beurteilung und der verwaltungsmäßige Aufwand kann durch Verlängerung des Zeitraums hinausgezögert werden, was eine später eintretende berufliche Entwicklung zur Folge haben kann.

Wenn schon der öffentliche Dienst mit den laufbahnrechtlichen Regelungen modernisiert werden soll, dann bewirkt die Verlängerung des Beurteilungszeitraums Gegenteiliges.

Die neuen Beurteilungskriterien, wie pragmatische Arbeitsweise und das Aus schöpfen bestehender Beurteilungs- und Ermessensspielräume könnten weniger zielführend sein. In der Praxis sind diese in einer Punkteskala schwer mess- und bewertbar sowie objektiv nicht nachprüfbar, was möglicherweise eine geringe Akzeptanz zur Folge hat, da noch mehr persönliche Aspekte der Beurteilenden Eingang finden.

Stattdessen wäre eine Reduzierung des verwaltungsmäßigen Aufwandes bei der Beurteilung notwendig.

Abschließend lässt sich feststellen, dass es mit den vorliegenden Gesetzesentwürfen zur Modernisierung des Freistaats aus unserer Sicht nicht gelingt, das Beamtenverhältnis auf die Herausforderungen der Zukunft vorzubereiten. Denn nur mit mehr Personal kann dies gelingen. Höhere Hinzuerdienstgrenzen für Versorgungsempfänger*innen werden dafür nicht reichen. Schon jetzt fallen zu viele Beschäftigte durch die immer stärkere Arbeitsbelastung aus. Ein Teufelskreis, der nur durch bessere und moderne Arbeitsbedingungen gestoppt werden kann, die eine Vereinbarkeit mit Privatleben, Familie, Kinderbetreuung und Pflege von Angehörigen sicherstellen. Dazu gehören ebenso flexible Arbeitszeiten wie auch der Erhalt von Teilzeitmöglichkeiten etc.

Aus gewerkschaftlicher Sicht hat es sich bei Veränderungen immer bewährt, betriebliche Interessensvertretungen auf Augenhöhe miteinzubeziehen, um die Akzeptanz bei den Beschäftigten sicherzustellen. Eine moderne öffentliche Verwaltung benötigt auch ein modernes Personalvertretungsgesetz. Vorschläge, wie so ein Gesetz aussehen kann, haben der DGB Bayern und seine für den öffentlichen Dienst zuständigen Mitgliedsgewerkschaften, schon häufiger vorgelegt.

Für weitere Fragen und Diskussionen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Astrid Backmann

Forstwirtschaftliche Vereinigung Oberpfalz – Brandlberger Str. 118, 93057 Regensburg

Bayerische Staatskanzlei
Abt. Gesetzgebung und Recht, Streitkräfte (BII)
Franz-Josef-Ring 1
80539 München
Per Mail ReferatBii6@stk.bayern.de

16.09.2024

Deregulierung und Entbürokratisierung
Verbandsanhörung Zweites Modernisierungsgesetz
Ihr Schreiben B II 6 – 1356 – 1 – 335 – 6 vom 6.8.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bayerische Staatskanzlei hat mit Schreiben vom 06.08.2024 die Verbände zur Stellungnahme zu einem Entwurf eines Zweiten Modernisierungsgesetz Bayern aufgefordert.

Die Forstwirtschaftliche Vereinigung Oberpfalz bedankt sich für diese Möglichkeit und nimmt zum § 9 Änderung des Bayerischen Waldgesetzes wie folgt Stellung.

Zu Ziffer 1:

Die pauschale Öffnung für Waldinventuren in Artikel 8, Ziffer 2 sehen wir kritisch und lehnen dies ab.

Zunehmend sind vielfältige Waldinventuren angedacht, die das bisherige Maß massiv überschreiten und keine Aussagen mehr über den Zustand des Waldes als Ganzes ermöglichen, sondern nur mehr einzelne Bestandteile erfassen (z.B. Biotope, Moore etc.). Dieses ist insbesondere von den Novellierungsbestrebungen des Bundeswaldgesetzes und der geplanten Waldmonitoring-Verordnung der EU und dem NRL kritisch zu sehen.

.../2

Zwingend notwendig halten wir die Beibehaltung von Artikel 8 (1) Ziffer 2 Satz 2 in der bestehenden Fassung des BayWaldG („Die Waldinventuren dürfen sich nicht auf Einzelbetriebe beziehen.“).

Eine Biotopkartierung im Wald lehnen wir ab.

Zu Ziffer 5:

Die geplante Verschärfung in Artikel 15 Absatz 1 lehnen wir für die Wiederaufforstung von Schadereignissen ab, da diese zu einer nicht zumutbaren Belastung für von Schadereignissen betroffene Waldbesitzer führt. Die Waldbesitzer sind nicht für den Klimawandel verantwortlich, tragen aber dessen Folgen. Bereits die bisherige Regelung hat zu geregelten Wiederaufforstungen geführt und diese zeitnah umgesetzt. Für uns ist auch nicht erkennbar, dass eine Verschärfung der Voraussetzungen und Fristen zu einer Modernisierung und Entbürokratisierung führen sollte.

Das Wort „unverzüglich“ ist daher wieder zu streichen.

Auch die Möglichkeit einer Fristverlängerung in besonderen Fällen auf Antrag sollte beibehalten werden.

Zudem sehen wir es kritisch, wonach die Forstbehörde bei nicht zeitgerechter Aufforstung erforderliche Maßnahmen anordnen kann – diese Formulierung öffnet mögliche ordnungsrechtliche Maßnahmen für die Waldbesitzer.

Zu Ziffer 6:

Im Sinne des BayWaldG sind Kurzumtriebskulturen kein Wald. Diese werden auch nicht mit Waldbäumen bepflanzt. Es besteht im Allgemeinen auch nicht die Gefahr, dass aus einer Kurzumtriebskultur Wald entsteht.

Für Kurzumtriebskulturen sollte daher eine Aufforstungserlaubnis künftig entfallen.

Zu Ziffer 7:

Die Aufnahme einer generellen Verordnungsermächtigung in Artikel 19, Abs. 6 ohne konkrete Inhalte, wie sie das bestehende BayWaldG vorsieht, sehen wir kritisch.

Neben den, im Zweiten Modernisierungsgesetz vorgesehenen Anpassungen zum BayWaldG halten wir es für notwendig noch folgende Regelung mit aufzunehmen.

Aufgrund der Notwendigkeit des klimawandelbedingten Waldumbaus und der Wiederbewaldung der Schadflächen wäre es sinnvoll, eine Konkretisierung zum

Grundsatz „Wald vor Wild“ mit aufzunehmen, in der enthalten ist, dass für den Aufbau klimaresilenter Wälder die standortsgemäße Verjüngung aus Naturverjüngung, Saat und Pflanzung im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen erfolgen soll.

Wir bitten Sie, unsere Anmerkungen im weiteren Verfahren zu Berücksichtigen und stehen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Josef Liegl
Vorsitzender



LBV | Postfach 1380 | 91157 Hilpoltstein

An die
Bayerische Staatskanzlei
Abt. Gesetzgebung und Recht (BII)
Franz-Josef-Strauß-Ring 1

80539 München

Landesgeschäftsstelle

Eisvogelweg 1
91161 Hilpoltstein
Telefon: 09174 / 47 75 7029
Telefax: 09174 / 47 75 70 75
info@lbv.de | www.lbv.de

Helmut Beran
Geschäftsführer
Naturschutzpolitik & Personal
E-Mail: helmut.beran@lbv.de

17.09.2024

Zweites Modernisierungsgesetz Bayern

Stellungnahme LBV (Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V.) zum Gesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung im Rahmen der Verbändeanhörung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der LBV bedankt sich für die Anhörung im o.a. Gesetzgebungsverfahren und gibt dazu fristgerecht folgende Stellungnahme ab:

§3 Änderung des BayImSchG

Der LBV begrüßt es sehr, dass die Zuständigkeit für Genehmigungsverfahren bei Windparks an die Bezirksregierungen verlagert wird (Konzentrationswirkung). Jedoch sollte der Schwellenwert keinesfalls 6 Anlagen überschreiten; aus unserer Sicht sollte er regelmäßig auf 3 Anlagen festgesetzt werden.

§4 Änderung der BayBO

Im Gesetzentwurf fehlt die geplante Abschaffung der Regelungsmöglichkeit für Freiflächengestaltung nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 5. Wir schließen daraus, dass die Regelungsmöglichkeit für Kommunen erhalten bleiben soll.

Der LBV schließt sich der Kritik der Kommunalen Spitzenverbände bezüglich einer etwaigen Abschaffung ausdrücklich an.

§ 9 Änderung des BayWaldG

Zu Ziffer 1.: In Art. 8 Satz 1 erscheint die Formulierung „in bedarfsgerechtem Umfang“ zu unbestimmt. Der Begriff wäre zu präzisieren.

Zu Ziffer 2: Der Aufhebung des Art. 9 Abs. 2 widersprechen wir. Der LBV sieht darin eine Verschlechterung.



Zu Ziffer 3: Der LBV spricht dafür aus, weiterhin eine eigenständige Schutzwaldkartierung durchzuführen. Eine Verbesserung durch die Änderung können wir nicht erkennen.
Zu Ziffer 6 Buchstabe f: Eine Aufhebung des Art. 16 Abs. 7 könnte aus Sicht des LBV eine Verschlechterung darstellen, wenn z.B. naturschutzfachliche wertvolles Offenland aufgeforstet werden sollte. Dies wäre aber ohnehin untersagt.

Zu Ziffer 7: In Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 sollte die Größenangabe „5 ha“ erhalten bleiben. Besonders Kommunalwälder weisen oft naturschutzfachlich wertvolle Strukturen auf. Entsprechend kritisch sehen wir auch die Neufassung von Art. 19 Abs. 6. Der Verweis auf eine Rechtsverordnung schafft neue Regelungen, die im geltenden Gesetz besser aufgehoben sind. Aus Sicht des LBV wird dadurch keine Vereinfachung geschaffen.

Zu Ziffer 8: Dass künftig nur noch ein „Staatsministerium“ genannt wird, bringt aus unserer Sicht keine Vereinfachung.

Zu Ziffer 10: Die Aufhebung des Art. 39 a bezüglich der UVP-Pflicht lehnen wir ab.

Zu Ziffer 12: Eine Neufassung von Art. 42 Abs. 1 lehnen wir ab. Bei Entscheidungen v.a. hinsichtlich der Erhaltung des Waldes sind aus Sicht des LBV die Unteren Naturschutzbehörden an den Landratsämtern/Kreisverwaltungsbehörden weiterhin zwingend anzuhören.

Mit freundlichen Grüßen

Helmut Beran
Dipl.-Biol.
Geschäftsführer
Naturschutzpolitik & Personal

gez.
Christoph Bauer

gez.
Dr. Christian Stierstorfer

Von: Brossardt, Bertram <bertram.brossardt@vbm.de>
Gesendet: Dienstag, 17. September 2024 10:15
An: Referat BII6 (StK)
Betreff: Stellungnahme zum Zweiten Modernisierungsgesetz Bayern

Sehr geehrter Herr Dr. Hirschberg,

wir nehmen zum vorgelegten Entwurf eines Zweiten Modernisierungsgesetzes Bayern wie folgt Stellung:

1. Wir begrüßen ausdrücklich die Änderungen im Leistungslaufbahngesetz und dem Bayerischen Disziplinargesetz.

Die Stärkung einer lösungsorientierten Vorgehensweise der Verwaltung, bei der Beurteilungsspielräume besser ausgeschöpft werden, ist unverzichtbar für die Verfahrensbeschleunigung. Gleches gilt für die disziplinarische Absicherung der Entscheidungsträger bei pragmatischer und eigenständiger Sachbearbeitung.

2. Wir befürworten die Änderungen des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes.

Es ist sinnvoll, die Genehmigungen von Windparks ab einer bestimmten Größe zentral bei der Bayerischen Staatsregierung als oberster Genehmigungsbehörde anzusiedeln. Dies trägt dazu bei, die Energiewende mit der notwendigen Geschwindigkeit voranzutreiben und die Genehmigungsverfahren weiter zu beschleunigen.

3. Wir begrüßen die in der Bayerischen Bauordnung vorgesehenen neuen Ausnahmen bei Abstandsfächlen.

Bestimmte Kleinanlagen der Versorgungsinfrastruktur vom Gebot der Abstandsfächlen vor Außenwänden auszunehmen ist richtig, da andernfalls ihre nachträgliche Errichtung im Rahmen vorhandener baulicher Anlagen unmöglich sein kann. Die Energie- und Versorgungswende kann nur gelingen, wenn die Errichtung der dafür notwendigen Anlagen auch bei einer baulichen Nachverdichtung ermöglicht wird.

4. Wir befürworten die geplante Änderung des Bayerischen Statistikgesetzes.

Die Vermeidung unnötiger Statistik- und Auskunftspflichten immer dann, wenn sich die angeforderte Information bereits aus allgemein zugänglichen Quellen ergibt oder ausreichende Ergebnisse auf andere Weise erzielt werden können, ist ein wichtiger Baustein der bürokratischen Entlastung.

5. Wir stimmen den Neuerungen bei der Unterschwellenvergabe durch das neue Bayerische Gesetz über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften ausdrücklich zu.

Die geplanten Änderungen im Vergaberecht sind zielführend, weil der europarechtlich mögliche Rahmen bisher nicht ausgeschöpft wurde und die Vergabe noch zu restriktiv geregelt ist.

Regionale Anbieter mit einer umwelt- und qualitätsbewussten Produktion kommen bei Ausschreibungen häufig nicht zum Zug. Stattdessen erhalten oft billigere Angebote den Zuschlag, bei denen minderwertige Materialien aus anderen Kontinenten zum Einsatz kommen. In der Gesamtbetrachtung sind aber tatsächlich oft jene Baustoffe wirtschaftlicher, die in der Region aus nachhaltigen Rohstoffen hergestellt werden und kurze Transportwege haben.

Die Grenzen für Direktlaufträge für Bauleistungen auf 250.000 Euro netto und damit auf die bundesweit höchste Wertgrenze zu verzehnfachen, ist ein wichtiger Beitrag für die Sensibilisierung für Leistungskriterien.

Gleiches gilt für die Verzehnfachung der Wertgrenzen für die freihändige Vergabe weiter Teile kleinerer Baumaßnahmen auf eine Million Euro.

Allerdings sollten staatliche und kommunale Beschaffungsstellen die neuen Spielräume dann auch ausschöpfen. Gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass die neue Vergabepraxis nicht der angestrebten Verwaltungsbeschleunigung entgegenläuft und sogar noch mehr Bürokratie und längere Verfahren erzeugt. Die freihändige Vergabe hat das Potenzial, Vergaben zu beschleunigen. Es sollte genutzt werden.

Für Fragen stehe ich Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Gerne kann sich Ihr Büro auch an meinen Mitarbeiter Holger Kaiser (E-Mail: holger.kaiser@vbw-bayern.de, Telefon: +49 (0) 89-551 78-238) wenden.

Mit besten Grüßen

Bertram Brossardt

Hauptgeschäftsführer

T +49 (0) 89-551 78-101

bertram.brossardt@vbw-bayern.de

vbw – Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V.

Max-Joseph-Straße 5, 80333 München

Eingetragen beim Amtsgericht München, Registergericht, vbw VR 15888

Die vbw ist unter den Registernummern DEBYLT001E (Bayern), R000989 (Bund), 49096067887-19 (EU) in die jeweiligen Lobbyregister eingetragen.

www.vbw-bayern.de

VBEW-Stellungnahme im Rahmen der Verbandsanhörung zum Zweiten Modernisierungsgesetz (Bayern)

Der VBEW unterstützt den mit dieser Gesetzesinitiative eingeschlagenen Weg der Entbürokratisierung und Deregulierung. Er ist konsequent fortzusetzen, insbesondere um die für Bayern bis zum Jahr 2040 vorgesehenen Ziele der Energie- und Wärmewende zu erreichen.

Im Einzelnen sind zum Gesetzesentwurf die nachfolgenden Punkte aus Sicht des VBEW und nach den in der Geschäftsstelle eingegangenen Stellungnahmen von Unternehmen anzumerken:

Zu § 3 Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes

- Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass die zuständigen Genehmigungsbehörden auch personell so ausgestattet werden, dass Genehmigungsverfahren zügig durchgeführt werden können. Das notwendige Know-how ist aktuell bei den Bezirksregierungen in höherem Maße vorhanden. Insofern macht es durchaus Sinn, wenn die Regierungen das Verfahren von den Landratsämtern für Windparks mit sechs oder mehr Windkraftanlagen übernehmen.
- Bei der Regelung der Übergangsfristen (Art. 11a) ist zu beachten, dass bei der Projektentwicklung mit der zuständigen Behörde Abstimmungen stattfinden (z.B. der Kartierungsumfang für einen geplanten Windpark). Sollte hier die Regierung zu einer anderen Einschätzung kommen, wenn der Umfang bereits abgestimmt, aber der Antrag noch nicht eingereicht ist, könnte im Zweifel aufgrund potentiell fehlender Kartierungen das Projekt um bis zu ein Jahr zurückgeworfen werden. Aus diesem Grund sollte hier entweder eine ausreichende Übergangsfrist festgesetzt werden oder eine Verpflichtung, dass Abstimmungen mit der vorher zuständigen Behörde übernommen werden müssen.

Zu § 4 Änderung der Bayerischen Bauordnung

- Der Netzausbau ist in Bayern erheblich zu beschleunigen. Einerseits, um das Minderungsziel der Klimaneutralität bis zum Jahr 2040 nach Art. 2 Abs. 2 des Bayerischen Klimaschutzgesetzes zu erreichen und andererseits, um den die Netzstabilität zunehmend beanspruchenden Einspeisespitzen der Photovoltaik in Bayern entgegenzuwirken. Hierzu bedarf es auch einer Deregulierung der Bayerischen Bauordnung in Bezug auf Trafostationen. Sie sind aktuell lediglich dann von dem Erfordernis eines Genehmigungsverfahrens nach Art. 57 Abs. 1 Ziffer 4 BayBO freigestellt, soweit sie eine Höhe bis zu 5 m und eine Fläche bis zu 10 m² nicht überschreiten. Diese Maße werden, durch die sich aktuell auf dem Stand der Technik und im Einsatz befindlichen Stationen, im Regelfall allerdings überschritten, so dass ein langwieriges, den Netzausbau verzögerndes Genehmigungsverfahren durchzuführen ist. Zwar begrüßen wir ausdrücklich die Rechtsauffassung des StMB, wonach in diesem Fall die Verfahrensfreiheit für Gebäude bis zu einem Rauminhalt von 75 m³ nach Art. 57 Abs. 1 Ziffer 1a) BayBO greifen kann. Dies gilt nach dieser Norm allerdings nicht für Trafostationen im Außenbereich. § 14d des EnWG unterscheidet insoweit nicht nach der örtlichen Lage von Energieversorgungsanlagen.

Verbandsanhörung

Er weist vielmehr in seinem Absatz 10 die Errichtung und den Betrieb von Elektrizitätsverteilernetzen insgesamt einem überragenden öffentlichen Interesse zu. Dazu ist es im Ergebnis erforderlich, die auf die einschränkenden Maßangaben (Höhe bis zu 5 m, Fläche bis zu 10 m²) in Art. 57 Abs. 1 Ziffer BayBO zu streichen.

- Die Ausführungen bzgl. Trafostationen und die erforderliche Streichung der Maßangaben gelten auch für die in Art. 57 Abs. 1 Ziffer 4b) genannten Anlagen der Wärmeversorgung und der Gasversorgung. Anlagen der Wärmeversorgung stehen nach § 2 Abs. 3 WPG und Wasserstoffnetze stehen nach § 43I EnWG ebenfalls in einem überragenden öffentlichen Interesse. Insoweit sind entsprechende Anlagen auch verfahrensfrei zu stellen.
- Die Verfahrensfreiheit ist abschließend auf Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie zu erstrecken, da sie nach § 11c EnWG in einem überragenden öffentlichen Interesse stehen. Ihr schnellstmöglicher Ausbau ist neben dem Leitungsausbau für die Abfederung der Einspeisespitzen aus Photovoltaik in Bayern essentiell.
- Die Abschaffung der Abstandsflächen für Windenergieanlagen im Außenbereich hat erleichternde Wirkung, weil damit auch bei sehr kleinteiligen Grundstücksituationen die blockierende Wirkung aufgehoben wird, wenn z.B. ein Grundstückseigentümer nicht die Übernahme der Abstandsfläche erklärt und unterschreibt.
- Die Freistellung von Anlagen wie Wärmepumpen, Antennen usw. von der Einhaltung der Abstandsflächen ist begrüßenswert.

Zu § 7 Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftlicher Vorschriften

Die hier geplanten Erleichterungen des Vergaberechts sind zu begrüßen.

Der VBEW ist im Bayerischen Lobbyregister eingetragen (Registernummer: DEBYLT0002). Der Veröffentlichung dieser Stellungnahme stehen keine Geschäftsgeheimnisse oder andere im Einzelfall ähnlich schutzwürdige persönliche Informationen in den übermittelten Unterlagen einer Veröffentlichung entgegen.

VBEW e. V.

München, 16. September 2024



Bayerischer Bauernverband · Max-Joseph-Str. 9 · 80333 München

Bayerische Staatskanzlei
Herrn RD Dr. Hirschberg
Franz-Josef-Strauß-Ring 1
80539 München

Datum: 19.09.2024

Nur per Mail: referatbii6@stk.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
B II 6 - 1356 - 1 - 335 - 6

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

Verbandsanhörung zum Entwurf für das Zweite Modernisierungsgesetz Bayern

Sehr geehrter Herr Dr. Hirschberg,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, unsere ergänzenden Anmerkungen zum Gesetzesentwurf des Bayerischen Agrarstrukturgesetzes im Folgenden vorbringen zu können:

Zu § 8 des Gesetzesentwurfes Änderung des Bayerischen Agrarstrukturgesetzes

Das Landpachtverkehrsgesetz spielt, wie das Grundstücksverkehrsgesetz als Parallelgesetz, eine bedeutende Rolle im Agrarrecht. Beide Gesetze dienen dazu, dass Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung nicht verloren gehen. Bei einer solchen nichtlandwirtschaftlichen Nutzung verpachteter Flächen besteht die Gefahr, diese Flächen nicht mehr in die landwirtschaftliche Kultur zurückbringen zu können. Schon allein aus diesem Grunde kann unseres Erachtens nicht von einem bedeutungslosen Gesetz gesprochen werden, weshalb wir die Änderung des Bayerischen Agrarstrukturgesetzes und die damit verbundene Außerkraftsetzung des Landpachtverkehrsgesetzes entschieden ablehnen.

Gerade dass es wenige behördliche Beanstandungen gibt, zeigt, dass die vorbeugende Wirkung des Landpachtverkehrsgesetzes greift und es daher nicht als überholt angesehen werden kann. Diese Vorsorgewirkung würde wegfallen und den Schutz landwirtschaftlicher Pachtflächen aufheben.

Aus unserer Sicht sind die materiellrechtlichen Regelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch zum Landpachtrecht nicht ausreichend. Vielmehr sollte die staatliche Kontrolle bei der Angemessenheit des Pachtpreises beibehalten bleiben, um einen Gleichlauf mit den Kaufpreisen nach dem Grundstücksverkehrsgesetz weiter zu gewährleisten. Diese unterliegen ebenso der staatlichen Kontrolle und werden nicht ausschließlich dem Markt überlassen.

.../2

Es lässt sich zudem befürchten, wenn das Landpachtverkehrsgesetz abgeschafft wird, dass als Nächstes auch das Grundstücksverkehrsgesetz in Frage gestellt wird, so wie das bereits Anfang des Jahrtausends der Fall war. Dann gäbe es überhaupt keinen Schutz mehr vor dem Ausverkauf land- und forstwirtschaftlicher Flächen.

Aus Sicht der landwirtschaftlichen Sachverständigen lässt sich anführen, dass durch die Anzeigepflicht des Landpachtverkehrsgesetzes die einzige Datengrundlage zur Feststellung ortsüblicher Pachtpreise geschaffen wird, was z.B. im Rahmen von gerichtlichen Verfahren durchaus erforderlich werden kann. Ein Wegfall dieser Datengrundlage würde ein solches Verfahren wesentlich erschweren und gerade nicht zur gewünschten Beschleunigung beitragen.

Abschließend bedanken wir uns nochmals für die Möglichkeit zum übersandten Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu können, bitten unsere Anmerkungen zu berücksichtigen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Carl von Butler
Generalsekretär



Bayerischer Bauernverband · Max-Joseph-Str. 9 · 80333 München

Bayerische Staatskanzlei
Herrn RD Dr. Hirschberg
Franz-Josef-Strauß-Ring 1
80539 München

Datum: 17.09.2024

Nur per Mail: referatbii6@stk.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
B II 6 - 1356 - 1 - 335 - 6

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

Verbandsanhörung zum Entwurf für das Zweite Modernisierungsgesetz Bayern

Sehr geehrter Herr Dr. Hirschberg,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen der Verbandsanhörung unsere Anmerkungen zum Gesetzesentwurf des Zweiten Modernisierungsgesetzes Bayern vorbringen zu können.

Vorweg teilen wir mit, dass der Bayerische Bauernverband im Bayerischen Lobbyregister unter der **Registernummer: DEBYLT01D2** eingetragen ist. Geschäftsgeheimnisse oder andere im Einzelfall ähnlich schutzwürdige persönliche Informationen stehen aus unserer Sicht einer Veröffentlichung unserer Stellungnahme nicht entgegen.

Die Bestrebung der Deregulierung und Entbürokratisierung des Landesrechts, insbesondere im Bereich der Genehmigungsverfahren, ist sehr begrüßenswert, so dass die geplante Gesetzesänderung grundsätzlich zu unterstützen ist. Auch stehen wir klar hinter dem Ziel, den Ausbau der erneuerbaren Energien zu beschleunigen.

Soweit im Folgenden zu den sonstigen Einzeländerungen im Gesetzentwurf keine Anmerkungen gemacht werden, ist aus unserer Sicht keine Äußerung erforderlich. Wie vorab mit Ihnen besprochen, werden wir unsere Stellungnahme im Laufe der 38. Kalenderwoche um Anmerkungen zur geplanten Änderung des Bayerischen Agrarstrukturgesetzes erweitern.

.../2

Im Einzelnen nunmehr unsere Anmerkungen zum Gesetzesentwurf:

Zu § 4 des Gesetzesentwurfes Änderung der Bayerischen Bauordnung

1. Zu § 4 Nr. 4 des Gesetzesentwurfes (Art. 64 BayBO)

Die angestrebte Änderung im Verfahrensablauf bei der Entgegennahme der Bauanträge trägt aus unserer Sicht zu einer echten Beschleunigung im Genehmigungsverfahren bei und ist daher zu begrüßen.

Um das Verfahren des Digitalen Bauantrags weiter zu vereinfachen und insbesondere zu beschleunigen, wird angeregt, zum einen ein einheitliches System bereitzustellen und zum anderen die Anwendung des selbigen unkompliziert zu gestalten. Derzeit gibt es verschiedene Plattformen zum Hochladen der Anträge, wobei teilweise Schwierigkeiten bereits beim Einloggen und Hochladen der Nachforderungen bestehen. Dies sorgt für unnötige Verzögerungen beim Verfahrensablauf, die verhindert werden sollten.

Insbesondere die Nachforderungen betreffend, wird eine rechtssichere und digitale Zustellung für wichtig erachtet. Werden von Behörden weitere Unterlagen nachgefordert, bekommt zwar der Bauherr das Anschreiben mit den Nachforderungen per Post. Für den Planer ist es jedoch bislang erforderlich, dass er aktiv nach diesen auf der Plattform sucht. Dies lässt sich bei mehreren laufenden Verfahren nicht bewerkstelligen. Übergangsweise kommt in Betracht, den Planer zusätzlich digital per E-Mail zu informieren.

Darüber hinaus ist anzuregen, einen Vorabstimmungstermin zwischen Antragsteller und Bauaufsichtsbehörde bei Bedarf zu ermöglichen, um bereits vor Antragstellung zu klären, welche Behörden für das Vorhaben eingeschaltet werden müssten, welcher Standort geeignet wäre und auch welche öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu beachten sind.

Dies würde dazu führen, Zeit und Kosten zu sparen, da Anträge vollständig und zielgerichteter gestellt werden könnten und infolgedessen weniger Nachforderungen und Änderungen notwendig wären. Aus unserer Sicht trägt ein solcher Vorabstimmungstermin zu einer erheblichen Beschleunigung im Genehmigungsverfahren bei.

2. Zu § 4 Nr. 5 Buchstabe a des Gesetzesentwurfes (Art. 65 Abs. 1 BayBO)

Die neu aufgenommene dreiwöchige Frist zur Vollständigkeitsprüfung ist aus unserer Sicht als positiv zu bewerten, da dadurch eine deutliche Beschleunigung erreicht werden kann.

Zu § 9 des Gesetzesentwurfes Änderung des Bayerischen Waldgesetzes

Unseres Erachtens wären Änderungen im Bereich des BWaldG notwendig, die endlich einen praktikablen rechtlichen Rahmen für die Altrechtlichen Waldkörperschaften bilden, so dass deren Wälder künftig gezielt bewirtschaftet werden können.

Darüber hinaus sollte bereits im BayWaldG der Grundsatz „Wald vor Wild“ konkretisiert werden, indem nicht nur die standortsgemäße Naturverjüngung in der Regel ohne teure und arbeitsintensive Schutzmaßnahmen aufwachsen können muss, sondern auch die Pflanzung und Saat von klimaresilienten Waldbäumen. Damit würde ein erster Schritt getan, das im Waldpakt formulierte Ziel (III. Ziffer 1) umzusetzen, die rechtlichen Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass in Zeiten der Klimakrise das Aufwachsen zukunftsfähiger Wälder und damit auch der Schutz des Eigentums sichergestellt wird.

1. Zu § 9 Nr. 1 des Gesetzesentwurfes (Art. 8 BayWaldG)

Eine pauschale Ermächtigung zur Durchführung von Waldinventuren lehnen wir entschieden ab. Auf EU- und Bundesebene werden immer mehr Inventuren als Monitoringinstrumente implementiert und geplant, z.B. im Rahmen der Umsetzung des Nature Restoration Laws und EU-Waldmonitorings oder dem geplanten neuen Bundeswaldgesetz. Die meisten dieser Inventuren haben offensichtlich allein das Ziel, die Bewirtschaftung der Wälder durch unsere Waldbauernfamilien zu überwachen und stärker zu reglementieren. Die vorgeschlagene Formulierung des Art 8 BayWaldG spiegelt diesen für uns nicht zu akzeptierenden Geist leider auch wider. Verstärkt wird dieser Eindruck insbesondere durch die Tatsache, wonach die bestehende Regelung des Art. 8 Abs. 1 Ziffer 2 Satz 2 „die Waldinventuren dürfen sich nicht auf Einzelbetriebe beziehen“ einfach gestrichen werden soll. Diese Regelung ist zwingend beizubehalten. Die Neufassung würde auch die Tür öffnen z.B. für eine Biotopkartierung im Wald (inklusive Moorkartierung), der unsere Waldbauernfamilien bis heute eine strikte Absage erteilen.

Waldinventuren, die die Entwicklung des Gesundheitszustands der Wälder erfassen, erachten wir als Hilfestellung für die Waldbesitzenden zur Bewältigung des Aufbaus klimastabiler Wälder weiterhin für unverzichtbar. Die bestehende Waldzustandserhebung sollte deshalb fortgeführt und ggf. in Detailfragen weiterentwickelt werden. Der Verweis auf die Digitalisierung in diesem Bereich ist konsequent und vereinfacht die Verfahren. Dies ist unseres Erachtens im Rahmen der bisher bestehenden Fassung des Art. 8 BayWaldG möglich.

2. Zu § 9 Nr. 5 des Gesetzesentwurfes (Art. 15 BayWaldG)

Die geplante Neuregelung der Wiederaufforstungsverpflichtung würde zu einer nicht zumutbaren Verschärfung insbesondere für diejenigen Waldbesitzenden führen, die von Schadereignissen in ihren Wäldern betroffen sind. Eine Flexibilisierung durch die Neuregelung können wir nicht erkennen. Vielmehr ist mit mehr Bürokratie zu rechnen.

Die Verschärfung, insbesondere durch die Einfügung des Wortes „unverzüglich“ und die Androhung der Ersatzvornahme durch die zuständige Behörde, würde es für die Waldbesitzenden nahezu unmöglich machen, bei der Wiederaufforstung von Schadflächen auf (kostenlose) Naturverjüngung zu setzen, insbesondere bei Baumarten, die nicht jedes Jahr fruktifizieren. Die große Nachfrage nach der Förderung der Wiederaufforstung durch den Freistaat Bayern zeigt, dass unsere Waldbauernfamilien selbst größtes Interesse am Fortbestand ihrer Wälder haben.

Die bestehende Regelung des Art. 15 BayWaldG hat sich bewährt und sollte deshalb beibehalten werden.

3. Zu § 9 Nr. 6 des Gesetzesentwurfes (Art. 16 BayWaldG)

Wir schlagen vor, die Notwendigkeit der Aufforstungserlaubnis für die Anlage von Kurzumtriebskulturen aus dem Gesetz zu streichen. Kurzumtriebskulturen sind kein Wald im Sinne des BayWaldG. Da Kurzumtriebskulturen im Regelfall nicht mit Waldbäumen begründet werden, besteht im Allgemeinen auch nicht die Gefahr, dass daraus Wald entsteht. Zudem haben die Landwirte größtes Interesse daran, diese Flächen jederzeit wieder als landwirtschaftliche Fläche nutzen zu können, wenn es die betriebliche Planung erfordert.

4. Zu § 9 Nr. 7 Buchstabe b des Gesetzesentwurfes (Art. 19 BayWaldG)

Die Anhebung der Flächengröße, mit der die Pflicht zur Erstellung von Forstwirtschaftsplänen verbunden ist, von 5 Hektar auf 25 Hektar ist zu begrüßen.

5. Zu § 9 Nr. 7 Buchstabe c des Gesetzesentwurfes (Art. 19 BayWaldG)

Die geplante Aufnahme einer pauschalen Verordnungsermächtigung in Artikel 19 Abs. 6, ohne einen inhaltlichen Rahmen festzulegen, sehen wir kritisch. Die bestehende Regelung ist hier klarer und sollte beibehalten werden.

6. Zu § 9 Nr. 12 des Gesetzesentwurfes (Art. 42 BayWaldG)

Die Anträge bei den unteren Forstbehörden künftig auf die Textform zu beziehen, ist konsequent und eine echte Modernisierung. Trotzdem sollte und muss für Waldbesitzende, die keinen Zugang zur Textform (Internet, E-Mail usw.) haben, eine schriftliche Antragstellung weiter möglich sein. Hier darf für Waldbesitzende keine Benachteiligung oder Ungleichbehandlung entstehen, sie müssen die Angebote der Behörden ungeschmälert in Anspruch nehmen können.

Abschließend bedanken wir uns nochmals für die Möglichkeit, zum übersandten Gesetzesentwurf Stellung nehmen können, bitten unsere Anmerkungen zu berücksichtigen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Carl von Butler
Generalsekretär

Stellungnahme des Landesfischereiverbandes Bayern e.V. im Rahmen der Verbandsanhörung - Zweites Modernisierungsgesetz Bayern

Im Folgenden äußert sich der Landesfischereiverband Bayern nur insoweit, als es Anmerkungen gibt. Bzgl. der nicht aufgeführten Punkte besteht Einverständnis!

Änderung des Bayerischen Fischereigesetzes

Artikel 11 Eintragung von Fischereirechten

(1) Das Fischereirecht, ~~das dem Eigentümer des Gewässers zusteht~~, wird in das Grundbuch ~~auch dann~~ nicht eingetragen, wenn das Gewässer Bestandteil ~~seines~~ eines Grundstücks ist.

Anmerkung LFV:

Es besteht kein Konsens mit der vorgesehenen Streichung in Artikel 11.

Eine generelle Eintragung von Fischereirechten (einschl. Eigentumsfischereirechte) ist sinnvoll, um die erforderliche Rechtssicherheit für Eigentümer und Pächter sicherstellen zu können. Die Ermittlung von Fischereirechtsinhabern, z.B. im Rahmen von Wasserrechtsverfahren, gestaltet sich aktuell als extrem aufwändig und schwierig für die Behörden. Im Zeitalter der Digitalisierung sollte der Freistaat auch zur Verwaltungsvereinfachung hier die notwendigen Daten zentral erfassen.

Laut Art. 50 (3) wird allerdings das StMELF ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln ein Fischereikataster einzurichten, was mglw. die oben geschilderten Probleme lösen könnte.

Art. 12 Selbstständiger Fischereibetrieb

(2) ~~1~~In fließenden Gewässern wird hierfür regelmäßig eine zusammenhängende, die ganze Breite des Gewässers umfassende Strecke von mindestens 2 km Uferlänge erfordert. ~~2Die Kreisverwaltungsbehörde kann einen geringeren Umfang als genügend oder einen größeren als erforderlich erklären.~~

Anmerkung LFV:

Die vorgesehene Streichung kann Seiten LFV nicht befürwortet werden. Die dadurch ggf. erreichte Erleichterung für die Behörden ist nachvollziehbar, allerdings sind aus fischereifachlicher Sicht individuelle Beurteilungen der Situation vor Ort weiter wünschenswert. Eine Beurteilung des Einzelfalls kann in manchen Fällen sinnvoll sein.

Art. 20 Fischereiordnung

(1) Falls es im Interesse einer dem Hegeziel und dem Leitbild der Nachhaltigkeit entsprechenden Ausübung der Fischerei in einer Gewässerstrecke erforderlich ist, kann die Ausübung der an ihr bestehenden Koppelfischereirechte durch eine nach Anhörung der Anteilsberechtigten von der Kreisverwaltungsbehörde zu erlassende Fischereiordnung geregelt werden. ~~2Auf Antrag von mehr als der Hälfte der beteiligten Berechtigten muss die Fischereiordnung erlassen werden. 3Bei der Berechnung der Mehrheit ist vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung der Berechtigten neben deren Zahl der Umfang der Fischereirechte zu berücksichtigen.~~

Anmerkung LFV:

Der LFV Bayern sieht die Streichung von Satz 3 kritisch. Durch Streichung des Satzes können die KVBs die Koppelfischereirechtsinhaber nicht mehr dazu verpflichten, eine Fischereiordnung zu erlassen. Dies kann dazu führen, dass ohne eine Koppelfischereiordnung eine sinnvolle und nachhaltige fischereiliche Bewirtschaftung nicht mehr zu gewährleisten ist.

Art. 50 Fischereiabgabe; Verordnungsermächtigung

Anmerkung LFV:

Es besteht Konsens. Es ist u.E. allerdings konsequenterweise eine Anpassung in der AVBayFiG in § 9 (Höhe der Fischereiabgabe) erforderlich.

Art. 58 Schlämmen und Beseitigung von Wasserpflanzen

Anmerkung LFV:

Mit der Streichung "~~ohne Erlaubnis der Kreisverwaltungsbehörde~~" wird der KVB die Möglichkeit genommen, abweichend von der grundsätzlichen gesetzlichen Regelung mit Einzelerlaubnissen auf bestimmte Ereignisse zu reagieren (z.B. Hochwasser). Die Anmerkungen sind hinfällig, wenn es eine Ermächtigung der KVB nach Art. 53, Satz 2 BayFiG tatsächlich gibt.

Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes

§ 4 Prüfungsbehörde, Anmeldung und Durchführung der Prüfung

Anmerkung LFV:

Es besteht grundsätzlich Konsens, jedoch sollten bei Ausfall von IT-System Ausnahmen möglich sein.

§ 9 Höhe der Fischereiabgabe

Anmerkung LFV:

Es besteht grundsätzlich Konsens, jedoch sollte konsequenterweise eine Anhebung der Fischereiabgabe für eine Fünfjahresfischereischein auf 60 € erfolgen.

Begründung: Das entspricht der Anhebung der Fischereiabgabe beim lebenslangen Fischereischein (Art. 50).

§ 11 Fischfang, Fangbeschränkungen

(8) 1Fische der in der Anlage genannten Arten, die unter Einhaltung der für sie festgesetzten Fangbeschränkungen nach Zeit und Maß gefangen worden sind, sowie gefangene Fische ohne Fangbeschränkung dürfen unter Beachtung des Tierschutzrechts wieder ausgesetzt werden, wenn es der Erfüllung des Hegeziels im Sinn des Art. 1 Abs. 2 Satz 3 BayFiG dient, insbesondere bei bestandsgefährdeten und mit Artenhilfsprogrammen geförderten Arten. ~~2Der Fischereiausübungsberechtigte legt im Erlaubnisschein im Sinn des Art. 26 BayFiG fest, welche Fische nach Maßgabe von Satz 1 ausgesetzt werden dürfen. 3Werden keine Erlaubnisscheine ausgestellt, ist die Festlegung in geeigneter Weise bekannt zu geben.~~ 4Gefangene Fische anderer als der in der Anlage genannten Arten dürfen nicht wieder ausgesetzt werden.

Anmerkung LFV:

Nach eingehender Beratung mit den Bezirksfischereiverbänden und des LFV-Präsidiums fordert der LFV Bayern, bei § 11 (8) die Sätze 2 und 3 zu streichen.

Die angedachte Streichung zum Zurücksetzen gefangener bestandsgefährdeter oder mit Artenhilfsprogrammen geförderte Fische ist ein notwendiger Schritt im Hinblick auf den von Ministerpräsident Dr. Markus Söder geforderten Bürokratieabbau. Der in der letzten Novellierung der AVBayFiG übernommene Satz wurde seinerzeit vom LFV Bayern als nicht praxisgerecht und zu bürokratisch abgelehnt. Die Praxis der letzten 2 Jahre, seit dem Inkrafttreten der AVBayFiG, hat gezeigt, dass die derzeitige Regelung kaum umgesetzt wird. Der LFV Bayern hat seinerzeit die Mitglieder über die Mitgliederzeitschrift Bayerns Fischerei & Gewässer (Auflage 100.000) angeschrieben und aufgefordert von der neuen Regelung im Sinne des Artenschutzes Gebrauch zu machen. Es wurde auch alle Pächter der staatlichen Fischerechte angeschrieben. Eine Verankerung der Regelung auf Vorschlag des LFV Bayern in die Musterpachtverträge für die Staatlichen Gewässern scheiterte an der IMBY.

Aktuell machen deutlich weniger als 10 % der Fischereiberechtigten von der Regelung im Erlaubnisschein Gebrauch, diejenigen Fischarten aufzuführen, die zurückgesetzt werden dürfen. Die Unteren Fischereibehörden genehmigen trotz Prüfung durch die Fischerfachberatungen der Bezirke Fischereieraubnisscheine (z.B. an den großen Voralpenseen, den Mittelfränkischen Seen, der Donau, Isar und Lech etc.), in denen es keine Regelungen gibt, zufällig gefangene Fische gefährdeter Arten wieder zurückzusetzen. So müssen fast flächendeckend z.B. selbst Zufallsfänge gefährdeter Fischarten wie z.B.

Seeforellen, Huchen, Nerflinge und Barben getötet werden, obwohl andererseits mit Artenhilfsprogrammen versucht wird, die Bestände dieser Arten wieder aufzubauen.

Die hohe Qualität der Fischerprüfung in Bayern stellt eine außerordentlich gute Grundlage dar, den Anglerinnen und Anglern im Zuge des Bürokratieabbaus mehr Mündigkeit bei der fischereilichen Hege bestandsgefährdeter oder mit Artenhilfsprogrammen geförderter Fischarten zuzusprechen. In keinem anderen Bundesland gibt es zum Zurücksetzen von Fischen eine derart bürokratische Regelung wie in Bayern. In anderen Bundesländern oder andern europäischen Staaten liegt die Verantwortung stets beim einzelnen Angler.

§ 28 Verordnungen der Bezirke

Anmerkung LFV:

Grundsätzlich besteht Konsens, dass die Bezirksfischereiverordnungen erhalten bleiben sollen. Bei der Durchsicht der Bezirksverordnungen ist jedoch auffällig, dass es z.B. abweichende Regelungen für nicht gefährdete Fischarten wie Hecht und Rotauge gibt, die nicht wirklich durch regionale Eigenheiten des Bezirks zu erklären sind. Bezirksverordnungen für regional sehr unterschiedliche Bedingen (Obb. Alpensee, Bayerwald, Fichtelgebirge, Rhön etc.) sind grundsätzlich sinnvoll. Ggf. könnten zukünftig bei Bedarf auch Regelungen hinsichtlich § 11 (8) getroffen werden.

§ 22 Besatzmaßnahmen

3. ~~Aale und~~ Hechte in Fließgewässern der Forellen- und Äschenregion sowie in Seen, in denen hauptsächlich Seeforellen und Seesaiblinge vorkommen; ~~Aale darüber hinaus nicht in Gewässern mit einem sich selbst erhaltenden Edelkrebsbestand,~~

Anmerkung LFV:

Die vorgesehene Streichung unter 3. wird vom LFV Bayern abgelehnt!

Begründung:

Ein Besatz mit Aalen in Gewässern mit selbsterhaltendem Edelkrebsbestand ist aus Sicht des LFV als risikobehaftet einzustufen, da der Edelkrebs stark gefährdet ist. Der Aal kann in diesen Beständen eine erhebliche zusätzliche Gefährdung für Krebse darstellen. Da der Krebs primär die Oberläufe und kleinere Gewässer bewohnt ist aufgrund der großen Anzahl von Wasserkraftanlagen zudem unwahrscheinlich, dass dort besetzte Aale an der natürlichen Reproduktion und somit Arterhaltung teilnehmen können. Ein Besatz mit diesen Gewässerbereichen ist aus Artenschutzgründen des Aals fraglich. Die Notwendigkeit, im Rahmen der fischereilichen Hege die Edelkrebs durch die Unterlassung eines Aal-Besatzes zu schützen, überwiegt i.d.R. die Notwendigkeit eines Aal-Besatzes.

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

Anmerkung LFV:

10 e) VGL Anmerkung zu § 22

Landesfischereiverband Bayern e.V. | Mittenheimer Straße 4 | 85764 Oberschleißheim

Bayerische Staatskanzlei
Abt. Gesetzgebung und Recht, Streitkräfte (B II)
Franz-Josef-Strauß-Ring 1
80539 München

Geschäftsführer
Dr. Sebastian Hanfland

T 089 64 27 26-26
F 089 64 27 26-66
sebastian.hanfland@lfbayern.de

lfbayern.de

16. September 2024

**Ihre Mail vom 6.09.2024; Verbandsanhörung - Zweites
Modernisierungsgesetz Bayern - Schreiben Bayer. Staatskanzlei vom
06.08.2024 - Unser Az.: B II 6 - 1356 - 1 - 335 - 6**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie fristgerecht die Stellungnahme des
Landesfischereiverbandes Bayern e.V. zum zweiten
Modernisierungsgesetzes Bayern bzgl. der Änderung des Bayerischen
Fischereigesetzes und der Änderung der Verordnung zur Ausführung des
Bayerischen Fischereigesetzes.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Sebastian Hanfland
Geschäftsführer

Bayerische Staatskanzlei

Eing.: 19. SEP. 2024

Nr.: _____

Beilagen:



BAYERISCHER
HANDWERKSTAG

Frau Staatsrätin Karolina Gernbauer
Amtschefin
Bayerische Staatskanzlei
Franz-Josef-Strauß-Ring 1
80539 München

- AC: Original Ablichtung vorgelegt
Schlußzeichnung: AC AL

 Vermerk für AC
 Ablichtung an
 Erledigung im allgemeinen Geschäftsgang

B II z. w.v. RA 19.09.

11.09.2024

Zweites Modernisierungsgesetz Bayern

Sehr geehrte Frau Gernbauer,

vielen Dank für die Möglichkeit, zum Entwurf eines Zweiten Modernisierungsgesetzes Bayern Stellung nehmen zu können.

Der Bayerische Handwerkstag unterstützt jede zielführende Anstrengung, die Bürokratielast für die Handwerksbetriebe abzubauen. Ziel jeder Entbürokratisierungskampagne muss es dabei sein, die Betriebe effektiv von zeit- und kostenintensiven Anforderungen zu befreien sowie ein übersichtliches, klar und verständlich formuliertes und möglichst einfach zu erfüllendes System an staatlichen Vorgaben zu schaffen.

Im Entwurf des Zweiten Modernisierungsgesetzes Bayern ist das Handwerk von den ange strebten Änderungen im Statistikgesetz, sowie im Baubereich und im Vergabebereich betroffen. Grundsätzlich begrüßt der Bayerische Handwerkstag dabei Maßnahmen, die zur Vereinfachung des Bau-, Vergabe- und Statistikgesetzes beitragen. Dennoch möchten wir im Folgenden auf die für das Handwerk zentralen Punkte des Gesetzentwurfes näher eingehen.

Zu § 4 zweites Modernisierungsgesetz Bayern – Art. 64 Abs. 1 BayBO – neu: Einreichung des schriftlichen Bauantrags bei der Bauaufsichtsbehörde

Gemäß dem bisher geltenden Art. 64 Abs. 1 BayBO ist der Bauantrag schriftlich bei der Gemeinde einzureichen. Nach der geplanten Neufassung des Art. 64 Abs. 1 BayBO ist der Bauantrag künftig zwar noch schriftlich, aber nicht mehr bei der Gemeinde, sondern bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen. Diese hat die Gemeinde unverzüglich über den Eingang und Inhalt in Kenntnis zu setzen, soweit sie nicht selbst Gemeinde ist.

Ziel der Neuregelung soll die Angleichung an die DBauV sein, welche dies für die am Digitalen Bauantrag teilnehmenden Bauaufsichtsbehörden bereits vorschrieb. Dadurch sollen sowohl digital als auch schriftlich eingereichte Bauanträge bei der Bauaufsichtsbehörde gebündelt, und aufgrund der Möglichkeit der zeitgleichen Beteiligung der Fachstellen eine Verfahrensbeschleunigung erreicht werden. Grundsätzlich unterstützen wir jegliche Bemühung der Verfahrensbeschleunigung. Jedoch sehen wir durch die vorgesehene Änderung drohende Nachteile für das Handwerk, und unterstützen diese daher in der jetzigen Form nicht.

Ein Informationsdefizit der Gemeinde soll laut der Begründung dadurch verhindert werden, dass diese unverzüglich in Kenntnis gesetzt wird. Allerdings hatte die Gemeinde im bisherigen Verfahren einen Informationsvorsprung, da sie als Erste von dem Bauvorhaben erfuhr. Ein solcher Vorsprung kann nicht durch ein unverzügliches in Kenntnis setzen gesichert werden, da der Vorsprung zu diesem Zeitpunkt bereits verloren ist. Zudem wird die Gemeinde aufgrund des fehlenden Informationsvorsprungs ihres Handlungsspielraums beraubt. Folge wäre nicht nur die Unumsetzbarkeit vieler Bauvorhaben, sondern auch ein Eingriff in die Selbstverwaltungsfreiheit von Gemeinden.

Bisher erfuhr die Gemeinde durch die Einreichung des Bauantrags zuerst vom Bauvorhaben des Bauherrn. Handelte es sich um ein Vorhaben, welches aufgrund des geltenden Bebauungsplans nicht umsetzbar war, konnte die Gemeinde ohne Ablehnung des Verfahrens im Rahmen ihrer Möglichkeiten im Dialog mit dem Bauherrn eine Lösung zur Umsetzbarkeit des Bauvorhabens finden. Insbesondere in den Fällen, in denen es sich um ein Vorhaben handelte, welches die Gemeinde bei der ursprünglichen Aufstellung des Bebauungsplans nicht bedacht hatte, oder aufgrund des Wandels der Zeit nicht bedenken konnte, welches aber für die Gemeinde und ihren Gemeindegängern eine große Bereicherung darstellen würde, ermöglichte dieses Vorgehen die Umsetzbarkeit vieler sinnvoller Bauvorhaben. Diese Einschränkung des Handlungsspielraums der Gemeinden gefährdet daher nicht nur zahlreiche

Bauvorhaben, sondern stellt zudem einen Eingriff in deren Selbstverwaltungsfreiheit dar, da die Planungshoheit dadurch deutlich erschwert wird.

Ebenfalls droht eine Schwächung der Stellung von Trägern öffentlicher Belange. Diese müssen zwar nach wie vor angehört und einbezogen werden, befinden sich allerdings in einer ähnlichen Situation wie die Gemeinden. Bisher waren die TÖB oftmals auch Teil des Dialoges zwischen Gemeinde und Bauherr, und erfüllten somit eine wichtige Rolle in der Lösungsfindung im Falle eines zunächst nicht umsetzbaren Bauvorhabens. Aufgrund des schwindenden Handlungsspielraums der Gemeinden ist davon auszugehen, dass eine Einflussnahme der TÖB in der bisherigen Form kaum noch möglich ist.

Durch die Neuregelung ist daher im Ergebnis mit einem Rückgang an Bauvorhaben zu rechnen, was unmittelbar eine Verringerung des Auftragsvolumens für Handwerksbetriebe im Baugewerbe zur Folge hat.

Aufgrund dessen scheint es unabdingbar, den Gemeinden im Rahmen ihres kommunalen Selbstverwaltungsrechts einen ausreichenden Zeitraum vor der Ablehnung eines zum Eingangszeitpunkt des Bauantrags nicht realisierbaren Vorhabens zu geben, um dieses im Dialog mit den TÖB und dem Bauherrn zu erörtern, und bestenfalls eine gemeinsame Lösung zu erarbeiten. Unabdingbar ist zudem die Pflicht, die Gemeinden über den Eingang und Inhalt eines Bauantrags unverzüglich in Kenntnis zu setzen

Zu § 6 zweites Modernisierungsgesetz Bayern – Änderung des Bayerischen Statistikgesetzes

Statistikpflichten zählen in vielen Handwerksbetrieben zu den großen Ärgernissen. Das Vorhaben der Bayerischen Staatsregierung, ein Statistikmoratorium einzuführen und unnötige Landesstatistiken zu streichen, ist deshalb grundsätzlich positiv zu bewerten.

Allerdings gibt es nach Auskunft des Bayerischen Landesamtes für Statistik unter den 361 Statistiken, die dieses zurzeit durchführt, 244 Bundesstatistiken, jedoch nur 15 Landesstatistiken. Unter diesen 15 Landesstatistiken hat nur die „Erhebung von Kehrbuchdaten“ einen Handwerksbezug. Eine spürbare Entlastung des Handwerks ist von diesem Vorhaben damit nicht zu erwarten.

Die genannten Zahlen zeigen jedoch, wo nach Ansicht des Handwerks die Hebel beim Bürokratieabbau im Statistikbereich angesetzt werden müssen, nämlich bei den Bundesstatistiken und darüber hinaus auch bei den Statistiken, die auf EU-Vorgaben zurückgehen.

Das bayerische Handwerk fordert, dass bei der Erhebung statistischer Daten verstärkt folgende Sorgfaltspflichten beachtet werden:

- Bereits vorhandene Verwaltungsdaten sind auf jeden Fall vordringlich zu nutzen, bevor Befragungen durchgeführt werden. Datenschutzbestimmungen bzw. -bedenken dürfen einem sinnvollen Austausch zwischen Behörden nicht im Wege stehen. Zudem sollte die Einführung einer bundesweit einheitlichen Wirtschaftsnummer vorangebracht werden. Mithilfe einer einheitlichen Unternehmens-ID lassen sich Mehrfacherhebungen besser vermeiden.
- Die Befragungen sind so kurz und einfach wie möglich zu gestalten und auf wirklich notwendige Daten zu beschränken.
- Der Adressatenkreis von Befragungen ist regelmäßig auszutauschen, um länger andauernde Belastungen derselben Unternehmen zu vermeiden.
- Vor allem bei kleinen und mittleren Unternehmen ist zu vermeiden, dass ein Unternehmen gleichzeitig zu mehreren Befragungen verpflichtet wird, um die hierdurch aufsummierte Belastung zu verhindern.
- Grundsätzlich muss bei jeder Statistikpflicht regelmäßig evaluiert werden, ob sie überhaupt noch notwendig ist und wenn ja, ob der Umfang noch sinnvoll ist. Obsolete Befragungen bzw. Befragungsteile sind einzustellen.

Die Bayerische Staatsregierung sollte sich deshalb auf Bundes- und EU-Ebene dafür einsetzen, dass dort diese Grundsätze und die in Bayern schon als richtig erkannten Maßnahmen ebenfalls berücksichtigt und angewandt werden, damit eine wirklich spürbare Entlastung bei den Statistikpflichten erreicht werden kann

Zu § 7 zweites Modernisierungsgesetz Bayern – Art. 20 BayWiVG – neu: Anheben der Wertgrenzen für die Vergabe

Durch die geplanten Neueinführung des Art. 20 BayWiVG werden die Wertgrenzen für die Vergabe von Liefer-, Dienst- und freiberufliche Leistungen, sowie die Wertgrenzen von Vergabe von Bauleistungen angehoben.

Wir begrüßen den Gedanken, die Handwerksunternehmen im Rahmen der Unterschwellenvergabe bürokratisch zu entlasten. Jedoch möchten wir die Wichtigkeit der Vergabeverfahren für die Redlichkeit der Vergaben durch staatliche und kommunale Auftraggeber betonen. Aufgrund der überragenden Bedeutung der Integrität der Verwaltung stehen wir daher klar hinter der Vergabe und möchten auf folgende Gefahr bei der Anhebung der Wertgrenzen hinweisen:

Höhere Wertgrenzen in der Vergabe verringern merklich den bürokratischen Aufwand für die am Vergabeverfahren beteiligten Unternehmen. Jedoch besteht auch die Gefahr, dass gerade in kleineren Gemeinden Aufträge nicht aufgrund der qualitativ hochwertigen Umsetzung, oder des guten Preis-Leistungsverhältnisses vergeben werden, sondern aufgrund einer Verbindung des Auftragnehmers zu Gemeinderatsmitgliedern. Gerade in der Verwaltung ist eine solche Vergabe aufgrund der Integrität der Verwaltung zwingend zu vermeiden. Auch im Rahmen der Ermessensausschöpfung muss hier darauf geachtet werden, dass dieses nicht zugunsten persönlicher oder politischer Beziehungen überschritten wird.

Demgegenüber steht der große bürokratische Aufwand, der für kleinere Handwerksunternehmen kaum zu stemmen ist. Außerdem geht aufgrund der Vergabe oftmals die Regionalität handwerklicher Leistung verloren.

Entscheidend für die passende Höhe der Wertgrenze bei Vergaben ist daher der Spagat zwischen Bürokratieabbau, Regionalität auf der einen, und der Sicherstellung der Integrität der Verwaltung auf der anderen Seite. Um diesen Spagat zu meistern, bitten wir um eine genaue Beobachtung der zukünftigen Entwicklung und eine möglicherweise notwendige Anpassung der Wertgrenzen zur Eindämmung von fragwürdigen Verwaltungspraktiken.

Wir bitten Sie, die Anliegen des bayerischen Handwerks im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Franz Xaver Peteranderl
Präsident

Dr. Frank Hüpers
Hauptgeschäftsführer

Der Bayerische Handwerkstag ist im Bayerischen Lobbyregister unter der Registernummer DEBYLT0020 eingetragen.

**SRL / VEREINIGUNG FÜR
STADT-, REGIONAL- UND
LANDESPLANUNG**
SCHRAMMSTR. 8
10715 BERLIN
FON +49.(0)30.27 87 468-0
FAX +49.(0)30.27 87 468-13
INFO@SRL.DE / WWW.SRL.DE

VEREINSREGISTER BERLIN
15141 NZ
STEUERNR. 1127/620/54736
UST-ID: DE 299544485
BERLINER SPARKASSE
IBAN DE92 1005 0000 0013 3002 02
BIC BELADEBEXXX

SRL

Bayerische Staatskanzlei
Herrn Staatsminister Dr. Florian Herrmann, MdL
Franz-Josef-Strauß-Ring 1
80539 München

Per E-Mail: referatbii6@stk.bayern.de

27.08.24

VORSTAND

DIPL.-SOZ. SUSANNE JAHN,
VORSITZENDE, BERLIN
DR.-ING. MARTIN RUMBERG,
STELLV. VORSITZENDER, GERBACH
DIPL-ING. ULF MILLAUER,
SCHATZMEISTER, RADOLFZELL
M.SC. MAIK BÜRKAMP, STUTTGART
DIPL.-ING. ANJA EPPER, PINNEBERG
DR.-ING. MORITZ MAIKÄMPER,
WIESBADEN
DIPL.-ING. KATALIN SAARY,
DARMSTADT
DR. GABRIELE SCHMIDT,
GESCHÄFTSFÜHRERIN, BERLIN
DIPL.-ING. GUIDO SPOHR,
GESCHÄFTSFÜHRER, ERFURT

**Deregulierung und Entbürokratisierung
Erstes und Zweites Modernisierungsgesetz Bayern
Stellungnahme der SRL – Vereinigung für Stadt-, Regional- und Landesplanung
Regionalgruppe Bayern**

Sehr geehrter Herr Staatsminister Herrmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

vom Entwurf des „Erstes Modernisierungsgesetz Bayern“ haben wir über den Umweg der Bayerischen Architektenkammer erfahren. Leider wurden wir bei der Beteiligung der Fachverbände nicht direkt beteiligt. Bei zukünftigen Gesetzesentwürfen mit Bezug zur Stadt-, Regional- und Landesplanung bitten wir, die SRL-RG Bayern zu beteiligen.

Die grundsätzliche Stoßrichtung beider Gesetzesvorhaben unterstützen wir ausdrücklich. Eine Vielzahl an Regelungen und Verordnungen belasten die Gesellschaft und behindern eine zukunftsfähige Entwicklung Bayerns.

Der Stellungnahme der Bayerischen Architektenkammer vom 23.07.24 zum „Ersten Modernisierungsgesetz Bayern“ schließen wir uns voll inhaltlich an und möchten bei dieser Gelegenheit nochmal speziell auf einige uns besonders wichtige Aspekte zur Änderung der Bayerischen Bauordnung eingehen.

Kleinwindkraftanlagen

Die Erleichterung zur Errichtung von Kleinwindkraftanlagen wird ausdrücklich begrüßt. Auch wenn Bayern ein eher windarmes Bundesland ist, können Kleinwindkraftanlagen doch das Quellspektrum erneuerbarer Energien vergrößern.

Kommunale Satzungen

Auch wenn das Themenspektrum des Art. 81 BayBO über groß ist, ist gerade die Freiflächen-gestaltungssatzung in Hinblick auf Klimaanpassung und Ortsbild ein wichtiges Instrument und Ausdruck kommunalen Gestaltungswillens. Das Erscheinungsbild einer Kommune kann

damit auch auf Gemeindeebene und somit von den Betroffenen gesteuert werden. Denn anders als das innere eines Gebäudes sind von der Erscheinung der Freiflächen alle betroffen – Passanten und Passantinnen genauso wie Nachbarinnen und Nachbarn.

Kinderspielplätze

Der Entfall der Verpflichtung zur Herstellung eines Kleinkinderspielplatzes bei dem Neubau von 3 oder mehr Wohneinheiten, ist eine Reduktion der Lebensqualität, eine Beschneidung der sozialen Gerechtigkeit und ein Verlust der Kinderfreundlichkeit Bayerns.

KFZ-Stellplätze

Die Verpflichtung zur Herstellung von KFZ-Stellplätzen ist gerade für den dringend notwendigen Bau von bezahlbarem Wohnraum eine enorme Belastung. Daher begrüßen wir, dass zukünftig nur noch eine Obergrenze für die Anzahl der KFZ-Stellplätze vorgegeben sein soll. Allerdings werden durch den Entfall des Stellplatzrahmens auf Landesebene Kommunen dazu verpflichtet, eine Stellplatzsatzung zu erlassen, wenn ein Rechtsrahmen gelten soll. Dies erzeugt einen erheblichen administrativen Aufwand bei Kommunen, da somit alle Bayerischen Kommunen eine Stellplatzsatzung erlassen müssen, auch jene, die mit einer Regelung auf Landesebene bisher gut zurechtgekommen sind.

Darüber hinaus besteht für Gemeinden ohne Stellplatzsatzung das Risiko, dass die Herstellung von Stellplätzen von Privatseite vollständig auf die Allgemeinheit verlagert wird und sich der gesamte ruhende Verkehr im öffentlichen Raum ergießt. Dessen Aufenthaltsqualität wird dadurch vermindert. Das ist weder sozial gerecht noch zukunftsweisend in Hinblick auf neue Mobilitätskonzepte und die Sicherung klimatisch wichtiger Freiräume.

Grundsätzlich sollte bei einer Modernisierung der Landesbauordnung darauf geachtet werden, dass wesentliche Zukunftshemen adressiert werden. So vermissen wir Regelungen, die eine innerörtliche Nutzung von Grundstücken gegenüber der Neuerschließung privilegieren. Ebenfalls fehlen Regelungen, die den Einsatz von gebrauchten bzw. recycelten Baustoffen bevorzugen und den Abriss von wertvoller, gebauter Ressource erschweren.

Die Erleichterung von Nutzungsänderungen begrüßen wir ausdrücklich und sehen hierin die Chance, wichtige Lebensbereiche, wie Wohnen und Arbeiten, wieder näher zueinander zu bringen.

Zum **Zweiten Modernisierungsgesetz Bayern** nehmen wir wie folgt Stellung:

§ 4 Änderung der Bayerischen Bauordnung

Terrassen, Wärmepumpen

Die Klarstellung, dass Terrassen und Wärmepumpen keine gebäudegleiche Wirkung entfalten, und damit keine Abstandsflächen auslösen, wird begrüßt. Es handelt sich aber zumindest um bauliche Anlagen, deren bauliche Nutzung jedoch weiterhin genehmigt werden muss.

Baugenehmigungsverfahren, Prüffrist auf Vollständigkeit

Die generelle Einreichung der Bauanträge direkt bei der Bauaufsichtsbehörde und die Einführung einer dreiwöchigen Frist zur Prüfung der Bauanträge auf Vollständigkeit wird grundsätzlich begrüßt; allerdings müssen den Bauaufsichtsbehörden auch entsprechende Kapazitäten zur Verfügung stehen, um erforderliche Vorprüfungen im geforderten Zeitrahmen durchführen zu können.

§ 6 Änderung des Bayerischen Statistikgesetzes

Die Überprüfung, ob alle Landesstatistiken unbedingt erforderlich sind, wird unterstützt. Aufwand der Datenerhebung und Erkenntnisgewinn stehen nicht immer im richtigen Verhältnis.

Wir geben allerdings zu bedenken, dass Statistiken Grundlage für Prognosen und Planungen sind. Werden hier Abstriche vorgenommen, reduziert sich die oft ohnehin dünne Datendecke. Planungen und Prognosen werden noch schwieriger. Wir regen an, zu überlegen, inwieweit von privaten Unternehmen gesammelte Standortdaten für kommunale oder staatliche Planungen zugänglich sein müssten.

Ein generelles zweijähriges Moratorium (2025 und 2026) für jede staatlich angeordnete Landesprimärstatistik scheint nicht zielführend. Entweder sind diese Daten überflüssig oder sie werden weiterhin gebraucht. Warum über eine Fortführung nicht auch der statistische Genehmigungsausschuss, sondern allein der Landesnormgeber entscheiden soll, bleibt nicht ersichtlich.

§ 7 Bayerisches Gesetz über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften (BayWiVG)

Die Anpassung der Grenzwerte für **Unterschwellenvergabe** mit Erhöhung der Wertgrenzen für Lieferungen, Bauleistungen und freiberufliche Leistungen wird als deutliche Entlastung und Vereinfachung für alle am Planungs- und Bauprozess Beteiligte begrüßt. Hier wurde bislang oft ein nicht verhältnismäßiger Aufwand betrieben, was auch zu deutlichen Verzögerungen im Planungs- und Bauprozess geführt hat.

Wir regen an, auch die korrespondierenden Vorschriften und Formblätter des Vergabehandbuch Bayern zu entschlacken.

§ 8 Änderung des Bayerischen Agrarstrukturgesetzes

Wie in der Begründung richtig beschrieben „Die Preisentwicklung auf dem Pachtmarkt wird weit überwiegend durch das sich mit zunehmender Flächenknappheit zu Lasten der Pächter verschiebende Verhältnis von Angebot und Nachfrage bestimmt.“ Insofern sollte der Markt landwirtschaftlicher Flächen auf landwirtschaftliche Betriebe begrenzt und somit Preissteigerung durch spekulative Investitionen eingedämmt werden.

§ 9 Änderung des Bayerischen Waldgesetzes

Die Aufhebung von Art. 39a und der damit verbundene Verzicht auf strengere Bayerische Regelungen der UVP-Grenzwerte bei Rodungen ist abzulehnen. Dies entspricht nicht dem

**SRL / VEREINIGUNG FÜR
STADT-, REGIONAL- UND
LANDESPLANUNG
SCHRAMMSTR. 8
10715 BERLIN
FON +49.(0)30.27 87 468-0
FAX +49.(0)30.27 87 468-13
INFO@SRL.DE / WWW.SRL.DE**

**VEREINSREGISTER BERLIN
15141 NZ
STEUERNR. 1127/620/54736
UST-ID: DE 299544485
BERLINER SPARKASSE
IBAN DE92 1005 0000 0013 3002 02
BIC BELADEBEXXX**

SRL

Gedanken einer nachhaltigen Forstwirtschaft und führt zu einer Schwächung des Naturschutzes. Folgen einer Rodung sind in Zeiten des Klimawandels immer sorgfältig abzuwägen. Gerade auch kleinere Waldgebiete weisen oft eine hohe Qualität für Naherholung und Naturschutz auf.

Wir möchten uns abschließend für die Möglichkeit zur Beteiligung am **Zweiten Modernisierungsgesetz Bayern** bedanken und stehen für einen vertiefenden fachlichen Austausch und weitere Gespräche gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Martin Birgel, Dieter Blase, Louisa Gress, Marco Hölzel
Sprecher und Sprecherin der SRL-Regionalgruppe Bayern

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann

Staatsminister Dr. Florian Herrmann

Abg. Benjamin Nolte

Abg. Jürgen Eberwein

Abg. Ramona Storm

Abg. Johannes Becher

Abg. Martin Huber

Abg. Markus Saller

Abg. Sabine Gross

Abg. Walter Nussel

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 4 c** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Zweites Modernisierungsgesetz Bayern (Drs. 19/3617)

- Erste Lesung -

Begründung und Aussprache werden nicht miteinander verbunden. – Zur Begründung erteile ich Herrn Staatsminister Dr. Florian Herrmann das Wort. Bitte schön.

Staatsminister Dr. Florian Herrmann (Staatskanzlei, Bundesangelegenheiten und Medien): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kolleginnen! "Dieses war der erste Streich, doch der zweite folgt sogleich": Fast genau einen Monat nach der Ersten Lesung des Ersten Modernisierungsgesetzes Bayern kommt heute das Zweite Modernisierungsgesetz, das der Ministerrat vergangene Woche beschlossen hat. Wer hier ein Schema erkennen will, der hat recht, denn genau so gehen wir vor. Wir arbeiten uns anhand von verschiedenen Modernisierungsgesetzen durch den Dschungel der Bürokratie. Das erste Gesetz vor einigen Wochen enthielt die Teile, die am schnellsten zusammengetragen waren. Nach einiger Zeit folgt jetzt das zweite, und so wird es auch weitergehen, weil wir wissen, dass es nicht den einen Hebel gibt, den man umlegen muss, um Bürokratie in den Griff zu bekommen, sondern es ist eine wirklich mühsame Detailarbeit.

Alle Anregungen, die seitens des Hohen Hauses, auch seitens der Enquete-Kommision und seitens der Verbände kommen, sind willkommen; denn es ist einfach notwendig, dass wir in einer großen, konzentrierten Aktion das Thema Entbürokratisierung anpacken.

Heute also das Zweite Modernisierungsgesetz. Es ist ein weiterer Teil des Bayern-Updates, für das Ministerpräsident Dr. Markus Söder am 13. Juni mit seiner Regierungserklärung den Startschuss gegeben hat. Damit hat die Staatsregierung innerhalb von gerade einmal vier Monaten bereits rund 85 Entbürokratisierungsmaßnahmen auf den

Weg gebracht, und zwar konkret auf den Weg gebracht. Sie hat nicht gesagt "man müsste einmal" und "schickt einmal eine Liste", sondern sie hat ein echtes Gesetzgebungsverfahren auf den Weg gebracht, bei dem am Ende tatsächlich Paragraphen gestrichen werden, Regelungen gestrichen werden, die zu diesem unentwirrbaren Dickicht an Regelungen beitragen.

(Unruhe)

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Entschuldigen Sie ganz kurz. Bitte etwas mehr Ruhe hier im Plenarsaal. Danke.

Staatsminister Dr. Florian Herrmann (Staatskanzlei, Bundesangelegenheiten und Medien): Das ist wirklich echtes Bayern-Tempo, und das ist Effizienz. Daran können sich andere Regierungen gern ein Beispiel nehmen. Wir setzen den Weg der Deregulierung, den Weg der Entbürokratisierung konsequent fort, weil wir wissen, wir brauchen einen schlankeren Staat, damit sich unternehmerische, damit sich ehrenamtliche Kräfte wieder stärker entfalten können.

Wir wissen es alle, Deutschland steckt mitten in einer schwerwiegenden Wirtschaftskrise. Das bestätigen leider auch die neuesten Zahlen. Damit wird der Standort Deutschland immer unattraktiver. Das liegt an zahlreichen Punkten; aber es liegt auch an den vielen bürokratischen Hemmnissen. Wir wissen auch, die Hauptursache für bürokratische Hemmnisse liegt gewissermaßen am "furor codicandi" der europäischen Ebene, der Europäischen Union, aber auch am Bundesrecht. Wir wollen aber jetzt nicht immer nur in Richtung Bund, in Richtung Brüssel schieben und die Schuld in diese Richtung schieben, sondern ganz konkret dort, wo wir es als Freistaat, als Staatsregierung, als Landtag selbst in der Hand haben, mit gutem Beispiel vorangehen und die Vorschriftenlage möglichst schlank aufstellen.

Wichtig ist mir immer, dass wir das Mindset in unserem Land im Blick haben bzw. ändern müssen – das Mindset als Gesetzgeber, das Mindset in den Verwaltungen und das Mindset in der gesamten Bevölkerung. Der wichtigste Aspekt ist für mich immer

der alte Satz von Montesquieu: "Wenn es nicht notwendig ist, ein Gesetz zu machen, dann ist es notwendig, kein Gesetz zu machen". Das ist ein wichtiger Kerngedanke von Entbürokratisierung.

(Beifall bei der CSU)

– Ich freue mich, dass ich darin mit dem Vorsitzenden der Enquete-Kommission übereinkomme. Danke an der Stelle auch für die Arbeit, die schon geleistet wurde, und für die Überlegungen, die es gibt.

(Beifall bei der CSU)

Dieser Grundgedanke ist ganz entscheidend wichtig: Nicht Regelungen erlassen, weil es schön ist, weil man etwas noch besser regeln könnte, sondern weil – –

(Unruhe bei den GRÜNEN und der SPD)

– Wir kommen jetzt gleich zu den Details, und ich würde Ihnen raten, einfach ein bisschen mehr zuzuhören und ein bisschen genauer hinzusehen, was die Ampel in Berlin entbürokratisiert. Da haben wir ein bisschen mehr Druck zu machen, weil von dort nur ganz, ganz dünne Suppe kommt, obwohl Berlin eine der Hauptquellen für Bürokratie in diesem Land ist, liebe Kolleginnen und Kollegen.

(Widerspruch bei den GRÜNEN und der SPD)

Das führt dann dazu, dass wir Mut zur Lücke brauchen und in unserer Gesellschaft eben nicht mehr alles regeln, dass wir zum Beispiel nicht mehr die Punkte regeln, die Sie jetzt schon wieder aufregen, weil es einfach nicht notwendig ist, sie zu regeln. Wenn man das nicht schafft, weil man der Meinung ist, man muss trotzdem alles regeln, und das als Gesellschaft auch einfordert, dann wird es nicht gelingen, ernsthaft und erfolgreich zu entbürokratisieren.

Man muss die Lücke, die entsteht, füllen, und zwar mit Vertrauen und Zutrauen statt Misstrauen. Es ist wichtig, dass wir in unserer Gesellschaft nicht vom Leitbild des

schwarzen Schafes ausgehen und immer unterstellen, dass Menschen, seien es Privatpersonen, seien es Unternehmer, seien es Ehrenamtliche, eigentlich immer gegen Gesetze verstoßen wollen, eigentlich Steuern hinterziehen wollen, eigentlich schlampig arbeiten wollen.

(Toni Schuberl (GRÜNE): Deswegen die Bezahlkarte!)

Das ist genau die falsche Denke, die zum Nanny-Staat und zum paternalistischen Staat führt. Das, lieber Herr Kollege, ist das Leitbild Ihrer parteipolitischen Ideologie.

(Beifall bei der CSU – Toni Schuberl (GRÜNE): Ihrer!)

Wir wollen das Leitbild des gebildeten, des verantwortungsbewussten, des rechtstreuen, des rechtschaffenen Bürgers. Wenn man sich an diesem Leitbild orientiert, dann braucht man deutlich weniger Regeln. Das ist die grundsätzliche Änderung im Mindset. Dafür sind wir bereit, und ich hoffe, auch Sie sind dazu bereit, die Leute nicht ständig mit zusätzlichen Regelungen zu gängeln.

Um jetzt ein paar Themen zu nennen: Im Zweiten Modernisierungsgesetz Bayern haben wir ein Sammelgesetz mit verschiedenen Punkten, nämlich den Themenfeldern Vergaberecht, Baurecht, Statistik, öffentliches Dienst- und Immissionsschutzrecht, Land-, Wald- und Fischwirtschaft.

(Unruhe – Glocke des Präsidenten)

Es handelt sich also um eine Zusammenstellung unterschiedlicher Rechtsmaterien, die unmittelbar nichts miteinander zu tun haben; aber das ist die Vorgehensweise, und wenn Sie bei der Ampel einmal genau hinsehen, stellen Sie fest: Die macht es ganz genauso. Das kam auch im Redebeitrag der GRÜNEN von vorhin zum Ausdruck. Ich würde mich also ein bisschen zurückhalten.

Erfreulich ist, dass in der Anhörung der Verbände ausschließlich positive Rückmeldungen kamen. Es zeigt, dass wir auf dem richtigen Weg sind. Um ein paar Punkte aufzu-

greifen: Im Vergaberecht wollen wir eine umfangreiche Liberalisierung auf der Landesebene umsetzen. Oberhalb der EU-Schwellenwerte zwingt das Europarecht dazu, Verträge öffentlich nach bestimmten Maßgaben auszuschreiben. Unterhalb der EU-Schwellenwerte können wir daher ansetzen, und das tun wir auch. Künftig sollen in Bayern deutlich höhere Wertgrenzen und damit deutlich einfachere Verfahren gelten. Im Baubereich schaffen wir sogar eine Verzehnfachung der bisherigen Werte, das heißt konkret: Stufe 1: Direktauftrag bis 250.000 Euro für Bauleistungen bzw. bis 100.000 Euro für alle sonstigen Leistungen, was bisher 25.000 Euro war. Stufe 2: erleichterte Vergabe bis 1 Million Euro für Bauleistungen bzw. bis zum jeweiligen EU-Schwellenwert, also meist 221.000 Euro, für alle sonstigen Leistungen. Das soll neben dem Freistaat und den Kommunen auch für juristische Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Staates unterstehen, gelten. Die Anhebung der Wertgrenzen wurde bei der Verbändeanhörung praktisch durchgängig als massive Erleichterung gewürdigt und ist auf große Zustimmung gestoßen.

(Beifall bei der CSU – Martin Wagle (CSU): Bei uns auch!)

Insgesamt wollen wir mehr Erleichterungen und weniger Bürokratie. Die Staatsregierung will das Leben der Menschen in Bayern auf allen Ebenen einfacher machen: schnellere Entscheidungen, beschleunigte Verfahren und kostengünstige Vorhaben. Wir setzen mit dem vom Ministerpräsidenten angekündigten Statistikmoratorium nahezu alle landesrechtlichen Statistiken für die Jahre 2025 und 2026 aus. Für die Genehmigung von Windparks ab sechs Anlagen soll die Zuständigkeit bei den Regierungen konzentriert werden, um die Genehmigungsverfahren deutlich zu beschleunigen. Das betrifft das Immissionsschutzrecht.

Für die Landwirtschaft wollen wir das veraltete Landpachtverkehrsgesetz für Bayern aufheben und außer Kraft setzen. Für die Waldwirtschaft wollen wir unter anderem weitestgehend auf Forstwirtschaftspläne verzichten. Es soll kein Goldplating für Umweltverträglichkeitsprüfungen mehr geben. Wir wollen digitale Anträge und flexiblere Fristen bei der Wiederaufforstung einführen. Für die Fischwirtschaft soll die Bestäti-

gung von Fischereierlaubnisscheinen entfallen und das bürokratische Erfordernis eines Jugendfischereischeins abgeschafft werden. Gleichzeitig schaffen wir die Rechtsgrundlage für einen digitalen Fischereischein.

Weil es wieder mit dem Mindset zu tun hat, ist es besonders wichtig, dass wir in das öffentliche Dienstrecht einfügen, dass entscheidungsfreudige und lösungsorientierte Arbeit von Beamten bei dienstrechtlchen Beurteilungen entsprechend positiv bewertet werden soll. Für uns als Freistaat, und ich betone: Freistaat, Liberalitas Bavariae, ist es selbstverständlich, den Menschen im Land zu vertrauen.

Seit jeher setzen wir auf Eigenverantwortung, Vernunft und Freiheit und müssen das auch noch mehr tun. In dieser Tradition steht das Zweite Modernisierungsgesetz. Ich bitte das Hohe Haus daher, mit den Beratungen im Ausschuss zügig voranzuschreiten und am Ende dem Gesetz auch zuzustimmen, damit wir dann sagen können: "Dieses war der zweite Streich, und der dritte folgt sogleich."

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Vielen Dank, Herr Staatsminister. – Ich eröffne nun die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt 29 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Als erstem Redner erteile ich dem Abgeordneten Nolte von der AfD-Fraktion das Wort. Bitte schön.

(Beifall bei der AfD)

Benjamin Nolte (AfD): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Kollegen! "Paragrafen-salat", so kommentierte mein Fraktionskollege Markus Striedl das Erste Modernisierungsgesetz Bayern, als wir dieses vor wenigen Wochen hier im Plenum behandelt haben.

Heute debattieren wir also über das Zweite Modernisierungsgesetz Bayern. Wieder steht auf dem Speiseplan Paragrafensalat. Folgende Rechtsnormen sollen durch die-

ses Modernisierungsgesetz geändert werden: Das Leistungslaufbahngesetz, das Bayerische Disziplinargesetz, das Bayerische Immissionsschutzgesetz, die Bayerische Bauordnung, das Bayerische Abgrabungsgesetz, das Bayerische Statistikgesetz,

(Johannes Becher (GRÜNE): Er liest das Inhaltsverzeichnis vor! So vergeht die Redezeit!)

das Gesetz über die Zuständigkeit zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften, insoweit insbesondere zum Vergaberecht, das Bayerische Agrarstrukturgesetz, das Bayerische Waldgesetz, das Bayerische Fischereigesetz

(Thomas Huber (CSU): Das ist ein Inhaltsverzeichnis, nicht Inhalt!)

sowie die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes. – Geduld, lieber Kollege, es wird schon noch interessanter.

(Michael Hofmann (CSU): Das glaube ich nicht! Das wird vor allem verheerender!)

– Das liegt an Ihrem Antrag, nicht an mir.

Diesmal lohnt es sich allerdings, ein wenig im Paragrafensalat herumzustochern; denn da findet man einiges, was diesen Salat ungenießbar macht. Die Änderung des Leistungslaufbahngesetzes soll Beamte ermutigen, pragmatisch und lösungsorientiert zu handeln, ohne dafür berufliche Nachteile befürchten zu müssen. Die Entscheidungsfreude soll also als positives Beurteilungskriterium etabliert werden. Das Bayerische Disziplinargesetz soll so etwas wie mildernde Umstände beinhalten, wenn Beamte aus lösungsorientierter Haltung handeln.

(Zuruf von den GRÜNEN: Ist doch gut!)

Liebe Kollegen, das klingt erst mal nicht schlecht. Grundsätzlich ist es ja zu begrüßen, wenn die Verwaltung nicht aus behördlicher Borniertheit heraus unseren Bürgern das

Leben unnötig schwermacht. Jedoch wird hier Raum für Willkür geschaffen. Wer bestimmt denn, ob eine Entscheidung pragmatisch und lösungsorientiert ist? Es ist niemandem geholfen, wenn die Bürger statt unter der Trägheit der Behörden künftig noch mehr als ohnehin schon unter der Willkür der Behörden leiden.

(Zuruf von den GRÜNEN)

Was passiert, wenn man wild gewordene Beamte auf die Bevölkerung loslässt?

(Prof. Dr. Winfried Bausback (CSU): Es ist unglaublich, was für ein Bild Sie von unseren Beamten haben!)

Das haben wir alle während der Corona-Diktatur erfahren dürfen. Hier haben die Behörden aus Sicht der Staatsregierung wahrscheinlich auch pragmatisch und lösungsorientiert gehandelt.

(Prof. Dr. Winfried Bausback (CSU): Sie beleidigen die bayerischen Beamten, Herr Kollege!)

Solange es Leute gibt, die nur nach dem nächsten Vorwand suchen, unsere Grundrechte außer Kraft zu setzen, dürfen wir keinen weiteren Raum für Willkür schaffen.

(Beifall bei der AfD)

Und es wird nicht besser. Bei den Änderungen des Immissionsschutzgesetzes und der Bayerischen Bauordnung geht es in erster Linie darum, den Bau von Windrädern zu erleichtern. Das Modernisierungsgesetz soll also an dieser Stelle nicht, wie behauptet, das Leben der Bürger in Bayern vereinfachen. Es soll es den links-grünen Ideologen und Klimakommunisten vereinfachen, unsere schöne bayerische Landschaft mit ihrem hässlichen Sondermüll zu verschandeln.

(Beifall bei der AfD – Widerspruch bei den GRÜNEN und der SPD)

Also ein erneuter Kniefall der Staatsregierung vor dem Klimawahn. Doch nicht nur unsere Landschaft ist betroffen. Durch eine Lockerung bei den Abstandsflächen soll es ermöglicht werden, diese Ungetüme noch näher an unseren Städten und Dörfern zu errichten. Ob das das Leben unserer Bürger vereinfacht, darf bezweifelt werden. Für die Genehmigung dieser Verschandelungsanlagen soll ab einer gewissen Größe übrigens nicht mehr die kommunale Ebene, sondern die jeweilige Regierung zuständig sein. Das hat für die Staatsregierung den Vorteil, dass keine widerborstigen Gemeinden mehr ihre links-grünen Lieblingsprojekte verhindern können.

(Johannes Becher (GRÜNE): Die Gemeinden waren vorher auch nicht zuständig!
Sie haben keine Ahnung!)

Nebeneffekt dieser Kompetenzverlagerung: Bürgerbegehren werden erschwert oder gar unmöglich gemacht. Widerspenstige Bürger haben es auf jeden Fall deutlich schwerer, sich zu wehren, wenn sie diesen Schrott nicht vor ihrer eigenen Haustür haben wollen.

(Beifall bei der AfD)

Das ist kein Bürokratieabbau, liebe Kollegen: Das ist Demokratieabbau, und der ist mit uns nicht zu machen.

(Beifall bei der AfD – Anna Rasehorn (SPD): Ihr seid der Demokratieabbau!)

Wie eingangs erwähnt: Der Gesetzentwurf betrifft eine ganze Reihe von Gesetzen und Verordnungen. Leider reicht meine Redezeit jetzt nicht aus,

(Gülseren Demirel (GRÜNE): Gott sei Dank! – Weitere Zurufe)

um auf alle Details einzugehen. Aber die Änderung des Vergabegesetzes wollen wir uns kurz anschauen: Die Wertgrenze für die Vergabe öffentlicher Aufträge soll erhöht werden. Die Auftragsvergabe unterhalb des EU-Schwellenwerts soll vereinfacht wer-

den. Ziel soll es sein, Beschaffungsprozesse zu beschleunigen. – So kann man es natürlich auch nennen.

(Prof. Dr. Winfried Bausback (CSU): So ist es, Herr Kollege!)

Aber es gibt nicht ohne Grund Vorschriften zu Vergaben und Ausschreibungen. Durch diese Vorschriften sollen nämlich Mauschaleien und Korruption verhindert werden. Wir haben in einer der letzten Sitzungen gelernt, dass es Mauschaleien und Korruption hier im CSU-regierten Bayern selbstverständlich ohnehin nicht gibt.

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Herr Kollege, achten Sie auf Ihre Redezeit!

Benjamin Nolte (AfD): Damit es auch so bleibt, wollen wir doch die Leute gar nicht erst in Versuchung führen.

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Herr Kollege, Ihre Redezeit ist um.

Benjamin Nolte (AfD): Wir kommen zum Ende: Wir freuen uns auf die weiteren Beratungen in den Ausschüssen und im Plenum.

(Beifall bei der AfD)

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Als nächstem Redner erteile ich dem Kollegen Jürgen Eberwein für die CSU-Fraktion das Wort. Bitte schön.

Jürgen Eberwein (CSU): "Yes, we can". – Ich fange mal so an. Sehr geehrter Herr Vizepräsident, sehr geehrte Damen und Herren, liebe Gäste! Berlin kann es nämlich eben nicht, Herr Kollege Schuberl.

(Zuruf des Abgeordneten Toni Schuberl (GRÜNE))

Wenn man damit hausieren geht, dass Hotelgäste nicht mehr Meldezettel ausfüllen müssen oder dass Belege zwei Jahre kürzer aufgehoben werden müssen, und das als großen Wurf verkauft, dann wissen wir, was das Niveau ist, auf dem der Bürokratieabbau in Berlin stattfindet.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Die AfD kann es übrigens auch nicht, wie wir gerade in der Rede von Herrn Nolte gehört haben. – Wir aber können es, tun es und wollen es.

(Zuruf von den GRÜNEN)

Deregulierung, Digitalisierung, Entbürokratisierung, Modernisierung: Deswegen legen wir jetzt bereits das Zweite Modernisierungsgesetz in Bayern auf. Die Menschen in unserem Land, meine Damen und Herren, leiden unter der Last der Bürokratie und der Überregulierung. Das kann ich, wie Sie wahrscheinlich auch, aus einer Vielzahl von Gesprächen in meinem Stimmkreis so bestätigen. Industrie, Baubranche, Vereine, Soziales, auch Tourismus, haben wir vorher gehört, in allen Branchen hören wir die Klagen und die Verzweiflung über die ausufernde Bürokratie. Mit Blick auf die alarmierenden Wirtschaftszahlen können wir uns das allerdings nicht mehr länger leisten. Rot-Grün hat nicht nur im Rest Deutschlands die Wirtschaft lahmgelegt, zwischenzeitlich spüren wir es leider auch in Bayern.

(Toni Schuberl (GRÜNE): Da ist Berlin schuld, gell?)

Während die Wirtschaft um uns herum in Europa wächst, stagniert sie in unserer bisher so erfolgreichen Heimat.

(Toni Schuberl (GRÜNE): Wo ist der Wirtschaftsminister?)

Bauprojekte dauern zu lange. Kosten steigen durch Umplanung. Übertriebener Datenschutz bremst die Digitalisierung. Fachkräfte können nicht angeworben werden. Unternehmen, auch unsere Kommunen, schlagen in beunruhigendem Ausmaß Alarm. Das ist auch bei Gesprächen in den letzten Tagen sehr deutlich geworden. Wenn wir zu unseren Nachbarn blicken, meine Damen und Herren, dann zeigt sich: Das kann nicht nur auf den Überfall Russlands auf die Ukraine geschoben werden,

(Toni Schuberl (GRÜNE): Die Gasabhängigkeit, die ihr verursacht habt!)

sondern eben auch auf Berlin.

Herr Schuberl, es müssen Maßnahmen ergriffen werden, die die Wirtschaft stärken, Energie bezahlbar machen und den Menschen wieder ein besseres Gefühl geben. Wir haben in Bayern noch Handlungsspielräume. Noch! Die enormen Investitionen in Forschung und Entwicklung in Bayern sind im deutschlandweiten Vergleich, aber auch im weltweiten Vergleich sehr hoch und stellen die Weichen für eine erfolgreiche Zukunft. Gleichzeitig müssen wir aber bestehende Strukturen entschlacken, überarbeiten und modernisieren. Das ist ganz klar. Wir brauchen eine effizientere Bürokratie, um Wachstum und Innovation nicht die Luft zu nehmen. In Bayern haben wir das verstanden. Die Ampel aber hat den Schuss immer noch nicht gehört. Sie hat Deutschland in eine Sackgasse manövriert und findet keinen Ausweg mehr. Sie ist heillos zerstritten.

(Johannes Becher (GRÜNE): Ich habe gedacht, dass es um diesen Gesetzentwurf geht! Es geht bei euch nicht ohne Ampel-Bashing! Das ist bei euch schon in der DNA!)

– Ihr bringt ja die Steilvorlagen! Ihr bringt die regelmäßig.

(Toni Schuberl (GRÜNE): Was genau?)

Das sind nur ein paar Beispiele von undurchdachter, ideologisch gebrieft Politik. Die Ampel macht Deutschland zum Testfeld für unsinnige und ideologiegetriebene Politik.

(Toni Schuberl (GRÜNE): Beispiele!)

– Zum Beispiel das Lieferkettengesetz. – Ihr müsst deregulieren. Wenn man bloß ein paar Formulare am Computer ausfüllen kann, reicht das noch nicht. Man muss deregulieren, nicht neue Regularien aufstellen, wie zum Beispiel das Lieferkettengesetz oder anderes. Das ist der Weg, den wir gehen müssen. Darauf zu warten, dass die Ampel die Probleme löst, dauert zu lange.

(Johannes Becher (GRÜNE): Es geht um bayerische Gesetze!)

Deswegen packen wir an. Wir packen in Bayern an. Mit seiner Regierungserklärung vom 13. Juni 2024 hat Ministerpräsident Söder das Modernisierungs- und Beschleunigungsprogramm 2030 vorgestellt. Ziel ist mehr Schwung und weniger Bürokratie, stattdessen Eigenverantwortung des Bürgers und Vertrauen auch in die Bürger und in die Unternehmen, wie es der Minister schon gesagt hat. Stück für Stück wird Landesrecht durchforstet, und das ist kein Paragrafenschub, sondern ein normales Gesetzgebungsverfahren. Wir haben bürokratische Hindernisse abgebaut für ein modernes Bayern, das wir hier haben wollen.

(Unruhe)

Wir setzen nach dem Ersten jetzt den Weg mit dem Zweiten Modernisierungsgesetz fort. Wir überarbeiten das Vergaberecht. Wir haben schon gehört: Es werden also deutlich erhöhte vergaberechtliche Wertgrenzen festgeschrieben, zunächst für einen befristeten Zeitraum, und dann kann man das Ganze eher bewerten. Die Auftragsvergabe wird dadurch erheblich liberalisiert und vereinfacht. Erst in der vergangenen Woche ist mir in meinem Stimmkreis in einem Fachbetrieb für Solar- und Wärmepumpen genau diese Forderung mitgegeben worden, dass man diese Vergabegrenzen ändern muss. Aufgrund der bestehenden Hürden hat dieses Unternehmen zum Beispiel an Ausschreibungen noch nicht teilgenommen. Das kann nicht sein, das darf nicht sein, das ist fatal. Das zeigt, dass das Modernisierungsgesetz praxisnah unseren Mittelstand stärken wird. Der Mittelstand ist unser wichtigster Wirtschaftsmotor, und den müssen wir mit diesen Regelungen natürlich entlasten.

Es wurde auch schon angesprochen: Das Baurecht wird entschlackt. Zukünftig müssen Antennen, Windenergieanlagen, ebenerdige Terrassen, Wärmepumpen, Einhausungen und Anlagen ohne gebäudegleiche Wirkung keine baurechtlichen Abstandsflächen mehr einhalten. Auch das ist ein Schritt in die richtige Richtung.

Im Übrigen gibt es eine Lockerung der Abstandsregeln auch im Wohnungsbau. Da wollen wir aber trotz dieser Aufweichung betonen, dass wir Stadtteile mit Garten, so-

genannte Gartenstädte, von dieser Regelung ausnehmen wollen. Diese Stadtteile verdienen aus ökologischen Gründen einen besonderen Schutz. Das Bauverfahren wird weiter beschleunigt. Die Baubehörde hat künftig nur noch drei Wochen Zeit, die Vollständigkeit des Bauantrags zu prüfen und Fehlendes zu monieren. Der Bauantrag ist nicht mehr bei der Gemeinde, sondern bei der unteren Baubehörde, meistens im Landratsamt, einzureichen. Das erspart Zeit für die Weiterleitung und letztlich auch zusätzliche Kosten. Die dreimonatige Fiktionsfrist, die wir haben, nachdem der Bauantrag als genehmigt gilt, wenn er nicht zuvor abgelehnt wurde, läuft künftig nahezu zeitgleich mit der zweimonatigen Frist, in der die Gemeinde über ihr Einvernehmen zu entscheiden hat. Abweichungen von baurechtlichen Vorschriften können in sogenannten Abweichungsverfahren genehmigt werden. Bisher waren dabei allein baurechtliche und nachbarrechtliche Fragen abzuwägen.

Künftig soll auch das überragende öffentliche Interesse an erneuerbaren Energien einbezogen werden können. Das ist aus meiner Sicht ein sehr wichtiger Punkt. Das stärkt nämlich den Ausbau der erneuerbaren Energien und ermöglicht es Bauherren, diese Anlagen leichter einzurichten.

Damit wären wir beim Immissionsschutzrecht. Natürlich wollen wir Windkraftanlagen fördern bzw. Blockaden etwas einschränken. Für Windkraft mit sechs oder mehr Windkraftanlagen wird künftig die jeweils zuständige Regierung als Genehmigungsbehörde bestimmt. Ab sechs Windkraftanlagen ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gesetzlich erforderlich; aber materielles Recht und die Verfahrenszuständigkeit werden parallel gewährt.

Es wurde auch schon angesprochen: Das öffentliche Dienstrecht wird überarbeitet. Wir wünschen uns natürlich gesetzestreue Staatsdiener. In den durch Recht und Gesetz gezogenen Grenzen wünschen wir uns aber natürlich gleichzeitig, dass sie entscheidungsfreudig sind und lösungsorientiert arbeiten. Die gegebenen Beurteilungs- und Ermessensspielräume sollen zu positiven Erledigungen zugunsten unserer Bürgerinnen und Bürger genutzt werden. Um diesen Beamtentyp zu fördern, werden

im Beurteilungswesen drei neue Beurteilungskriterien eingeführt: lösungsorientierte Vorgehensweise, pragmatische Arbeitsweise, und drittens Ausschöpfung bestehender Beurteilungs- und Ermessensspielräume. Beamte, die sich so verhalten, sollen keine Angst haben müssen, wenn sie Entscheidungen treffen, und auch einmal Entscheidungen mit Mut treffen.

Ich komme noch kurz zur Landwirtschaft. Ich habe schon angesprochen: Das Landpachtverkehrsgesetz wird für Bayern komplett und ersatzlos aufgehoben. Ein ganzes Gesetz wird gestrichen. Da entfällt ein komplettes Verfahren.

Auch in der Forstwirtschaft haben wir Lockerungen eingebaut. Im Körperschaftswald soll künftig bis 25 Hektar auf Forstwirtschaftspläne verzichtet werden können. Zuvor waren es 5 Hektar.

Dann wurde auch schon die Fischwirtschaft und die Fischerei angesprochen. Auch da haben wir Erleichterungen eingeführt. Zum Beispiel bleibt künftig der Fischereischein lebenslang gültig, unabhängig von der Entrichtung der Fischereiabgabe. Das sind alles Lockerungen, die mit diesem Gesetzespaket erreicht werden.

Meine Damen und Herren, das waren nicht die ersten Maßnahmen und werden nicht die letzten Maßnahmen zur Entschlackung der Bürokratie in Bayern gewesen sein. Wir können es, wir machen es, wir tun es, –

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Herr Kollege, achten Sie bitte auf Ihre Redeweit.

Jürgen Eberwein (CSU): – wir updaten Bayern. Ich bitte um Ihre Mitarbeit und um Zustimmung zur Überweisung in den zuständigen Fachausschuss.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Bleiben Sie bitte am Rednerpult. – Mir liegt eine Meldung zu einer Zwischenbemerkung der Abgeordneten Ramona Storm von der AfD-Fraktion vor.

Ramona Storm (AfD): Herr Eberwein, Sie haben von erneuerbaren Energien und von Windrädern gesprochen. Zuerst weichen Sie die 10-H-Regel auf, dann schaffen Sie bei Staatsforsten das Vetorecht der Kommunen ab, und nun setzen Sie mit dem Zweiten Modernisierungsgesetz lokale Bauvorschriften außer Kraft und schaffen faktisch die 10-H-Regel ab, um die Windkraftanlagen durchzudrücken.

Jetzt frage ich Sie: Was unterscheidet die CSU inklusive der FREIEN WÄHLER von den GRÜNEN?

(Beifall bei der AfD)

Jürgen Eberwein (CSU): Wir haben einen klaren Auftrag, und wir haben uns auch entsprechend klar positioniert, dass wir die Windkraft in Bayern ausbauen wollen und müssen. Wir werden den Anteil der erneuerbaren Energien erhöhen. Das geht natürlich nur mit den Bürgern, nicht gegen die Bürger. Dass es bei den Regierungen angesiedelt ist, ist eine Erleichterung, um das besser umzusetzen. Windkraftanlagen dürfen nicht, zum Beispiel durch Bürgerinitiativen, regelmäßig geblockt werden. Das, glaube ich, ist der richtige Weg. Wir haben das deutlich gemacht. Das hat nichts damit zu tun, dass wir das anders gesagt hätten.

(Beifall bei der CSU)

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Als nächstem Redner erteile ich dem Kollegen Johannes Becher vom BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort.

Johannes Becher (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Ich will mit dem besten Paragrafen des Zweiten Modernisierungsgesetzes anfangen, nämlich mit dem Vergaberecht und der Erhöhung der vergaberechtlichen Wertgrenzen. Jeder, der schon einmal ein EU-rechtliches

Vergabeverfahren gemacht hat, wird begeistert davon sein, dass die Wertgrenzen jetzt deutlich erhöht sind. Ich habe jetzt noch nicht so viel Sorge, dass es da zu Korruptionsfällen wie der Amigo-Affäre kommt, weil ich weiß, dass unsere Kommunen da ganz genau hinschauen und wir entsprechende Ausschreibungsverfahren haben.

(Lachen bei der AfD)

– Ja, ich meine, Sie wissen es nicht. Sie sind nicht vor Ort in den Kommunen. Sie haben keine Ahnung. Das haben Sie vorher schon dargestellt; aber ich sage Ihnen: Haben Sie ein bisschen Vertrauen in unsere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, dann wird vielleicht auch der Redebeitrag besser. Das ist also sehr gut.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Der zweite Punkt betrifft das Baurecht. Hier wird das Abstandsflächenrecht liberalisiert. Unter anderem heißt es hier, dass bei Wärmepumpen bis zu einer Höhe von zwei Metern keine baurechtlichen Abstandsflächen mehr eingehalten werden müssen. Hier möchte ich einfach darauf hinweisen, dass das keine Form der Entbürokratisierung ist, weil es in einem Schreiben des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 24. Juli 2023 heißt:

"Wir gehen daher zusammenfassend davon aus, dass eine übliche Luftwärmepumpe keine Abstandsflächen auslöst, [...]"

Ich möchte also sagen: Das ist kein Akt der Entbürokratisierung, sondern bestenfalls eine Klarstellung.

Der dritte Punkt lautet: Bauverfahren sollen beschleunigt werden. Ich verstehe das grundsätzlich, dass man sagt, eine Behörde soll nur noch drei Wochen Zeit haben, um die Vollständigkeit eines Bauantrags zu prüfen; aber die Grundvoraussetzung dafür ist, dass die Digitalisierung ordnungsgemäß funktioniert.

(Markus Saller (FREIE WÄHLER): Aber man muss irgendwo anfangen!)

Wenn man ein bisschen in unsere Behörden hineinschaut, sieht man: Wir haben da noch Bedarf. Der Vorteil, der entsteht, wenn der Bauantrag beim Landratsamt gestellt wird, ist vielleicht für die Geschwindigkeit relevant, aber auch ein gewisser Nachteil in der Praxis für kreisangehörige Kommunen, die das gemeindliche Einvernehmen erteilen müssen und dann erst hinterher erfahren, um welchen Bauantrag es eigentlich geht. Wir haben neulich in der Enquete-Kommission diskutiert, ob es sinnvoll wäre, eine verbindliche Eingangsbaubesprechung zu machen – nach dem Motto: Beim Reden kommen die Leute zusammen –, alle an einen Tisch zu setzen, das einmal ordnungsgemäß durchzusprechen. Das könnte das Schnellste sein, bevor wir lauter Stellungnahmen hin- und herschicken. Ich bitte einfach darum, das in den Prozess mitzunehmen und anzudenken, ob das nicht eine gute Sache wäre.

Der vierte Punkt ist die Statistik. Das groß angekündigte Moratorium war ein Kernelement der Regierungserklärung des Ministerpräsidenten. Angekündigt war ein Statistikmoratorium – ab jetzt wird alles leichter. Das steht jetzt da drin.

Wir haben dann bei der Staatskanzlei nachgefragt, weil uns nicht so ganz klar war, um welche Statistiken es genau geht. Dann stellt man fest: Drei Statistiken werden genannt, die abgeschafft werden sollen, und fünf Statistiken sollen ins Moratorium kommen. – Das ist jetzt nicht der große Wurf. Dabei steht in der Begründung des Gesetzes auch: und viele mehr. – Was "viele mehr" sind, ist bisher nicht klar geworden.

Ehrlich gesagt, habe ich gedacht, man macht dieses Moratorium, damit Bevölkerungsgruppen oder Unternehmen, die unter Statistikpflichten leiden, entlastet werden. Das war doch der Kerngedanke. Jetzt sehe ich, dass Sie die bayerische Theaterstatistik abschaffen möchten, eine Statistik, die es seit 1871 gibt, eine 150 Jahre alte Statistik. Bei dieser Statistik geben unsere Kulturschaffenden auf freiwilliger Basis ihre Daten ab, die man braucht, damit man weiß, wie gut ein Kulturangebot in der Praxis eigentlich ankommt. Darauf basiert auch die Förderung. Wir müssen schließlich schauen, wen wir denn fördern wollen. Wenn man jetzt diese Datengrundlage ersatzlos streicht, wie es hier vorgesehen ist, stellt sich die Frage, wie man dann noch kluge Entschei-

dungen darüber treffen kann, wie man die Theaterwelt und die Kultur in Bayern fördern kann. Ich bitte wirklich dringend, das noch einmal zu überlegen. Diese Statistik stört niemanden, vor allem nicht die, die sie betrifft. Schaffen wir lieber Statistiken ab, die die Unternehmen stören. Da müssen wir hinkommen; von denen ist aber keine dabei.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Deswegen habe ich gesagt, dass wir auch diese Liste brauchen, welche bundesrechtlichen Statistiken es gibt. Wenn wir sie nicht abschaffen, aber uns zumindest dafür einsetzen können, den Zeitraum zu verdoppeln, haben wir schon die halbe Arbeit. Wir müssen, glaube ich, gemeinschaftlich in Richtung Bund und Brüssel und des jeweils Zuständigen agieren. Ich bin bereit, darüber zu reden. Das ist überhaupt keine Frage. Nur: Das ist nicht einmal ein kleiner Wurf, das ist eigentlich gar keiner.

Zum Thema Recht im öffentlichen Dienst: – Ich habe nur noch 18 Sekunden, aber ich sage Ihnen etwas zum Mindset. Dass wir das Mindset ändern wollen, ist gut. Nur wie wird es geändert? – Wenn man in Unternehmen das Mindset ändern will, braucht es einen Change-Management-Prozess. So etwas zu machen ist äußerst komplex. Wir haben im Moment null Ressourcen, die tatsächlich diesen Mindset-Änderungsprozess in den Verwaltungen durchführen könnten.

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Herr Kollege, Ihre Redezeit ist zu Ende.

Johannes Becher (GRÜNE): Wenn wir das nicht schaffen, werden wir es nicht umsetzen können.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Bleiben Sie bitte am Rednerpult. Sie bekommen noch eine Minute. – Mir liegt die Meldung zu einer Zwischenbemerkung des Abgeordneten Martin Huber von der AfD-Fraktion vor. Bitte schön.

Martin Huber (AfD): Hallo, Herr Becher, ich will jetzt gar nicht viel zu Ihren Ausführungen sagen. Aber Sie werfen uns vor, wir seien in den Kommunen nicht vertreten. Ich bin immer noch Kommunalpolitiker. Ich bin es seit 34 Jahren, und da ist noch einer seit 34 Jahren und dort noch einer. Es gibt mehrere. Wenn Sie schon eine Aussage machen, dann stellen Sie bitte nicht irgendetwas in den Raum, was hinten und vorne nicht stimmt. Selbstverständlich sind wir in den Kommunen vertreten. Ich bin immer noch Kommunalpolitiker; mehrere von uns sind es. Also, bitte.

(Zurufe von den GRÜNEN)

Johannes Becher (GRÜNE): Dass Sie schon länger im Gemeinderat in Taufkirchen sitzen, ist mir bekannt, erst für die Republikaner – da habe ich recht, oder? –, dann für die AfD. Also sind Sie in der Gesinnungsrichtung konsequent geblieben.

(Widerspruch bei der AfD)

Aber offensichtlich haben Sie trotz Jahrzehntelanger Teilnahme an Gemeinderatssitzungen nicht viel vom Geist der kommunalen Selbstverwaltung aufgesogen. Das ist äußerst bedauerlich.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Hören Sie auf, die Kommunen dauernd zu diffamieren. Beschäftigen Sie sich mal mit Inhalten. Dann würden Sie erkennen: Manche Dinge in diesem Gesetzentwurf sind zustimmungsfähig, über andere Dinge müssen wir im Ausschuss noch intensiver reden. Das wird von den Fraktionen gemacht, die Lust haben, sich mit Inhalten zu beschäftigen. Wer sich nur mit Parolen beschäftigen will, für den wird es natürlich eine fade Ausschussberatung, aber wahrscheinlich wieder ein großes Spektakel im Plenum.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Als nächstem Redner erteile ich dem Kollegen Markus Saller für die Fraktion der FREIEN WÄHLER das Wort. Bitte schön.

Markus Saller (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, sehr geehrter Herr Staatsminister, liebe Kolleginnen und Kollegen, verehrte Gäste auf der Tribüne! Herr Nolte, "Paragrafensalat": Hier geht es um ein Sammelgesetz, das für verschiedene Gesetze Änderungen vorsieht. Das ist ein ganz normaler gesetzgeberischer Prozess. Wenn Sie damit ein Problem haben und es nicht auseinanderfrieseln können, ist das Ihr Problem; aber das hat nichts mit der Gesetzestechnik zu tun.

Dann haben Sie nur eines gemacht: Sie haben im Prinzip zwei Minuten Beamten-Bashing betrieben und sich dann über Ihre Kernkompetenz, nämlich über die Windräder ausgelassen. Aber mit dem Inhalt dieses Gesetzes haben Sie sich nicht auseinandergesetzt.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU – Zuruf von der AfD: Da haben Sie nicht zugehört!)

Herr Becher, natürlich ist es so. Aber irgendwo muss man mit der Entbürokratisierung anfangen. Dass der große Wurf uns alle länger beschäftigen wird, ist gar keine Frage. Es sind sehr gute Ansätze drin, wie man im Folgenden auch gleich noch einmal sehen wird. Also, nicht gleich wieder alles kaputtschreien, sondern mal das Positive sehen.

(Johannes Becher (GRÜNE): Ich habe ja gelobt!)

Da Sie sich in erster Linie an den Statistiken festgekrallt haben, gehe ich davon aus, dass Sie dem Gesetzentwurf überwiegend zustimmen können.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN – Zuruf des Abgeordneten Johannes Becher (GRÜNE))

Meine Damen und Herren, dieses Zweite Modernisierungsgesetz setzt die umfassende Deregulierung und Entbürokratisierung des Landes konsequent fort; nach dem ersten das zweite Gesetz, das dritte kommt bald. Das haben Sie, Herr Staatsminister, vorhin schon gesagt.

Eine Vielzahl bürokratischer Hürden im Landesrecht wird abgebaut. Die einzelnen Rechtsgebiete sind vorhin schon ausführlich behandelt worden. Es ist wirklich wichtig, noch einmal zu betonen: Die betroffenen Verbände sind alle gehört worden, und wir haben tatsächlich ein fast ausschließlich positives Echo. Das heißt, diese Vorschriften, die hier jetzt geändert werden, treffen wirklich in der Praxis zu. So müssen Gesetze gemacht werden. Sie müssen bei denen ankommen, die sich am Ende an diese Gesetze halten müssen, meine Damen und Herren.

Bei den Verbänden ist alles gut angekommen. Nicht so leicht ist es bisweilen bei denjenigen, die es vollziehen, nämlich bei der Verwaltung. Man darf die Verwaltung auch nicht überfordern. Die Verwaltung muss diese Entbürokratisierung erst einmal annehmen und damit umgehen lernen. Völlig klar ist, dass Dinge, die Änderungen verursachen, nicht immer auf größte Gegenliebe stoßen.

Jetzt ein Beispiel: Der Wurf im Vergaberecht ist meines Erachtens wirklich auch mit den beteiligten Beamten ausgiebig besprochen worden. Es gab Anhörungen. Wir haben einen Input aus dem Normenkontrollrat gegeben, um dieses schwierige Thema in der Praxis deutlich zu vereinfachen. Dass jetzt Direktaufträge bis 250.000 Euro für Bauleistungen vergeben werden können und die erleichterte Vergabe bei Bauvorhaben bis zu einer Million Euro reicht, wird sich in der Praxis niederschlagen. Das wird auf jeden Fall sehr viele Dinge vereinfachen.

Auch die Geschichte mit der Verfahrensbeschleunigung bei Bauverfahren: Natürlich kann man jetzt sagen, dass man diese Drei-Wochen-Frist in der Praxis vielleicht irgendwie umgehen kann, indem man sagt: Ja, aber da ist der Antrag nicht ganz vollständig, oder wie auch immer. – Auf jeden Fall hat es aber einen appellativen Charakter, und die Behörden sind jetzt erst einmal gezwungen, schnell zu handeln. Darum geht es. Es geht darum, hier wirklich Anreize zu schaffen und zu schauen, dass man die Dinge voranbringt.

Man kann nicht alles auf einen Schlag machen, sondern man muss es in Etappen und in kleinen Schritten machen. Ich glaube, wir sind da auf einem sehr guten Weg, auch was die Arbeit in der Enquete-Kommission angeht. Ja, es war ein Thema, bei Bauvorhaben diese Eingangsbesprechung zu machen; das heißt aber nicht, dass so etwas in Zukunft nicht auch kommen kann. Ich denke, wir haben noch viele Möglichkeiten, uns letztendlich weiter zu verbessern, was das Ganze angeht.

Ansonsten ist es eine große Sache, dass Statistiken jetzt mal wegfallen. Wenn ich mit Verbandsvertretern im Handwerk oder in Wirtschaftsverbänden rede, wird die Statistikpflicht immer als eines der drückendsten Beispiele für übermäßige Bürokratie genannt. Egal wie viele Statistiken da jetzt herausfallen, Herr Becher: Eine Statistik erst einmal mit einem Moratorium zu belegen, ist eine gute Handlung. Sie entlastet und führt dazu, dass die Köpfe wieder für die wichtigen Aufgaben frei werden, die im Betrieb eben auch zu machen sind.

Auch hier sage ich noch einmal: Das ist der Anfang. Das heißt doch nicht, dass wir damit am Ende sind. Wir müssen die Dinge auch evaluieren. Deswegen haben wir bei den Vergabevorschriften erst einmal eine Fünf-Jahres-Frist, weil wir uns natürlich anschauen, wie es in der Praxis läuft. Auch bei der Vergabe war es so okay. Der Landesverband Bayerischer Bauinnungen ist nicht begeistert. Aber diese Dinge muss man sich eben anschauen. Das wird man bei den Statistiken am Ende ganz ähnlich machen müssen.

Ich möchte zusammenfassend sagen, dass die Bayerische Staatsregierung hier entschlossen handelt. Wir haben jetzt den Entbürokratisierungsbooster gezündet, meine Damen und Herren. Wir haben im Parlament auch die Bereitschaft signalisiert, diesen Booster mit unserer Enquete-Kommission weiterzutreiben. Meine Damen und Herren, in diesem Sinne sage ich: Packen wir's an, machen wir weiter! Es gibt noch viel zu tun bei der Entbürokratisierung. Wir arbeiten für Bayern und die bayerischen Bürgerinnen und Bürger.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Es liegt eine Meldung zu einer Zwischenbemerkung des Kollegen Johannes Becher vom BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vor.

Johannes Becher (GRÜNE): Kollege Saller, ich möchte ebenso wie Sie die Betriebe entlasten. Bei diesen Statistiken, die man jetzt aussetzt, geht es um das Landeserziehungsgeld. Das hilft dem Handwerk nicht. Es geht um die Aussetzung der Straßenstatistik. Das hilft dem Handwerk nicht. Es geht um die Aussetzung der Impfrate in der Schule. Das hilft dem Handwerk nicht. Das Erwachsenenförderungsbildungsgesetz im Bereich der Erwachsenenbildung hilft dem Handwerk auch nicht. Das Berufsqualifizierungsfeststellungsgesetz ist nichts, was ein Betrieb ausführen muss.

(Zuruf des Staatsministers Christian Bernreiter)

Diese fünf Statistiken sollen das ganz große Moratorium sein? – Nein, das kann es nicht sein. Das langt hinten und vorne nicht. Damit werden wir noch keine Ehre aufheben. Das ist das eine.

Meine zweite Frage geht auf die Zahl bei der Unterscheidung der Zuständigkeit bei Windkraftanlagen. Bei bis zu fünf Windkraftanlagen soll das Landratsamt zuständig sein, aber ab sechs die Regierung. Ist das sinnvoll? Warum ist diese Unterscheidung sinnvoll? Was machen wir mit dem Windpark, der erst fünf Anlagen hat und dann auf sechs Windkraftanlagen erweitert wird? Wäre es unter Entbürokratisierungs- und Vereinfachungsaspekten denn nicht gescheiter, das in einer einzigen Behörde zu bündeln?

Markus Saller (FREIE WÄHLER): Kollege Becher, wie ich schon sagte: Man muss irgendwo anfangen. Sie sagen ja selber: Das sind soziale Bereiche; dort hat man genug Arbeit, und es gibt eigentlich Wichtigeres, als Statistiken auszufüllen. Auch das ist ein Anfang. Der Anfang ist gemacht, und so müssen wir weitermachen. Das heißt doch nicht, dass es damit schon getan ist.

Was die Windräder angeht: Wenn Sie an irgendeiner Stelle eine Zahl vorschreiben, können Sie sich fragen, was passiert, wenn jemand die Zahl knapp unterschreitet. Ir-gendwo muss die Grenze gezogen werden, und das geschieht mit dieser Zahl. Das ist nicht etwas, was für alle Zeiten so geregelt sein muss. Was die Windkraftgroßanlagen angeht, beginnen wir erst. Es wird sich zeigen, was sich in der Praxis durchsetzt und etabliert und was nicht.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Als nächster Rednerin erteile ich der Kollegin Sabine Gross für die SPD-Fraktion das Wort.

Sabine Gross (SPD): Verehrtes Präsidium, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Wir alle sind uns, denke ich, einig, dass Bürokratieabbau dringend nottut. Ob mit dem Zweiten Modernisierungsgesetz ein großer Wurf gelingt, ist ebenso zweifelhaft wie schon beim Ersten Modernisierungsgesetz. Die SPD-Fraktion ist aber entschlossen, hieran konstruktiv mitzuwirken und die Staatsregierung gegebenenfalls mit hilfreichen Änderungsanträgen zu unterstützen.

(Beifall bei der SPD – Unruhe)

Ich beginne mit dem Positiven.

(Glocke des Präsidenten)

Die SPD begrüßt ausdrücklich, dass Bauanträge künftig nicht mehr bei der Gemeinde, sondern bei den Bauaufsichtsbehörden eingereicht werden sollen. Für die unmittelbare Einreichung bei der Genehmigungsbehörde ist der digitale Bauantrag Voraussetzung, da nur die Baubehörden hierfür technisch ausgerüstet sind, aber leider noch nicht alle, bisher nur 50 von 71 Landratsämtern. Aber immerhin ist ein Anfang ge-macht.

Positiv zu werten ist auch die Einführung einer Ausschlussfrist von drei Wochen für die Prüfung von Bauanträgen auf Vollständigkeit. Auch positiv ist, dass die dreimonatige Fiktionsfrist des Artikels 65 Absatz 1 der Bayerischen Bauordnung drei Wochen nach Zugang des Bauantrags bzw. der nachfolgenden geforderten Unterlagen beginnt und daher nahezu zeitgleich mit der Zwei-Monats-Frist für die Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde läuft. Das kann zu einer echten Beschleunigung führen, wenn ausreichend Personal an den Bauämtern vorhanden ist. Das ist aber derzeit noch nicht der Fall. Eine deutliche Aufstockung des Personals an den Bauämtern hat die SPD-Fraktion übrigens schon bei der Aufstellung des Doppelhaushaltes 2024/2025 gefordert. Vielleicht wird das bei der Aufstellung des Nachtragshaushalts realisiert.

Die Änderung des Bayerischen Statistikgesetzes klingt gut; aber der Teufel steckt wie so oft im Detail. Die Überprüfung, ob alle Landesstatistiken unbedingt erforderlich sind, kann die SPD-Fraktion unterstützen. Statistiken sind die Grundlage für Prognosen und Planungen. Werden hierbei Abstriche vorgenommen, reduzieren sich die ohnehin oft schon dünnen Datendecken. Planungen und Prognosen werden dadurch schwieriger. Meiner Ansicht nach ergibt das einmalige Aussetzen der Datenerhebung für die Jahre 2025 und 2026 gar keinen Sinn. In den Folgejahren fehlen die Vergleichsdaten, die für eine Interpretation unabdingbar sind. Das wäre nur sinnvoll, wenn man den Rhythmus insgesamt auf drei Jahre erhöhen würde.

Positiv ist auch die Anpassung der Grenzwerte für die Unterschwellenvergabe mit der Erhöhung der Wertgrenzen für Liefer- und Bauleistungen und freiberufliche Leistungen zu bewerten. Das kann zu einer deutlichen Vereinfachung und Entlastung führen. Ich habe aber schon kritische Anmerkungen des Landesverbands der Bauinnungen gehört, die befürchten, dass Aufträge in Zukunft gar nicht mehr öffentlich bekannt werden, sondern unter der Hand vergeben werden.

Wirklich negativ zu bewerten sind die Änderungen zum Bayerischen Waldgesetz. Diese widersprechen dem Naturschutz und einer nachhaltigen Forstwirtschaft. Auch kleinere Waldgebiete weisen oft eine hohe Qualität für Naherholung und Naturschutz

auf. Der Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Rodung von Waldgebieten bis zu zehn Hektar ist daher strikt abzulehnen.

(Beifall bei der SPD)

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Mir liegt eine Meldung zu einer Zwischenbemerkung des Kollegen Walter Nussel von der CSU-Fraktion vor.

Walter Nussel (CSU): Frau Kollegin, ich wollte nur eine Anmerkung machen, die auch an den Kollegen Johannes Becher gerichtet ist. Das Mindset geht hier bei uns im Plenum los. Wir müssen etwas positiv mitnehmen und dürfen nicht immer nur sagen, was nicht geht und wogegen wir schon wieder sind. Mit Blick auf Berlin sieht man, dass 465 Punkte gesammelt worden sind. Ich glaube, die Regierung in Berlin hat bis heute nicht einmal zwei dieser 465 Punkte umgesetzt.

(Toni Schuberl (GRÜNE): Über 100 Maßnahmen wurden umgesetzt!)

Wir müssen jetzt einmal Stärke zeigen und die Dinge miteinander angehen. Es gibt viele Punkte. Wir haben es geschafft, zum 01.01.2025 eine Wirtschafts-Identifikationsnummer einzuführen, um die einzelnen Betriebe bei den Statistikpflichten zu entlasten. Ich glaube, das ist positiv zu bewerten. Wir müssen dieses Mindset aus dem Plenum positiv hinaus ins Land tragen.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Sabine Gross (SPD): Sehr geehrter Herr Kollege, Sie haben mir nicht zugehört.

(Petra Guttenberger (CSU): Doch! – Tanja Schorer-Dremel (CSU): Doch!)

Habe ich denn nicht wiederholt von "positiv" gesprochen? Ich habe Ihnen genannt, was ich als positiv bewerte. Lediglich eine einzige Sache habe ich als negativ bewertet. Man muss doch auch anmerken, was nicht ganz so rund läuft.

(Beifall bei der SPD sowie Abgeordneten der GRÜNEN)

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Wohnen, Bau und Verkehr als federführendem Ausschuss zu überweisen. Erhebt sich Widerspruch? – Dem ist nicht so. Damit ist das so beschlossen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wohnen, Bau und Verkehr

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/3617

Zweites Modernisierungsgesetz Bayern

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Jürgen Baumgärtner, Martin Wagle, Konrad Baur u.a. und Fraktion (CSU), Florian Streibl, Felix Locke, Martin Behringer u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 19/3903

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Zweites Modernisierungsgesetz Bayern

hier: Abstandsflächen

(Drs. 19/3617)

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Barbara Fuchs u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/3994

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Zweites Modernisierungsgesetz Bayern;

hier: Transparenz beim Vergaberecht sicherstellen: Neuregelung monitoren und evaluieren

(Drs. 19/3617)

4. Änderungsantrag der Abgeordneten Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 19/4033

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Zweites Modernisierungsgesetz Bayern

hier: weniger Bürokratie für die Energiewende in Bayern - Trafostationen, Stromspeicher und Wärmeleitungen genehmigungsfrei stellen

(Drs. 19/3617)

5. Änderungsantrag der Abgeordneten Holger Grießhammer, Florian von Brunn, Volkmar Halbleib u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 19/4034

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Zweites Modernisierungsgesetz Bayern
hier: weniger Bürokratie für die Windkraft in Bayern - Abschaffung der sog. 10H-Regelung
(Drs. 19/3617)

6. Änderungsantrag der Abgeordneten Holger Grießhammer, Sabine Gross, Horst Arnold u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 19/4035

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Zweites Modernisierungsgesetz Bayern
hier: kein Statistikmoratorium zulasten der Sozialpolitik
(Drs. 19/3617)

7. Änderungsantrag der Abgeordneten Holger Grießhammer, Ruth Müller, Volkmar Halbleib u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 19/4036

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Zweites Modernisierungsgesetz Bayern
hier: Forstwirtschaftspläne bei Körperschaftswald weiterhin auch für kleinere Wälder - im Interesse des Klimaschutzes und der Biodiversität
(Drs. 19/3617)

8. Änderungsantrag der Abgeordneten Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 19/4037

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Zweites Modernisierungsgesetz Bayern
hier: Strenge Landesbestimmungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung bei Waldrodungen beibehalten!
(Drs. 19/3617)

9. Änderungsantrag der Abgeordneten Jörg Baumann, Ramona Storm, Kathrin Ebner-Steiner und Fraktion (AfD)

Drs. 19/4041

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Zweites Modernisierungsgesetz Bayern
hier: Die Gültigkeit von § 1 (Änderung des Leistungslaufbahngesetzes - LlbG) auf sechs Jahre befristen
(Drs. 19/3617)

- 10. Änderungsantrag der Abgeordneten Jörg Baumann, Ramona Storm, Katrin Ebner-Steiner und Fraktion (AfD)**

Drs. 19/4042

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Zweites Modernisierungsgesetz Bayern

hier: Die Gültigkeit von § 2 (Änderung des Bayerischen Disziplinargesetzes - BayDG) auf sechs Jahre befristen

(Drs. 19/3617)

- 11. Änderungsantrag der Abgeordneten Markus Striedl, Katrin Ebner-Steiner, Benjamin Nolte und Fraktion (AfD)**

Drs. 19/4069

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Zweites Modernisierungsgesetz Bayern

hier: Mindestabstand von Windenergieanlagen und Wärmepumpen erhalten

(Drs. 19/3617)

- 12. Änderungsantrag der Abgeordneten Markus Striedl, Katrin Ebner-Steiner, Benjamin Nolte und Fraktion (AfD)**

Drs. 19/4070

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Zweites Modernisierungsgesetz Bayern

hier: keine Gesetzesabweichungen für Erneuerbare-Energie-Anlagen

(Drs. 19/3617)

- 13. Änderungsantrag der Abgeordneten Florian Köhler, Oskar Lipp, Johannes Meier und Fraktion (AfD)**

Drs. 19/4074

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Zweites Modernisierungsgesetz Bayern

hier: unbestimmte Verschlechterung der Datenlage verhindern

(Drs. 19/3617)

- 14. Änderungsantrag der Abgeordneten Ralf Stadler, Gerd Mannes, Harald Meußgeier und Fraktion (AfD)**

Drs. 19/4075

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Zweites Modernisierungsgesetz Bayerns

hier: Entscheidungen nach dem Bayerischen Fischereigesetz (BayFiG) sind in Textform zu erlassen

(Drs. 19/3617)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass in § 4 Nr.1 folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Nach Buchst. a wird folgender Buchst. b eingefügt:
,b) In Abs. 5a Satz 1 werden nach der Angabe „3 m“ die Wörter „, wenn die nähere Umgebung überwiegend durch Gebäude der Gebäudeklassen 1, 2 oder 3 geprägt ist“ eingefügt.“
2. Der bisherige Buchst. b wird Buchst. c.

Berichterstatter zu 1,2:
Mitberichterstatterin zu 1,2:

Thorsten Schwab
Sabine Gross

Berichterstatterin zu 3:
Berichterstatterin zu 4-8:
Berichterstatter zu 9-14:
Mitberichterstatter zu 3-14:

Ursula Sowa
Sabine Gross
Markus Striedl
Thorsten Schwab

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Wohnen, Bau und Verkehr federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes, und der Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung haben den Gesetzentwurf mitberaten.
Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/3903, Drs. 19/3994, Drs. 19/4033, Drs. 19/4034, Drs. 19/4035, Drs. 19/4036, Drs. 19/4037, Drs. 19/4041, Drs. 19/4042, Drs. 19/4069, Drs. 19/4070, Drs. 19/4074 und Drs. 19/4075 in seiner 17. Sitzung am 26. November 2024 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss mit folgendem Stimmengebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung
SPD: Enthaltung

mit den in I. enthaltenen Änderungen **Zustimmung empfohlen**.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/3903 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmengebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/4035 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/3994, 19/4033, 19/4034 und 19/4037 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/4041, 19/4042, 19/4069, 19/4070, 19/4074 und 19/4075 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/4036 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung
SPD: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/4041 und Drs. 19/4042 in seiner 15. Sitzung am 3. Dezember 2024 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung
SPD: Enthaltung
der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/4041 und 19/4042 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/3994, Drs. 19/4033, Drs. 19/4034, Drs. 19/4069 und Drs. 19/4070 in seiner 18. Sitzung am 5. Dezember 2024 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung
SPD: Enthaltung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nr. 4 wird folgende Nr. 5 eingefügt:

,5. Dem Art. 57 Abs. 1 Nr. 4 wird folgender Buchst. c angefügt:

„c) Anlagen, die der öffentlichen Versorgung mit Wärme oder Elektrizität dienen und gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB zulässig sind, einschließlich Trafostationen und Speicher.“.

b) Die bisherigen Nrn. 5 bis 10 werden die Nrn. 6 bis 11.

2. § 10 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

„Art. 15 Abs. 1 bis 3 wird wie folgt gefasst:

(1) ¹Kahlgeschlagene oder infolge Schadenseintritts unbestockte Waldflächen sind innerhalb von drei Jahren wieder aufzuforsten. ²Auf Waldflächen, auf denen die Verjüngung unvollständig bleibt, ist diese innerhalb von fünf Jahren nach der Räumung ausreichend zu ergänzen. ³Die Fristen nach den Sätzen 1 und 2 können in besonderen Fällen auf Antrag verlängert werden.

(2) Grundstücke, die unzulässig gerodet oder der in der Rodungserlaubnis festgelegten Benutzung nicht oder nicht fristgemäß zugeführt worden sind, sind unverzüglich wieder aufzuforsten.

(3) Wird eine Fläche nach Abs. 1 oder Abs. 2 nicht zeitgerecht wieder aufgeforstet oder ergänzt, kann die für die Erteilung der Rodungserlaubnis zuständige Behörde die dazu erforderlichen Maßnahmen anordnen.“

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/3994, 19/4033 und 19/4034 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/4069 und 19/4070 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

5. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/3903, Drs. 19/3994, Drs. 19/4033, Drs. 19/4034, Drs. 19/4035, Drs. 19/4036, Drs. 19/4037, Drs. 19/4041, Drs. 19/4042, Drs. 19/4069, Drs. 19/4070, Drs. 19/4074 und Drs. 19/4075 in seiner 17. Sitzung am 5. Dezember 2024 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung
SPD: Enthaltung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung zugestimmt mit der Maßgabe, dass

1. in § 3 Nr. 2 (Art. 11a) im ersten und zweiten Platzhalter der „31. Dezember 2024“,
2. in § 7 Nr. 6 (Art. 28a) der „31. Dezember 2024“,
3. in § 9 Nr. 3 Buchst. b der „31. Dezember 2024“,
4. in § 14 der „1. Januar 2025“

eingesetzt werden und

5. in § 12 im Einleitungssatz (AVBayFiG) die Wörter „, die zuletzt durch § 1 Abs. 95 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist“ durch die Wörter „die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 13. September 2024 (GVBl. S. 479) geändert worden ist“ zu ersetzen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/3903 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/4035 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/3994, 19/4033, 19/4034 und 19/4037 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/4041, 19/4042, 19/4069, 19/4070, 19/4074 und 19/4075 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/4036 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung
SPD: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Jürgen Baumgärtner
Vorsitzender



Beschluss des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/3617, 19/4285

Zweites Modernisierungsgesetz Bayern¹

§ 1

Änderung des Leistungslaufbahngesetzes

Das Leistungslaufbahngesetz (LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. S. 151) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 16 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchst. a wird die Angabe „Buchst. e“ durch die Angabe „Buchst. f“ ersetzt.
 - bb) In Buchst. b wird die Angabe „Buchst. e“ durch die Angabe „Buchst. g“ ersetzt.
 - b) In Nr. 2 Buchst. b und Nr. 3 Buchst. b wird jeweils die Angabe „Buchst. d“ durch die Angabe „Buchst. f“ ersetzt.
 - c) Nr. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchst. b wird die Angabe „Buchst. d“ durch die Angabe „Buchst. f“ ersetzt.
 - bb) In Buchst. c wird die Angabe „Buchst. e“ durch die Angabe „Buchst. g“ ersetzt.
2. Art. 58 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Buchst. c wird folgender Buchst. d eingefügt:

„d) lösungsorientierte Vorgehensweise.“
 - bb) Die bisherigen Buchst. d und e werden die Buchst. e und f.

¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (AbI. L 328 vom 21.12.2018, S. 82, L 311 vom 25.9.2020, S. 11, L 041 vom 22.2.2022, S. 37), die zuletzt durch Art. 1 der Richtlinie (EU) 2024/1711 (AbI. L. 2024/1711, 26.6.2024) geändert worden ist.

- b) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Buchst. c werden die folgenden Buchst. d und e eingefügt:
 - „d) pragmatische Arbeitsweise,
 - e) Ausschöpfung bestehender Beurteilungs- und Ermessensspielräume.“
 - bb) Die bisherigen Buchst. d und e werden die Buchst. f und g.

§ 2

Änderung des Bayerischen Disziplinargesetzes

Dem Art. 14 Abs. 1 des Bayerischen Disziplinargesetzes (BayDG) vom 24. Dezember 2005 (GVBl. S. 665, BayRS 2031-1-1-F), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 80) geändert worden ist, wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Es soll mildernd berücksichtigt werden, wenn der Beamte oder die Beamte erkennbar vom Willen zur lösungsorientierten Erledigung geleitet war und die ihm oder ihr gezogenen Grenzen ordnungsgemäßer Sachbehandlung dabei nicht offenkundig überschritten hat.“

§ 3

Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes

Das Bayerische Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686, BayRS 2129-1-1-U), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Buchst. a wird folgender Buchst. b eingefügt:

„b) für Windparks mit sechs oder mehr Windkraftanlagen, bei denen es sich um eine gemeinsame Anlage im Sinn des § 1 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) handelt.“
 - bb) Die bisherigen Buchst. b und c werden die Buchst. c und d.
 - b) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„⁴Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in Satz 1 Nr. 1 Buchst. b genannte Zahl von Windkraftanlagen, ab der es sich um einen Windpark im Sinn der Vorschrift handelt, höher festzusetzen oder bis auf drei abzusenken.“
2. Art. 11a wird wie folgt gefasst:

„Art. 11a

Übergangsregelung

Für Verfahren, in denen die Unterrichtung der Genehmigungsbehörde über das geplante Vorhaben nach § 2 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 erfolgt ist, ist Art. 1 in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

3. Art. 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „, Außerkraftrüten“ gestrichen.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung „(1“ wird gestrichen.
 - bb) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.
 - cc) Satz 2 wird aufgehoben.
 - c) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 4

Änderung der Bayerischen Bauordnung

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Satz 2 gilt insbesondere nicht für

 1. Antennen und Antennen tragende Masten für den Mobilfunk und den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) im Außenbereich,
 2. Windenergieanlagen im Außenbereich,
 3. ebenerdige Terrassen und
 4. Wärmepumpen und zugehörige Einhausungen mit einer Höhe bis zu 2 m über der Geländeoberfläche.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.
 - b) In Abs. 5a Satz 1 werden nach der Angabe „3 m“ die Wörter „, wenn die nähere Umgebung überwiegend durch Gebäude der Gebäudeklassen 1, 2 oder 3 geprägt ist“ eingefügt.
 - c) Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 3 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - bb) Nr. 4 wird aufgehoben.
 2. In Art. 18 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Wörter „Abs. 1 Satz 1 bis 3“ ersetzt.
 3. In Art. 27 Abs. 5 werden die Wörter „sind nur zulässig, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind; sie“ gestrichen.
 4. Art. 28 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Anwendung“ die Wörter „, es sei denn, dass ein Abstand von mindestens 5 m zu bestehenden oder nach den baurechtlichen Vorschriften zulässigen künftigen Gebäuden gesichert ist“ eingefügt.
 - b) In Abs. 10 wird die Angabe „Abs. 2 Nr. 1“ durch die Wörter „Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2“ ersetzt.
 5. Dem Art. 57 Abs. 1 Nr. 4 wird folgender Buchst. c angefügt:

„c) Anlagen, die der öffentlichen Versorgung mit Wärme oder Elektrizität dienen und gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB zulässig sind, einschließlich Trafostationen und Speicher.“
 6. In Art. 63 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange“ durch die Wörter „bei Würdigung sowohl gesetzlich definierter überragender öffentlicher wie auch öffentlich-rechtlich geschützter nachbarlicher Interessen“ ersetzt.
 7. Art. 64 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 - (1) ¹Der Bauantrag ist schriftlich bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen.
 - ²Diese setzt unverzüglich die Gemeinde über Eingang und Inhalt in Kenntnis, soweit sie nicht selbst Gemeinde ist.“

8. Art. 65 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 wird folgender Abs. 1 vorangestellt:

„(1) ¹Die Bauaufsichtsbehörde hat innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Bauantrags den Bauantrag und die Bauvorlagen auf Vollständigkeit zu prüfen. ²Ist der Bauantrag unvollständig oder weist er sonstige erhebliche Mängel auf, fordert die Bauaufsichtsbehörde den Bauherrn zur Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist auf. ³Werden die Mängel innerhalb der Frist nicht behoben, gilt der Antrag als zurückgenommen, wenn der Antragsteller auf diese Rechtsfolge hingewiesen worden ist. ⁴Sobald der Bauantrag und die Bauvorlagen für die Entscheidung der Gemeinde über ihr Einvernehmen nach § 36 BauGB hinreichend vollständig sind, hat die Bauaufsichtsbehörde unverzüglich die Gemeinde zu beteiligen.“

b) Der bisherige Abs. 1 wird Abs. 2.

c) Der bisherige Abs. 2 wird aufgehoben.

9. In Art. 68 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b wird die Angabe „Art. 65 Abs. 2“ durch die Angabe „Art. 65 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

10. In Art. 69 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „zwei Jahre“ durch die Wörter „vier Jahre“ ersetzt.

11. Art. 71 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „drei Jahre“ durch die Wörter „vier Jahre“ ersetzt.

b) In Satz 3 werden die Wörter „zwei Jahre“ durch die Wörter „vier Jahre“ ersetzt.

§ 5

Änderung der Garagen- und Stellplatzverordnung

§ 9 der Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) vom 30. November 1993 (GVBl. S. 910, BayRS 2132-1-4-B), die zuletzt durch Verordnung vom 29. November 2023 (GVBl. S. 639) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „Anstelle von Brandwänden nach Art. 28 Abs. 2 Nr. 1 BayBO“ durch die Wörter „In den Fällen des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 BayBO“ ersetzt.

2. Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Art. 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 BayBO gilt nicht für offene Kleingaragen.“

§ 6

Änderung des Bayerischen Abgrabungsgesetzes

Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Abgrabungsgesetzes (BayAbgrG) vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 532, 535, BayRS 2132-2-B), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Der Abgrabungsantrag ist mit den erforderlichen Unterlagen (Abgrabungsplan) bei der Abgrabungsbehörde einzureichen. ²Soweit die Gemeinde nicht Abgrabungsbehörde ist, ist sie von dieser unverzüglich nach Eingang des Abgrabungsantrags zu beteiligen.“

§ 7

Änderung des Bayerischen Statistikgesetzes

Das Bayerische Statistikgesetz (BayStatG) vom 10. August 1990 (GVBl. S. 270, BayRS 290-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 wie folgt geändert:
 - a) Nr. 1 wird aufgehoben.
 - b) Nr. 2 wird Nr. 1 und nach dem Wort „Sonderauswertungen“ werden die Wörter „allgemein zugänglicher Quellen oder“ eingefügt.
 - c) Nr. 3 wird Nr. 2.
2. Art. 10 wird aufgehoben.
3. Art. 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 werden die Wörter „, soweit die Ergebnisse nicht benötigt werden“ gestrichen.
 - b) In Nr. 2 werden die Wörter „, soweit sich ergibt, daß ausreichende Ergebnisse auch auf diese Weise erzielt werden können“ gestrichen.
4. Art. 23 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Satznummerierung „¹“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
5. Die Überschrift des Abschnitts VI wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt VI

Übergangs- und Schlussbestimmungen“.

6. Vor Art. 29 werden die folgenden Art. 28a und 28b eingefügt:

„Art. 28a

Übergangsregelung

Landesstatistiken, die auf Grund von Art. 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung angeordnet wurden, enden kraft Gesetzes mit Ablauf des 31. Dezember 2024.

Art. 28b

Statistikmoratorium für die Jahre 2025 und 2026

¹In den Jahren 2025 und 2026 werden auf landesrechtlicher Grundlage weder Daten zum Zwecke der Statistiken erhoben noch entsprechende Statistiken geführt.

²Davon unberührt bleiben Statistiken, die auf Grundlage bereits vorhandener Daten durchgeführt werden, behördensinterne Geschäftsstatistiken, Statistiken nach Art. 113b und 122 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen oder Art. 13 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetzes sowie die im Rahmen der Durchführung von Wahlen angeordneten Statistiken.“

§ 8

Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften

Das Gesetz über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 2005 (GVBl. S. 17, BayRS 700-2-W), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 454) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Bayerisches Gesetz über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften
(BayWiVG)“.

2. Nach Art. 19b wird folgender Teil 3 eingefügt:

„Teil 3

Vergaberechtliche Vorschriften

Art. 20

Unterschwellenvergabe

(1) ¹Bei der Vergabe von Liefer-, Dienst- oder freiberuflichen Leistungen, deren voraussichtlicher Auftragswert ohne Umsatzsteuer die Schwellenwerte gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) unterschreitet, gelten für staatliche und kommunale Auftraggeber folgende Wertgrenzen:

1. ein Direktauftrag ist bis zu einer Wertgrenze von einschließlich 100 000 € ohne Umsatzsteuer zulässig;
2. eine Verhandlungsvergabe und eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb sind bei Aufträgen unterhalb des Schwellenwerts gemäß § 106 GWB zulässig.

²Das Recht eines Auftraggebers, in einem Vergabeverfahren höhere als die nach Satz 1 maßgeblichen Anforderungen zu stellen, bleibt unberührt.

(2) ¹Bei der Vergabe von Bauleistungen, deren voraussichtlicher Auftragswert ohne Umsatzsteuer die Schwellenwerte gemäß § 106 GWB unterschreitet, gelten für staatliche und kommunale Auftraggeber folgende Wertgrenzen:

1. ein DirektAuftrag ist bis zu einer Wertgrenze von einschließlich 250 000 € ohne Umsatzsteuer zulässig;
2. eine Freihändige Vergabe und eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb sind bis zu einer Wertgrenze von einschließlich 1 000 000 € ohne Umsatzsteuer zulässig.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Aufträge dürfen nicht mit dem Ziel aufgespalten werden, eine Überschreitung vergaberechtlicher Wertgrenzen zu vermeiden.

(4) ¹Die Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für juristische Personen des öffentlichen Rechts im Sinne des Art. 105 Abs. 2 der Bayerischen Haushaltsoordnung (BayHO). ²Im Übrigen bleibt Art. 105 BayHO unberührt.

(5) Die Staatsregierung oder das jeweils zuständige Staatsministerium können Näheres durch Verwaltungsvorschrift regeln.“

3. Der bisherige Teil 3 wird Teil 4.
4. Der bisherige Art. 20 wird Art. 21 und folgender Abs. 4 wird angefügt:
„(4) Teil 3 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft.“

§ 9

Änderung des Bayerischen Agrarstrukturgesetzes

Das Bayerische Agrarstrukturgesetz (BayAgrG) vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 347, BayRS 7810-1-L), das durch Art. 17a Abs. 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 695) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 werden die Wörter „und des Landpachtverkehrsgesetzes (LPachtVG)“ gestrichen.
2. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
3. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Abs. 1.
 - b) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Das Landpachtverkehrsgesetz (LPachtVG) vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2075), das zuletzt durch Art. 15 des Gesetzes vom 13. April 2006 (BGBl. I S. 855) geändert worden ist, tritt für das Gebiet des Freistaates Bayern mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.“

§ 10

Änderung des Bayerischen Waldgesetzes

Das Bayerische Waldgesetz (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl. S. 313, BayRS 7902-1-L), das zuletzt durch § 1 Abs. 79 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 9 Abs. 2a wird aufgehoben.
2. In Art. 13 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „der Vorschriften des V. Abschnittes“ gestrichen.
3. Art. 15 Abs. 1 bis 3 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Kahlgeschlagene oder infolge Schadenseintritts unbestockte Waldflächen sind innerhalb von drei Jahren wieder aufzuforsten. ²Auf Waldflächen, auf denen die Verjüngung unvollständig bleibt, ist diese innerhalb von fünf Jahren nach der Räumung ausreichend zu ergänzen. ³Die Fristen nach den Sätzen 1 und 2 können in besonderen Fällen auf Antrag verlängert werden.“

(2) Grundstücke, die unzulässig gerodet oder der in der Rodungserlaubnis festgelegten Benutzung nicht oder nicht fristgemäß zugeführt worden sind, sind unverzüglich wieder aufzuforsten.

(3) Wird eine Fläche nach Abs. 1 oder Abs. 2 nicht zeitgerecht wieder aufgeforstet oder ergänzt, kann die für die Erteilung der Rodungserlaubnis zuständige Behörde die dazu erforderlichen Maßnahmen anordnen.“

4. Art. 16 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Erstaufforstung“ durch das Wort „Aufforstung“ ersetzt.

b) Die Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die Aufforstung nicht forstlich genutzter Grundstücke bedarf der Erlaubnis. ²Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn und soweit

1. die Aufforstung Landschaftspläne im Sinn des Art. 4 BayNatSchG widerspricht,
2. wesentliche Belange der Landeskultur oder des Naturschutzes und der Landschaftspflege gefährdet werden,
3. der Erholungswert der Landschaft wesentlich beeinträchtigt wird,
4. erhebliche Nachteile für die umliegenden Grundstücke zu erwarten sind oder
5. eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, aber noch nicht erfolgt ist.

(2) Die Forstbehörde kann geplante oder erfolgte Aufforstungen, die Abs. 1 widersprechen, untersagen oder ihre Beseitigung anordnen.“

c) Die Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

d) Abs. 5 wird Abs. 3.

e) Abs. 6 wird Abs. 4 und wie folgt gefasst:

„(4) ¹Auf die Aufforstung von Flächen, die in auf Gesetz beruhenden Plänen zur Aufforstung vorgesehen sind, ist im Rahmen der Förderung der Forstwirtschaft hinzuwirken. ²Die Aufforstung solcher Flächen ist durch Zusammenlegung im Flurbereinigungsverfahren zu erleichtern. ³Soweit sich für eine Aufforstung nach Satz 1 keine Träger finden, sollen der Freistaat Bayern oder sonstige Gebietskörperschaften die Flächen erwerben und aufforsten.“

f) Abs. 7 wird aufgehoben.

5. Art. 19 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift wird das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.

b) In Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 wird die Angabe „5 ha“ durch die Angabe „25 ha“ ersetzt.

c) Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus wird ermächtigt, das Nähere zur Bewirtschaftung und Beaufsichtigung des Körperschaftswaldes durch Rechtsverordnung zu regeln.“

6. Art. 39 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „Art. 15 Abs. 1 Satz 3,“ gestrichen.
- b) In Abs. 3a wird die Angabe „nach Art. 39a“ gestrichen.

7. Art. 39a wird aufgehoben.

8. Art. 42 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Für Anträge nach diesem Gesetz ist Textform erforderlich. ²Die Forstbehörde kann Ergänzung um die für die Beurteilung erforderlichen Angaben oder Unterlagen verlangen.“

§ 11

Änderung des Bayerischen Fischereigesetzes

Das Bayerische Fischereigesetz (BayFiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2008 (GVBl. S. 840, 2009 S. 6, BayRS 793-1-L), das zuletzt durch § 1 Abs. 94 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Abgesehen von Art. 15 Abs. 2 kann keine Ausführungsform der nachhaltigen Fischerei an einem dafür geeigneten oberirdischen Gewässer vollständig ausgeschlossen werden.“

b) Satz 3 wird aufgehoben.

2. In Art. 11 Abs. 1 werden die Wörter „, das dem Eigentümer des Gewässers zu steht,“ sowie die Wörter „auch dann“ gestrichen und das Wort „seines“ wird durch das Wort „eines“ ersetzt.

3. Art. 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.
bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) In Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Satzes 1“ ersetzt.

4. Art. 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.

b) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

5. Art. 26 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.
bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „und die Bestätigung nach Abs. 2 Satz 2 entfallen“ durch das Wort „entfällt“ ersetzt.

bb) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Kinder und Jugendliche, die das siebte, nicht aber das 18. Lebensjahr vollendet haben und in verantwortlicher Begleitung eines volljährigen Inhabers eines Fischereischeins den Fischfang ausüben und“.

6. In Art. 27 Abs. 4 werden die Wörter „die übrigen Vorschriften des Art. 26 eingehalten sind und“ gestrichen und die Wörter „im Pachtvertrag oder durch staatliche Vergabebedingungen“ durch das Wort „nachvollziehbar“ ersetzt.
7. In Art. 46 Abs. 1 werden die Wörter „seinen Namen lautenden gültigen Fischereischein bei sich führen und diesen“ durch die Wörter „seine Person ausgestellten gültigen Fischereischein und den Nachweis über die Entrichtung der Fischereiabgabe bei sich führen und diese“ ersetzt.
8. Art. 47 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Jugendfischereischein“ durch die Wörter „Fischereiausübung durch Minderjährige“ ersetzt.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Satznummerierung „¹“ und die Wörter „, als Jugendfischereischein“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - c) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Personen, die das siebte, nicht aber das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind zur Ausübung des Fischfangs nur in verantwortlicher Begleitung eines volljährigen Inhabers eines Fischereischeins berechtigt. ²Satz 1 gilt entsprechend für einen durch Rechtsverordnung nach Art. 50 Abs. 3 Nr. 1 gleichgestellten Fischereischein, dessen Inhaber das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“
 - d) In Abs. 3 werden die Wörter „, sofern sie nicht ausdrücklich die Erteilung des Jugendfischereischeins beantragen“ gestrichen.
9. Art. 49 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Zuständigkeit;“ gestrichen.
 - b) Abs. 1 wird aufgehoben.
 - c) Abs. 2 wird Abs. 1 und Satz 1 wie folgt gefasst:

„¹Der Fischereischein kann Personen versagt werden, bei denen Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass sie zur ordnungsgemäßen Ausübung des Fischfangs ungeeignet sind.“
 - d) Abs. 3 wird Abs. 2 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Abs. 2 Satz 1 Nr. 2“ durch die Angabe „Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Gemeinde“ durch die Wörter „für die Fischereischeinerteilung zuständige Behörde“ ersetzt.
10. Art. 50 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Wer die Fischerei ausüben will, hat eine Fischereiabgabe zu entrichten und den Nachweis über die Entrichtung mitzuführen. ²Die Fischereiabgabe fließt dem Freistaat Bayern zu. ³Sie darf bei Erhebung als Einmalbetrag für die gesamte Lebenszeit insgesamt nicht mehr als 400 € betragen.“
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden die Wörter „das Verfahren der Fischereischeinerteilung“ durch die Wörter „die Zuständigkeit für die Fischereischeinerteilung und das Verfahren“ ersetzt.
 - bb) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„². die Zuständigkeit für die Erhebung der Fischereiabgabe, das Erhebungsverfahren und die Abgabenhöhe.“
 - cc) In Nr. 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

dd) Folgende Nr. 6 wird angefügt:

„6. die Einrichtung eines Fischereiregisters.“

11. In Art. 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 wird das Wort „Enten“ durch das Wort „Wassergeflügel“ ersetzt.
12. In Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 und Satz 2 werden jeweils die Wörter „ohne Erlaubnis der Kreisverwaltungsbehörde“ gestrichen.
13. In Art. 59 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „kann für den Einzelfall die Zulassung von“ durch das Wort „können“ ersetzt.
14. Art. 61 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „einschließlich des Jugendfischereischeins“ gestrichen und nach dem Wort „Erlaubnisscheins“ werden die Wörter „und des Nachweises über die Entrichtung der Fischereiabgabe“ eingefügt.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Erlaubnisscheine“ die Wörter „oder Nachweise über die Entrichtung der Fischereiabgabe“ eingefügt.
15. Art. 62 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Wörter „für den Einzelfall“ gestrichen.
 - b) Abs. 4 wird aufgehoben.
 - c) Abs. 5 wird Abs. 4 und in Satz 1 werden nach dem Wort „Sachverständigen“ die Wörter „und zur Beurteilung einer Maßnahme der Fischereiausübung als unvereinbar mit dem Leitbild der Nachhaltigkeit und den Regeln der guten fachlichen Praxis“ eingefügt.
16. Art. 63 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird aufgehoben.
 - b) In Satz 2 wird die Satznummerierung „²“ gestrichen und nach dem Wort „Sind“ werden die Wörter „bei Entscheidungen nach diesem Gesetz“ eingefügt.
17. Art. 66 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „fünftausend“ durch das Wort „siebentausendfünfhundert“ ersetzt.
 - b) In Nr. 3 werden nach dem Wort „Fischereischein“ die Wörter „oder den Nachweis über die Entrichtung der Fischereiabgabe“ eingefügt.
 - c) In Nr. 4 werden die Wörter „vom Staatsministerium oder vom Bezirk“ gestrichen.
 - d) In Nr. 7 werden die Wörter „ohne Erlaubnis“ durch die Wörter „außerhalb der festgesetzten Zeiträume“ ersetzt.
 - e) In Nr. 9 werden die Wörter „oder den Erlaubnisschein“ durch die Wörter „, den Erlaubnisschein oder den Nachweis über die Entrichtung der Fischereiabgabe“ ersetzt.
 - f) In Nr. 10 werden nach dem Wort „Erlaubnisscheinen“ die Wörter „oder Nachweisen über die Entrichtung der Fischereiabgabe“ eingefügt.

§ 12

Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes

Die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2004 (GVBl. S. 177, 270, BayRS 793-3-L), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 13. September 2024 (GVBl. S. 479) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Zuständigkeit und Verfahren für die Fischereischeinerteilung“.

- b) Dem Satz 1 wird folgender Satz 1 vorangestellt:
„¹Sachlich zuständig für die Erteilung des Fischereischeins sind die Gemeinden.“
- c) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2 und wie folgt geändert:
- Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „und auf Verlangen urkundlich zu belegen“ gestrichen.
 - In Nr. 3 wird das Komma am Ende gestrichen.
 - In Nr. 4 werden vor den Wörtern „das Bestehen“ die Wörter „einen Nachweis über“ eingefügt.
- d) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - In Nr. 1 wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - Nr. 2 wird aufgehoben.
 - Nr. 3 wird Nr. 2.
 - In Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a werden die Wörter „sofern sie nicht unter erleichterten Bedingungen gegenüber der in diesem Land vorgeschriebenen Fischerprüfung abgelegt wurde,“ gestrichen.
3. In § 3 Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „Art. 47 Abs. 2 Satz 2 BayFiG“ durch die Angabe „Art. 47 Abs. 2 Satz 1 BayFiG“ ersetzt.
4. § 4 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.
5. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- In Satz 2 wird die Angabe „§ 10 Satz 2“ durch die Angabe „§ 10 Satz 4“ ersetzt.
 - Satz 4 wird aufgehoben.
6. § 10 wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 10
Zuständigkeit, Erhebungsverfahren“.
 - Dem Satz 1 wird folgender Satz 1 vorangestellt:
„¹Die Fischereiabgabe wird durch die für die Erteilung des Fischereischeins zuständige Gemeinde erhoben.“
 - Der bisherige Satz 1 wird Satz 2 und die Wörter „Die Fischereiabgabe“ werden durch das Wort „Sie“ ersetzt.
 - Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„³Die Fischereiabgabe kann wahlweise entweder jeweils für einen Zeitraum von fünf aufeinander folgenden Jahren oder einmal für die gesamte Lebenszeit gezahlt werden.“
 - Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.
7. § 11 wird wie folgt geändert:
- Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„¹Die für den Fang von Fischen geltenden Schonzeiten und Schonmaße sowie deren räumlicher Geltungsbereich ergeben sich aus der Anlage.“
 - In Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „vorbehaltlich des Abs. 6“ gestrichen.
 - Abs. 6 wird aufgehoben.
 - Die Abs. 7 und 8 werden die Abs. 6 und 7.

- e) Abs. 9 wird Abs. 8 und wie folgt geändert:
 - aa) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 - bb) Satz 4 wird Satz 2.
- f) Abs. 10 wird Abs. 9 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „bis 9“ durch die Angabe „bis 8“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „bis 8“ durch die Angabe „bis 7“ ersetzt.
- 8. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 7 werden die Wörter „Mitteilungen nach Satz 2 Nr. 1 und die“ gestrichen.
 - bb) Satz 8 wird aufgehoben.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Mitteilungen nach Abs. 2 Satz 2 und 6 sind vor Aufnahme des Betriebs zu erstatten, bei später beschafften Fischereifahrzeugen, Fanggeräten und Fangvorrichtungen unverzüglich nach deren Beschaffung.“
 - c) Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Im Übrigen kann das Staatsministerium die zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 in Bezug auf Aale notwendigen Allgemeinverfügungen erlassen.“
- 9. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „genannten Einzugsgebieten“ durch die Wörter „bestimmten Gebieten“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter „Aale und“ sowie die Wörter „; Aale darüber hinaus nicht in Gewässern mit einem sich selbst erhaltenen Edelkrebsbestand“ gestrichen.
- 10. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Enten“ durch das Wort „Wassergeflügel“ ersetzt.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung „¹“ gestrichen und die Wörter „dürfen Enten“ werden durch die Wörter „darf Wassergeflügel“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - c) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Enten“ durch das Wort „Wassergeflügel“ ersetzt.
- 11. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 Satzteil vor Buchst. a wird die Angabe „, 7“ gestrichen und die Angabe „Abs. 9“ durch die Angabe „Abs. 8“ ersetzt.
 - b) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 12 Abs. 5 Satz 1 zuwiderhandelt.“.
 - c) Nr. 10 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchst. a werden die Wörter „genannten Einzugsgebieten“ durch die Wörter „bestimmten Gebieten“ ersetzt.
 - bb) In Buchst. e werden die Wörter „Aale oder“ und die Wörter „oder Aale in Gewässern mit einem sich selbst erhaltenen Edelkrebsbestand“ gestrichen.
 - d) In Nr. 13 werden die Wörter „oder einer darauf beruhenden vollziehbaren Anordnung Enten“ durch das Wort „Wassergeflügel“ ersetzt.

§ 13**Änderung weiterer Rechtsvorschriften**

(1) In § 42 Abs. 2 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 16. September 2024 (GVBl. S. 458) geändert worden ist, werden die Wörter „Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften“ durch die Wörter „Bayerischen Gesetzes über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften“ ersetzt.

(2) In § 2 Satz 2 Halbsatz 1 der Bauvorlagenverordnung (BauVorlV) vom 10. November 2007 (GVBl. S. 792, BayRS 2132-1-2-B), die zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) geändert worden ist, wird die Angabe „Art. 65 Abs. 1“ durch die Angabe „Art. 65 Abs. 2“ ersetzt.

(3) In Art. 15 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2242-1-WK) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) geändert worden ist, wird die Angabe „Abs. 1“ durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt.

§ 14**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Tobias Reiß

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Tobias Reiß

Abg. Thorsten Schwab

Abg. Toni Schuberl

Abg. Markus Striedl

Abg. Markus Saller

Abg. Johannes Becher

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher

Abg. Sabine Gross

Abg. Walter Nussel

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 8** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Zweites Modernisierungsgesetz Bayern (Drs. 19/3617)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der CSU-Fraktion und der Fraktion FREIE WÄHLER (Drs. 19/3903)

Änderungsanträge der AfD-Fraktion (Drsn. 19/4041, 19/4042, 19/4069, 19/4070, 19/4074 und 19/4075)

Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drs. 19/3994)

Änderungsanträge der SPD-Fraktion (Drsn. 19/4033 mit 19/4037)

Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt 29 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Bevor ich die Aussprache eröffne, weise ich darauf hin, dass die SPD-Fraktion zu ihrem Änderungsantrag auf Drucksache 19/4034 namentliche Abstimmung beantragt hat. – Ich eröffne die Aussprache und erteile dem Herrn Kollegen Thorsten Schwab für die CSU-Fraktion das Wort.

Thorsten Schwab (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrter Herr Staatsminister, sehr geehrte Damen und Herren! Machen ist viel cooler als nur Wollen. Wir beschließen heute das Zweite Modernisierungsgesetz Bayern, und wir setzen in Bayern um. Wir machen.

In seiner Regierungserklärung am 13. Juni 2024 hat Ministerpräsident Dr. Markus Söder das "Modernisierungs- und Beschleunigungsprogramm Bayern 2030" vorgestellt. Ziel ist neuer Schwung und weniger Bürokratie. Die Staatsregierung will das Leben der Menschen in Bayern einfacher machen. – Herzlichen Dank an unseren Ministerpräsidenten für die Initiative der Staatsregierung, um unser Land voranzubringen.

Viele reden nur über Entbürokratisierung; Bayern geht hier voran und hat bereits einiges auf den Weg gebracht. – Herzlichen Dank an unseren Entbürokratisierungsbeauftragten Walter Nussel. Walter Nussel leistet eine hervorragende Arbeit in diesem Themenbereich, und mit der Enquete-Kommission zur Entbürokratisierung wird das Thema nochmals breiter aufgestellt. Der Kollege Steffen Vogel und das gesamte Team der Kommission haben eine Wahnsinnsaufgabe vor sich. Aber sie ist wahnsinnig wichtig, und die Arbeit, die hier geleistet wird, lohnt sich auch. – Herzlichen Dank für eure Arbeit in diesem Bereich!

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Mit dem Ersten und Zweiten Modernisierungsgesetz Bayern geht es jetzt konkret in die Umsetzung. Wir deregulieren, wir bündeln, wir entbürokratisieren, wir handeln. Im Zweiten Modernisierungsgesetz Bayern ändern und verbessern wir das Leistungslaufbahngesetz und das Disziplinargesetz. Es gilt: Lösungsorientiertes Arbeiten wird künftig bei der Beurteilung belohnt. Das Immissionsschutzgesetz wird geändert. Die Genehmigungsverfahren werden vereinfacht. Wir passen die Bayerische Bauordnung an. Dichtere Bebauung wird möglich, vereinfachte und schnellere Genehmigung bei Bauanträgen wird durchgesetzt. Wir entrümpeln das Bayerische Statistikgesetz. Es wird auf verschiedenen Ebenen weniger zeitraubende Abfragen geben. Wir ändern das Waldgesetz und deregulieren zwischen Bund und Land. Wir lockern die Vergabebestimmungen für unsere Kommunen bei Auftragsvergaben. Das ist ein massiver und wuchtiger Aufschlag, der sich in allen Ressorts und auf allen Ebenen bis hin zur Kommunalpolitik auswirken wird, eine wesentliche Erleichterung und Verbesserung. So etwas gibt es in dieser Dimension nur in Bayern, meine sehr geehrten Damen und Herren!

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Zwei Punkte möchte ich speziell herausgreifen, weil sie mir wichtig sind.

Erstens. Viele der hier Anwesenden sind kommunalpolitisch aktiv. Einige trugen sogar an vorderster Stelle Verantwortung in ihren Kommunen. Wir sind alle froh, wenn in unserem Land etwas vorwärtsgeht, etwas gebaut wird, gestaltet und investiert wird. Die Vergabevorschriften sind wirklich nicht einfach. Hier können einem hin und wieder schon mal graue Haare wachsen. Man sieht es vielleicht an mir.

Wir vereinfachen aber jetzt radikal. Über 2.000 Kommunen werden ab 01.01.2025 aufatmen können. Direktaufträge können künftig bis 250.000 Euro für Bauleistungen bzw. bis 100.000 Euro für sonstige Leistungen beauftragt werden. Bei erleichterten Vergaben wird die Wertgrenze auf 1 Million Euro für Bauleistungen heraufgesetzt. Das bringt Entlastung, Beschleunigung und Vereinfachung in ganz Bayern. CSU und FREIE WÄHLER bringen das auf den Weg.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Der zweite Punkt, der für mich enorm wichtig ist, ist Entbürokratisierung. Die Entbürokratisierung kann zum großen Teil auch in Behörden erfolgen: weniger Dienst nach Vorschrift, mehr Eigeninitiative. Pragmatische Lösungen sind gefragt. Wir ändern das Dienstrecht in Bayern. Bei den Beurteilungen werden neue Kriterien mit aufgenommen: lösungsorientierte Vorgehensweise, pragmatische Arbeitsweise, Ausschöpfung bestehender Ermessensspielräume. Neben bayerischer Gründlichkeit muss es künftig auch mehr Kreativität im gesetzlichen Rahmen geben. Wir schaffen die Grundlagen dafür. Für unsere Kommunen, für die Verwaltung und für die Menschen in Bayern ist das eine wirklich gute Nachricht so kurz vor Weihnachten.

Herzlichen Dank an alle, die an diesem Gesetz mitgewirkt haben, an unsere Arbeitskreise und Ausschüsse. Besonderer Dank geht aber an unsere Staatsregierung für die Initiative, stellvertretend an Herrn Staatsminister Dr. Florian Herrmann, der das Ganze immer sehr unterstützt hat. Herzlichen Dank dafür!

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Alles in allem ist das ein tolles Gesetzespaket. Ich bitte um Zustimmung zu diesem Gesetzesvorhaben. Ihnen allen eine gesegnete Weihnachtszeit und alles Gute!

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Wir haben eine Zwischenbemerkung des Kollegen Toni Schuberl.

Toni Schuberl (GRÜNE): Kollege Schwab, Sie ändern das Waldgesetz, § 10 Nummer 3, im Modernisierungsgesetz. Da sollte das Wort "unverzüglich" rein, und zwar im Fall, wenn ein Wald kahl geschlagen oder durch ein Schadensereignis unbestockt ist. Der Wald ist spätestens binnen drei Jahren wieder aufzuforsten. Jetzt hat der Kollege Nussel persönlich durchgesetzt, dass das Wort "unverzüglich" wieder gestrichen wird. Jetzt haben wir die Situation, dass es vorher "innerhalb von drei Jahren" geheißen hat. Wir ändern das Gesetz jetzt trotzdem, auch ohne das Wort "unverzüglich", und zwar heißt es dann: "spätestens binnen drei Jahren". Ich möchte das nur erklären: Alle Gesetze müssen geändert werden. Die ganzen Lose-Blatt-Sammlungen müssen erneuert werden. Gerichte werden sich damit befassen, ob es inhaltlich einen Unterschied gibt. Die Waldbauern werden sich fragen. – Das ist Bürokratie, und zwar dadurch, dass man "spätestens binnen" statt "innerhalb" schreibt. Da möchte ich Montesquieu zitieren: Ein Gesetz, das man nicht braucht, darf man nicht erlassen. – Wieso ändern Sie das so unsinnig?

(Beifall bei den GRÜNEN)

Thorsten Schwab (CSU): Mir ist schon klar, dass wieder einzelne Punkte herausgegriffen werden. Aber insgesamt ist es ein Riesenpaket. Ich kann Sie aber beruhigen: Der Kollege Walter Nussel wird selber noch reden, nachdem Sie es direkt angesprochen haben. Da müssen Sie nicht mich fragen, sondern können die Frage direkt stellen.

(Toni Schuberl (GRÜNE): Da bin ich gespannt!)

Insgesamt möchte ich noch mal betonen: Ein sehr großer, wuchtiger Aufschlag. Vor allem die Vergaberichtlinienänderung ist eine wahnsinnige Verbesserung für über 2.000 Kommunen in Bayern. Ich möchte mir das nicht wegen einzelner Kleinigkeiten schlechtreden lassen, sondern man muss das Große und Ganze sehen. Das ist wirklich ein tolles Gesetzespaket.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Nächster Redner ist der Kollege Markus Striedl für die AfD-Fraktion.

(Beifall bei der AfD)

Markus Striedl (AfD): Sehr geehrter Herr Präsident, geschätzte Kolleginnen und Kollegen! Vorab mal eine Frage, mal schauen, ob einer die Antwort kennt: Was haben das Zweite Bayerische Modernisierungsgesetz, Ihre aktuelle Zuwanderungspolitik und ein Omelett gemeinsam?

(Anna Rasehorn (SPD): Alles lecker! – Zuruf: Gar nichts!)

Das weiß keiner? Das habe ich mir schon gedacht, dass Sie die Fehler in Ihrer eigenen Politik nicht erkennen. Bei allen drei Dingen ist es so: Sobald ein faules Ei dabei ist, kann das ganz verheerende Folgen haben.

(Beifall bei der AfD)

Leider haben Sie es mit dem Zweiten Modernisierungsgesetz mal wieder geschafft, einige gute Dinge mit dem einen oder anderen faulen Ei zu verderben. So sollen gerade im Bausektor Erleichterungen geschaffen werden, die in Teilen durchaus Sinn ergeben, wie die Verlängerung von Fristen, Bauantragstellungen direkt beim Landratsamt oder Minimalverbesserung bei Brandschutzauflagen.

Aber, und das muss ich an dieser Stelle ganz deutlich sagen: Das Ganze ist recht plakativ. Für den Dschungel der bayerischen Bürokratie braucht es kein buntes Feilensor-

timent wie hier, das kleinteilig abträgt. Echten Bürokratieabbau wird es nur mit einer blauen Kettensäge geben, meine Damen und Herren!

(Beifall bei der AfD)

Kommen wir nun aber zu den Dingen, die uns dazu bewogen haben, das Gesetz in seiner Gesamtheit abzulehnen.

Erstens. Künftig darf in Baugenehmigungsverfahren von der Bayerischen Bauordnung abgewichen werden, wenn "überragendes öffentliches Interesse" vorliegt. – Was ist jetzt "überragendes öffentliches Interesse"? – Da könnte man jetzt meinen, es ist wichtig, wenn es vor Ort um Projekte geht. – Nein. Die Begrifflichkeit, das, was überragendes öffentliches Interesse ist, wird in Berlin definiert. Aktuell sind es zum Beispiel Windkraftanlagen und Solarparks. Aber das ist kein öffentliches Interesse, wie es der Bürger versteht. Ganz im Gegenteil: Hier wird es Berlin wieder einmal ermöglicht, ungestört nach Bayern hineinzuregieren. So viel zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung.

Punkt zwei, die Genehmigung von Windparks. Ab sechs Anlagen geht die Verantwortung dafür direkt an die Regierung. Das heißt, baust du fünf, bist du zuständig. Baust du eine sechste dazu, dann ist die Regierung zuständig. Seit wir in Bayern unseren Windkraft-Hubsi haben, ist klar, wie die Entscheidung seitens der Regierung dann ausfällt.

Punkt drei, mal ganz simpel formuliert: Künftig kann Ihr Nachbar seine Wärmepumpe direkt vor Ihrem Schlafzimmerfenster parken. Das hat mit weitreichenden Änderungen des Abstandsflächenrechts zu tun.

(Johannes Becher (GRÜNE): Simpel zu formulieren, ist Ihr Grundmotto!)

Den Bürokratieabbau sehen wir hier eher nicht. Das ist wohl eher eine weitere Hommage an den eventuellen künftigen Koalitionspartner in Berlin, die GRÜNEN.

Viertens. Künftig kann die Staatsregierung neue Statistiken anlegen, ohne dafür eine Rechtsverordnung zu benötigen. Wer bisher schon von Statistiken und Listen erschlagen wird, dem sei gesagt: Hier erhält die Staatsregierung faktisch einen Freifahrtsschein.

Wie sagt man neudeutsch? – Last, but not least. Frei übersetzt: Das Letzte will man eigentlich gar nicht mehr lesen. Der Bußgeldrahmen im Fischereigesetz wird von 5.000 Euro um 50 % auf 7.500 Euro angehoben. Was dabei modernisiert oder abgeschafft wird, ist mir nicht klar, aber egal. Dazu fällt mir eigentlich nur ein Zitat ein, das dem ehemaligen tschechischen Präsidenten Zeman zugeschrieben wird – es ist wohl nicht von ihm, aber seine Pressestelle sagt, sie findet es ziemlich cool –:

"Wenn Sie in einem Land leben, in dem Sie für das Angeln ohne Angelschein bestraft werden, jedoch nicht für illegalen Grenzübertritt ohne gültigen Reisepass, dann haben Sie das volle Recht zu sagen, dass dieses Land von Idioten regiert wird."

Vielen Dank!

(Beifall bei der AfD)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Ich weiß nicht, Herr Kollege Striedl, ob das wirklich dem Niveau dieses Hauses guttut, wenn Sie sich hier so äußern.

(Beifall bei der CSU, den FREIEN WÄHLERN, den GRÜNEN und der SPD –
Zuruf von der AfD: Er hat zitiert!)

Ich rufe den Kollegen Markus Saller auf.

Markus Saller (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen Abgeordnete! Herr Striedl, dass Sie sich so gut mit faulen Eiern auskennen, das wundert mich an der Stelle nicht.

(Heiterkeit und Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Meine Damen und Herren, das Zweite Modernisierungsgesetz setzt wie schon das Erste Deregulierung und Entbürokratisierung im Landesrecht konsequent fort. Die Staatsregierung hat die Zeichen der Zeit erkannt, und es werden auch mit dem zweiten Gesetz eine Vielzahl von bürokratischen Hürden im Landesrecht abgebaut: im Vergaberecht, im Bau- und Statistikrecht, im öffentlichen Dienstrecht, im Immissionschutzrecht sowie in der Regulatorik der Landwirtschaft, der Waldwirtschaft und der Fischereiwirtschaft.

Der Bayerische Landtag hat die Betroffenen dabei mitgenommen – das möchte ich ausdrücklich betonen –; denn die Anhörung der Verbände hat ein insgesamt sehr positives Echo ergeben, was die geplanten Änderungen angeht.

Dass sich die Staatsregierung der Deregulierung und der Entbürokratisierung umfassend und breit stellt, findet großen Anklang, vor allem bei den Wirtschaftsverbänden. Wir haben jüngst immer wieder bei verschiedenen Anhörungen gehört, dass auch die Einsetzung der Enquete-Kommission zur Entbürokratisierung großen Anklang findet, insbesondere, wie gesagt, bei Verbandsvertretern aus der Wirtschaft. Gespannt wartet man auf Ergebnisse; wir alle wissen, wir müssen demnächst liefern.

Die Neuregelungen im Vergaberecht werden in verbindliche und vollziehbare Gesetzesform gegossen. Für den Staat, für die Kommunen und für die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts werden deutlich erhöhte vergaberechtliche Wertgrenzen festgeschrieben, unterhalb derer die Auftragsvergabe jeweils erheblich liberalisiert wird: bei Direktaufträgen für Bauleistungen bis 250.000 Euro und für sonstige Leistungen bis 100.000 Euro und eine erleichterte Vergabe bis 1 Million Euro für Bauleistungen bzw. bis zum jeweiligen EU-Schwellenwert, also meist die 221.000 Euro. Diese Erleichterungen im Vergaberecht sind wirklich ein großer Wurf, meine Damen und Herren, und es ist nicht nur ein kleiner Schritt. Sie werden durchgängig als massive Erleichterung empfunden und als positiver Schritt gewürdigt. Aufträge können im Übrigen nach wie vor auch von den Kommunen über die Bayerische Vergabeplattform BayVeBe veröffentlicht werden, sodass die Kommunen eben auch –

obwohl man am Anfang Bedenken hatte – ex ante entsprechende Aufträge ausschreiben können, sich interessierte Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer mit der notwendigen Transparenz bewerben können. Es ist also nicht so, dass nur am Ende, also ex post, mitgeteilt wird, wer den Auftrag erhalten hat.

Auch im Baurecht, meine Damen und Herren, haben wir mit dem Zweiten Modernisierungsgesetz erhebliche Erleichterungen: Abstandsflächen werden für Antennen, für Windenergieanlagen, für ebenerdige Terrassen und Wärmepumpen nicht mehr in der Form einzuhalten sein, wie es vorher war. Bauverfahren werden beschleunigt; das ist vorher schon gesagt worden. Innerhalb von drei Wochen muss ein Bauantrag geprüft und Fehlendes muss von der Baubehörde moniert werden. Liegt ein Bauantrag länger als drei Monate, tritt eine Genehmigungsfiktion ein.

Das alles sind also Dinge, die letztendlich wirklich einen Turbo im Verfahrensrecht zünden.

Auch das Bayerische Statistikgesetz wird modernisiert, indem ein zweijähriges Statistikmoratorium eingeführt wird. Wir haben schon das letzte Mal darüber gesprochen, Kollege Becher. Man kann den Becher halb voll oder halb leer sehen.

(Johannes Becher (GRÜNE): Da ist nur ein Tropfen im Becher!)

Es sind immerhin erste Statistiken, die jetzt abgebaut werden. Aber ich kann noch etwas dazu sagen, Herr Becher. Wir haben vor Kurzem zusammen mit den Landesinnungsverbänden von Metzgern, Müllern und Bäckern eine anonyme Statistikabfrage gemacht und dabei festgestellt, dass da immer die gleichen dran kommen, wenn es um die Statistiken geht. Sie haben ganz ehrlich geantwortet, dass sie zum Teil völlig falsche Daten abgeben: veraltete Daten, Daten aus den Vorjahren usw. Da muss man sich fragen: Wenn schon die Datengrundlage für eine Statistik nicht stimmt, was hat dann die Statistik an sich für einen Sinn? Hier ging es natürlich in erster Linie um Bundesstatistiken und nicht um Landesstatistiken.

Meine Damen und Herren, auch im öffentlichen Dienstrecht gibt es Änderungen; das ist vorher schon ausgeführt worden. In der Landwirtschaft wird das Landpachtverkehrsgesetz komplett abgeschafft. Das ist wirklich Entbürokratisierung, dass man ganze Gesetze abschafft. Stattdessen gelten wieder privatrechtliche Regelungen aus dem BGB. Das reicht. Das ist doch wirklich ein Zeichen dafür, dass der Gesetzgeber erkannt hat, was überflüssig ist.

Zusammenfassend, meine Damen und Herren, handelt der Bayerische Landtag auch mit dem Zweiten Modernisierungsgesetz in Sachen Bürokratieabbau entschlossen. Ja, wir fangen erst damit an, und da kommt noch mehr; Sie brauchen also noch nicht die blaue Kettensäge herauszuholen.

Die Änderungsanträge der Opposition wurden in den Ausschüssen lang und breit diskutiert. Die Fraktion der FREIEN WÄHLER lehnt diese Änderungsanträge ab. Wir bitten um Zustimmung zum Zweiten Modernisierungsgesetz mit dem Änderungsantrag der Fraktionen von CSU und FREIEN WÄHLERN.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Herr Kollege Johannes Becher.

Johannes Becher (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Ich wurde gebeten, einmal mit etwas Positivem anzufangen. Das möchte ich tun.

Viele der Änderungen in diesem Zweiten Modernisierungsgesetz sind sinnvoll – manche sind größere Schritte, andere sind kleinere Schritte –, daher wird meine Fraktion diesem Gesetzentwurf zustimmen.

(Markus Saller (FREIE WÄHLER): Bravo!)

Ein paar Dinge noch.

(Heiterkeit bei Abgeordneten der CSU und der FREIEN WÄHLER)

– Na ja, Sie können nicht erwarten, dass wir es ganz unbesprochen lassen; so viel Redezeit ist ja dann doch.

Ich möchte auf das eingehen, was auch schon der Kollege Schuberl mit dem Waldgesetz angesprochen hat. Ich glaube, der ursprüngliche Gesetzentwurf hatte eigentlich eine weitergehende Änderung des Waldgesetzes vorgesehen. Mit dem Änderungsantrag, der da eingebracht wurde, gibt es jetzt fast keinen Unterschied mehr zum Bisherigen. Ich hätte kein Problem damit zu sagen, man lässt diesen Paragraphen zum Waldgesetz einfach komplett weg und lässt es so, wie es ist. Unser Abstimmungsverhalten würde sich dadurch nicht verändern. Ich glaube, im Moment ist die Änderung wahrscheinlich unschädlich, aber überflüssig. Mit diesen Worten würde ich das so sagen. Aber vielleicht gibt es noch eine Erläuterung dazu.

Der größte Schritt – das möchte ich schon ansprechen – sind die Wertgrenzen bei der Vergabe, dass man diese nach oben setzt, auch deutlich nach oben setzt. Da ist eher die Frage an uns alle: Warum haben wir das nicht schon längst gemacht, wenn diese Spielräume vorhanden sind? Wir haben bei uns oft die Diskussion, dass wir kein Goldplating machen dürfen, also nichts draufsatteln, wenn von der EU etwas vorgegeben ist. Das adressieren wir oft an den Bund, ist auch nicht verkehrt. Aber an der Stelle hätten wir da schon Spielräume in der Vergangenheit gehabt, die wir nicht genutzt haben. Wir haben es auch nicht beantragt, das muss ich jetzt auch sagen; aber es ist gut, dass es jetzt genutzt wird.

Es ist sogar so, wir haben das neulich in der Enquete-Kommission gehört: Wir sind noch gar nicht am obersten Limit der Spielräume, die uns die EU einräumen würde. Trotzdem befinden wir uns bei den Vergaben natürlich in einem Spannungsfeld zwischen einerseits schneller, unbürokratischer Vergabe – so einfach wie es geht – und andererseits Wettbewerbsrecht und Transparenz.

Ich halte es für richtig, bei den Direktvergaben jetzt auch nicht ans Limit zu gehen, denn wir wollen ja Wettbewerb. Gleichzeitig sage ich auch: Europarechtliche Ausschreibungen müssen wir wirklich vermeiden, wo wir nur können. Es gibt Großbaustellen, bei denen ich sage: Okay, da gibt es vielleicht nur drei Firmen in Europa, die das können. Aber davon gibt es nicht viele. Wann immer es möglich ist: keine europarechtliche Ausschreibung! Das ist eine Erleichterung, insofern Lob für diesen Teil, dem stimmen wir sehr gerne zu.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Dann ging es noch um die Bäcker, die Metzger und die Statistik. Der Kollege Schwab hat gesagt: Bei den Statistiken wird entrümpelt. Ein Statistikmoratorium ist angekündigt. Als ich den Gesetzentwurf das erste Mal gesehen habe, habe ich ein bisschen geschaut, um welche Statistiken es geht. Dann stellt man fest: Es geht um acht. Das waren wenig. Dann schaue ich in die Regierungserklärung vom 13. Juni 2024:

"Außerdem wollen wir ein Statistik-Moratorium einführen, gerade in Bayern", schreibt der Ministerpräsident, oder sagt es uns vielmehr.

"Viele unserer Handwerker, auch Bäcker und Metzger, empfinden diese ganzen Statistikpflichten häufig als eine echte Belastung im Alltag."

Jetzt ist das Statistikmoratorium da, groß angekündigt. Es sind nicht mehr acht Statistiken, sondern elf. Hilft irgendeine dieser Entlastungen den Bäckern? – Nein. Hilft irgendeine dieser Entlastungen den Metzgern? – Auch nicht. Hilft irgendeine dieser Entlastungen den Handwerkern? – Auch nicht. Es geht um die Theaterstatistik, es geht um betreute Wohnformen, es geht um Meldungen an den Gutachterausschuss, es geht um die Statistik der internationalen und ausländischen Schulen – ich greife nur ein paar heraus –, es geht um das Landeserziehungsgeldgesetz, um die Erwachsenenbildung und um die Erhebung der Impfrate zu statistischen Zwecken sowie der Gesundheitsberichterstattung. Es ist unschädlich, dass man diese elf Statistiken jetzt erleichtert – das mag schon sein –, aber von dem, was vom Ministerpräsidenten

angekündigt wurde – Erleichterung für die Wirtschaft, Statistikmoratorium, die Bäcker, die Metzger, die Handwerker – ist nichts umgesetzt. Jetzt sagt man: Wir sind nicht zuständig, das ist der Bund.

(Michael Hofmann (CSU): Das machen wir dann am 23. Februar!)

Entweder – das möchte ich einfach noch sagen – wusste der Ministerpräsident bei der Regierungserklärung, dass er das, was er da vorschlägt, gar nicht machen kann, weil Bayern gar nicht zuständig ist. Dann hat diese Regierungserklärung einen Mangel an Redlichkeit.

(Zurufe von der CSU: Ach, geh!)

Oder aber er wusste nicht, dass er mit dem Statistikmoratorium den Bäckern, den Metzgern, den Handwerkern überhaupt nicht hilft, dann hatte die Regierungserklärung einen Mangel an Qualität.

(Widerspruch bei der CSU)

Beides halte ich für schwach. Ich möchte, dass wir den Bäckern helfen, dass wir den Metzgern helfen, dass wir den Handwerkern helfen. Dafür brauchen wir Regierungserklärungen, die halten, was sie versprechen.

(Beifall bei den GRÜNEN – Unruhe und Widerspruch bei der CSU)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Kollege Becher. – Nächste Rednerin ist Frau Kollegin Sabine Gross für die SPD-Fraktion.

Sabine Gross (SPD): Sehr geehrtes Präsidium, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Das Zweite Modernisierungsgesetz, das doch mit einem Hochdruck durch den Ausschuss gepeitscht wurde, ist auch wieder keine Glanzleistung und schon gar keine großartige Entbürokratisierungsleistung. Wenn Sie das für großartig halten, dann sind Sie sehr bescheiden in Ihren Ansprüchen.

(Beifall bei der SPD)

Trotzdem will ich mit etwas Positivem anfangen, es ist ja Vorweihnachtszeit. Begrüßt wird ausdrücklich, dass Bauanträge künftig nicht mehr bei der Gemeinde, sondern bei der Bauaufsichtsbehörde eingereicht werden sollen. Die unmittelbare Einreichung bei der Genehmigungsbehörde ist für den Einsatz des digitalen Bauantrags notwendig, da die Genehmigungsbehörden hierfür technisch ausgerüstet sind, aber leider halt nicht alle; von 71 Landratsämtern sind es gerade mal 50. Aber das ist immerhin ein Anfang.

Positiv ist, die Einführung der Ausschlussfrist von drei Wochen zu prüfen und die Prüfung von Bauanträgen auf Vollständigkeit. Auch dass die dreimonatige Fiktionsfrist des Artikels 65 der Bayerischen Bauordnung drei Wochen nach Zugang des Bauantrags bzw. der Unterlagen beginnt und daher gleichzeitig mit der Zweimonatsfrist in Artikel 36 des Baugesetzbuches läuft, ist sehr zu begrüßen und kann zu einer echten Beschleunigung führen, wenn denn ausreichend Personal in den Bauämtern zur Verfügung steht. Dafür müssen Sie dann halt noch sorgen.

(Beifall bei der SPD)

Positiv ist die schon erwähnte Anpassung der Grenzwerte für die Unterschwellenvergabe mit der Erhöhung der Wertgrenzen für Lieferungen, Bauleistungen und freiberufliche Leistungen. Nachdem die Vorredner das alles so gelobt haben, kann ich mich hier etwas kurz fassen. Aber ich lobe es ausdrücklich auch.

Sehr zu begrüßen ist, dass unser Antrag auf Wegfall der Genehmigungspflicht beim Bau von neuen Wärmeleitungen, Batteriespeichern und Netzstationen zwar im federführenden Bauausschuss noch abgelehnt wurde, aber dann von der CSU im Wirtschaftsausschuss am 05.12.2024 als fast wortgleicher Antrag eingebracht wurde, der natürlich angenommen wurde. Aber es hat uns gefreut.

Bedauerlich ist jedoch, dass bei unserem Antrag zur Abschaffung der 10-H-Regelung bei der Windenergie nicht das Gleiche passiert ist. Windenergie ist die effektivste Vari-

ante der erneuerbaren Energien. Es gibt keinen Grund, dies auszubremsen. Aus diesem Grund werden wir auch zu diesem Antrag noch namentliche Abstimmung beantragen. Hätten Sie sich auch hier einen Ruck gegeben, hätten wir diesem Gesetz zustimmen können.

(Martin Wagle (CSU): Dann lasst es halt!)

– Ja, genau, dann lassen wir es halt.

Das Zweite Modernisierungsgesetz hat zwar seinen Namen Modernisierungsgesetz nicht verdient, und schon gar nicht ist es cool, aber es ist ganz ordentlich. Es ist nicht perfekt, nicht ganz überzeugend, und deshalb werden wir uns enthalten.

(Beifall bei der SPD – Martin Wagle (CSU): Alles, was fortschrittlich ist, ist für die SPD nichts!)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Frau Kollegin Gross. – Nächster Redner ist der Kollege Walter Nussel für die CSU-Fraktion.

Walter Nussel (CSU): Herr Präsident, Hohes Haus! Es ist erst einmal positiv, dass die GRÜNEN dem zustimmen. Ihr habt ja doch etwas gelernt.

Ich will aber ganz kurz – denn viel Zeit habe ich nicht – sagen: Herr Schuberl, ich habe das im Ausschuss erklärt. Es geht um die Vegetation, es geht um verschiedenste Zusammenhänge in der Natur. Ich kann nicht immer pflanzen, ich muss auch schauen, was von der Naturverjüngung kommt usw. Das können wir noch mal vertiefen. Deswegen war uns das wichtig, und vor allem haben hier auch die Waldbauern interveniert. Ich glaube, da sind wir auf dem richtigen Weg.

Herr Kollege Becher, die Staatsregierung hat eine Bundesratsinitiative zu den Statistikpflichten eingebracht. Ich hoffe, ihr unterstützt das in Berlin; denn dann kommen wir da einen Schritt weiter.

Der zweite Punkt ist über zwei Jahre aus Bayern angeschoben worden, und ich habe massiv darum gekämpft: Es wird ab 01.01. nächsten Jahres eine Wirtschaftsidentifikationsnummer für jeden Betrieb geben, ähnlich wie eine Steuernummer. Darüber können sich dann die Behörden die Daten – in Anführungszeichen – "selber" holen. Das soll auch eine große Entlastung werden. Das hat auch der Bund so gesehen, dass dann die "Statistikpflichten" – in Anführungszeichen – etwas schmäler werden und die Behörden über diese Nummer auf die Dinge zugreifen können.

Mich stört aber bei der ganzen Diskussion hier maßlos, wenn die Opposition sagt: Das ist stümperhaft, das ist nicht richtig, dass wir die Entbürokratisierung so anpacken. Auf der anderen Seite macht ihr aber bei der Verpackungsverordnung und bei der Nachhaltigkeitszertifizierung genau das Gegenteil. Da fordert ihr immer mehr Dokumentationspflichten und mehr Auflagen. Gebt doch den Unternehmen endlich die Beinfreiheit, die sie brauchen,

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

und geht weg von der Kriminalisierungsdenke. Jeder Unternehmer, der irgendetwas macht, jeder Leistungsträger wird von euch immer so hingestellt, als wenn er etwas Schlechtes machen würde. Gebt den Menschen die Freiheit, und dann wird auch die Wirtschaft wieder einen Schub bekommen. Das habe ich das letzte Mal schon gesagt. Das ist mir ganz wichtig. Für die Grundversorgung unserer Bevölkerung müssen wir Zeichen setzen, und diese Zeichen heißen: Beinfreiheit. Wir müssen den Menschen wieder mehr Vertrauen schenken, wir müssen unseren Verwaltungen mehr Vertrauen schenken, und das ist letztendlich der erste Aufschlag mit diesen beiden Gesetzen, die wir heute auf den Weg bringen. Ich hoffe, dass wir das dann auch beim dritten und vierten Entlastungsgesetz in diese Richtung weiterlenken. Ich nehme euch auch bei der Erhöhung der Schwellenwerte beim Wort. Ich habe einen entsprechenden Vorschlag gemacht, aber bis heute keine Nachricht erhalten. Der Bundesrat hat sich in einem sogar einstimmig beschlossenen Entschließungsantrag ebenfalls dazu bekannt. Herr Habeck hätte unsere Position längst nach Europa transportieren müssen. Ich

habe noch keine Rückmeldung erhalten. Bei den Planungsleistungen der Kommunen ist bisher nur eine Erhöhung des Schwellenwerts auf 221.000 Euro geplant; wir wollen ihn auf 750.000 Euro anheben. Es ist Aufgabe des Bundeswirtschaftsministeriums, darauf hinzuwirken. Ich hoffe, dass dieses Vorhaben jetzt auch bei der EU massiv nach vorn getrieben wird.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Wir haben viele Dinge gemacht, unter anderem den Fitnesscheck. Ich mache den Praxischeck fortwährend, wenn es irgendwie möglich ist. Ich hoffe, dass das endlich auch beim Bund Berücksichtigung findet; das habe ich schon beim letzten Mal angesprochen. Es muss ministeriumsübergreifend funktionieren. Es geht nicht so, wie es in Berlin bisher gemacht wurde: nur mit einem Ministerium, und dann kommen die anderen hinterher und sagen: So geht es nicht! – Das Heizungsgesetz war ein Lehrbeispiel dafür, wie etwas falsch laufen kann. Ich hoffe, ihr korrigiert es.

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Kollege Nussel; Ihre Redezeit wäre zu Ende. – Aber von Herrn Kollegen Toni Schuberl, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, liegt die Meldung zu einer Zwischenbemerkung vor.

Toni Schuberl (GRÜNE): Herr Kollege Nussel, es geht um § 10 Nummer 3 des Zweiteten Modernisierungsgesetzes – nur dass Sie Bescheid wissen. Geändert werden soll Artikel 15 des Waldgesetzes. Können Sie mir den juristischen Unterschied zwischen "innerhalb von drei Jahren" und "spätestens binnen drei Jahren" erklären? Welche von beiden Formulierungen hätten Sie denn gern?

Walter Nussel (CSU): Herr Schuberl, ich habe in der Sitzung klar ausgeführt: "Unverzüglich" heißt aus meiner – –

(Toni Schuberl (GRÜNE): Das habe ich nicht gefragt!)

– Ich bin kein Jurist. Ich kann Ihnen nur sagen: "Unverzüglich" heißt für mich "sofort zu vollziehen", und ich muss begründen, wenn ich es nicht machen kann.

Die bisherige Regelung war die richtige, und die wollte ich beibehalten. So haben wir dann auch im Ausschuss abgestimmt. Ihre Leute haben dankenswerterweise mitgestimmt.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER – Toni Schuberl (GRÜNE): Aber jetzt wird es geändert!)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Kollege Nussel. – Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Der Abstimmung zugrunde liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf Drucksache 19/3617, der Änderungsantrag der Fraktionen der CSU und der FREIEN WÄHLER auf Drucksache 19/3903, die Änderungsanträge der AfD-Fraktion auf den Drucksachen 19/4041, 19/4042, 19/4069, 19/4070, 19/4074 und 19/4075, der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 19/3994, die Änderungsanträge der SPD-Fraktion auf den Drucksachen 19/4033 mit 19/4037 sowie die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Wohnen, Bau und Verkehr, Drucksache 19/4285.

Zunächst ist über die soeben erwähnten zwölf Änderungsanträge der Oppositionsfraktionen abzustimmen. Der federführende Ausschuss für Wohnen, Bau und Verkehr empfiehlt alle zwölf Änderungsanträge zur Ablehnung.

Wir beginnen mit dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion betreffend "Weniger Bürokratie für die Windkraft in Bayern – Abschaffung der sog. 10H-Regelung", Drucksache 19/4034, zu dem namentliche Abstimmung beantragt wurde. Die Abstimmung wird elektronisch durchgeführt. Abstimmungszeit: drei Minuten. Die Abstimmung ist nun freigegeben.

(Namentliche Abstimmung von 18:13 bis 18:16 Uhr)

Konnten alle Abgeordneten ihre Stimme abgeben? – Das ist der Fall. Damit ist die Abstimmung geschlossen.

Die Fraktionen sind übereingekommen, dass über die noch ausstehenden elf Änderungsanträge gemeinsam abgestimmt wird. Zugrunde gelegt werden die jeweiligen Voten im federführenden Ausschuss für Wohnen, Bau und Verkehr.

(Unruhe)

– Ich bitte alle diejenigen, die schon in dem Programmpunkt, der um 19:30 Uhr startet, sind, sich noch einmal zu konzentrieren, weil wir noch eine Abstimmung durchführen möchten.

Noch einmal: Es geht nun um die elf Änderungsanträge. Der federführende Ausschuss ist der Ausschuss für Wohnen, Bau und Verkehr. Wer mit der Übernahme seines Abstimmungsverhaltens bzw. des jeweiligen Abstimmungsverhaltens seiner Fraktion im Ausschuss für Wohnen, Bau und Verkehr einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind alle Fraktionen. Gegenstimmen? – Keine. Stimmenthaltungen? – Keine. Damit übernimmt der Landtag diese Voten, das heißt, diese Änderungsanträge sind abgelehnt.

Die Sitzung wird bis zum Vorliegen des Ergebnisses der vorherigen namentlichen Abstimmung für einen kurzen Moment unterbrochen.

(Unterbrechung von 18:17 bis 18:18 Uhr)

Die Sitzung wird wieder aufgenommen. Ich gebe das Ergebnis der namentlichen Abstimmung über den Änderungsantrag der SPD-Fraktion betreffend "Zweites Modernisierungsgesetz Bayern, hier: weniger Bürokratie für die Windkraft in Bayern – Abschaffung der sog. 10H-Regelung", Drucksache 19/4034, bekannt: Mit Ja haben 35 Abgeordnete gestimmt. Mit Nein haben 114 Abgeordnete gestimmt. Es gab eine Stimmenthaltung. Damit ist dieser Änderungsantrag abgelehnt.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 4)

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/3617. Der federführende Ausschuss für Wohnen, Bau und Verkehr empfiehlt Zustimmung zum Gesetzentwurf mit der Maßgabe, dass mehrere Änderungen durchgeführt werden. Der mitberatende Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung hat der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass weitere Änderungen durchgeführt werden. Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung zugestimmt mit der Maßgabe, dass noch weitere Änderungen durchgeführt werden. Im Einzelnen verweise ich hierzu auf die Drucksache 19/4285.

Wer dem Gesetzentwurf mit den empfohlenen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen von CSU, FREIEN WÄHLERN und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen! – Das ist die AfD-Fraktion. Stimmenthaltungen! – Die SPD-Fraktion. Damit ist so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Es erhebt sich kein Widerspruch.

Wer dem Gesetzentwurf in der soeben beschlossenen Fassung seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind die Fraktionen von CSU, FREIEN WÄHLERN und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Gegenstimmen bitte ich auf die gleiche Weise anzuzeigen. – Die AfD-Fraktion. Die Stimmenthaltungen! – Die SPD-Fraktion. Das Gesetz ist damit angenommen. Es hat den Titel: "Zweites Modernisierungsgesetz Bayern".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung hat der Änderungsantrag auf Drucksache 19/3903 seine Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis. Dieser Tagesordnungspunkt ist beendet.

Wenn Sie wollen, treffen wir uns um 19:30 Uhr zum Empfang wieder. Uns allen einen schönen Abend! Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss: 18:20 Uhr)

Abstimmungsliste

zur namentlichen Abstimmung am 10.12.2024 zu Tagesordnungspunkt 8: Änderungsantrag der Abgeordneten Holger Grießhammer, Florian von Brunn, Volkmar Halbleib u. a. und Fraktion SPD zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Zweites Modernisierungsgesetz Bayern (Drs. 19/3617); hier:
weniger Bürokratie für die Windkraft in Bayern - Abschaffung der sog. 10H-Regelung (Drucksache 19/4034)

Name	Ja	Nein	Enthalte mich	Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Adjei Benjamin				Eberwein Jürgen		X	
Aigner Ilse				Dr. Ebner Stefan		X	
Aiwanger Hubert				Ebner-Steiner Katrin		X	
Arnold Dieter		X		Dr. Eiling-Hütig Ute		X	
Arnold Horst	X			Eisenreich Georg			
Artemann Daniel				Enders Susann		X	
Atzinger Oskar		X		Fackler Wolfgang		X	
Bäumler Nicole	X			Fehlner Martina			
Bauer Volker		X		Feichtmeier Christiane	X		
Baumann Jörg		X		Flierl Alexander		X	
Baumgärtner Jürgen		X		Freller Karl			
Baur Konrad				Freudenberger Thorsten		X	
Prof. Dr. Bausback Winfried		X		Friedl Patrick	X		
Becher Johannes	X			Friesinger Sebastian		X	
Beck Tobias				Frühbeißer Stefan		X	
Becker Barbara		X		Fuchs Barbara			
Dr. Behr Andrea		X		Füracker Albert			
Behringer Martin		X		Gerlach Judith			
Beißenwenger Eric				Gießübel Martina		X	
Bergmüller Franz				Glauber Thorsten			
Bernreiter Christian				Goller Mia			
Birzele Andreas	X			Gotthardt Tobias		X	
Blume Markus				Graupner Richard		X	
Böhm Martin		X		Grießhammer Holger	X		
Böltl Maximilian		X		Grob Alfred		X	
Bozoglu Cemal	X			Groß Johann			
Brannekämper Robert		X		Gross Sabine		X	
von Brunn Florian				Grossmann Patrick		X	
Dr. Brunnhuber Martin		X		Guttenberger Petra		X	
Dr. Büchler Markus	X			Prof. Dr. Hahn Ingo		X	
Celina Kerstin	X			Halbleib Volkmar	X		
Deisenhofer Maximilian	X			Halemba Daniel		X	
Demirel Gülsären				Hanna-Krahl Andreas			
Dierkes Rene		X		Hartmann Ludwig	X		
Dierl Franc		X		Hauber Wolfgang		X	
Dr. Dietrich Alexander		X		Heinisch Bernhard			
Dietz Leo		X		Heisl Josef		X	
Dorow Alex		X		Dr. Herrmann Florian		X	
Dremel Holger		X		Herrmann Joachim			
Dünkel Norbert		X		Hierneis Christian		X	
				Högl Petra			

Name	Ja	Nein	Enthalte mich	Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Hofmann Michael		X		Pargent Tim		X	
Hold Alexander		X		Prof. Dr. Piazolo Michael		X	
Holetschek Klaus		X		Pirner Thomas		X	
Holz Thomas		X		Pohl Bernhard		X	
Dr. Hopp Gerhard		X		Post Julia			
Huber Martin		X		Preidl Julian		X	
Huber Martin Andreas				Rasehorn Anna		X	
Huber Thomas		X		Rauscher Doris		X	
Huml Melanie				Reiß Tobias		X	
Jäckel Andreas		X		Rinderspacher Markus		X	
Jakob Marina		X		Rittel Anton		X	
Jungbauer Björn		X		Roon Elena		X	
Jurca Andreas		X		Saller Markus		X	
Kaniber Michaela				Schack Jenny		X	
Kaufmann Andreas		X		Schalk Andreas		X	
Kirchner Sandro				Scharf Martin		X	
Knoblach Paul	X			Scharf Ulrike			
Knoll Manuel		X		Scheuenstuhl Harry		X	
Köhler Claudia	X			Schießl Werner			
Köhler Florian				Schmid Franz		X	
Kohler Jochen		X		Schmid Josef		X	
Koller Michael		X		Schmidt Gabi			
Konrad Joachim		X		Schnotz Helmut		X	
Kraus Nikolaus		X		Schnürer Sascha		X	
Kühn Harald			X	Schöffel Martin		X	
Kurz Sanne	X			Schorer-Dremel Tanja		X	
Lausch Josef		X		Schreyer Kerstin		X	
Lettenbauer Eva				Schuberl Toni		X	
Lindinger Christian		X		Schuhknecht Stephanie			
Lipp Oskar		X		Schulze Katharina		X	
Locke Felix				Schwab Thorsten			X
Löw Stefan				Dr. Schwartz Harald			X
Dr. Loibl Petra		X		Seidenath Bernhard			X
Ludwig Rainer				Siekmann Florian		X	
Magerl Roland		X		Singer Ulrich			
Maier Christoph		X		Dr. Söder Markus			
Mang Ferdinand				Sowa Ursula		X	
Mannes Gerd				Stadler Ralf			X
Dr. Mehring Fabian				Stieglitz Werner			X
Meier Johannes		X		Stock Martin			X
Meußgeier Harald		X		Stolz Anna			
Meyer Stefan		X		Storm Ramona			X
Miskowitsch Benjamin		X		Straub Karl			X
Mistol Jürgen	X			Streibi Florian			X
Mittag Martin		X		Striedl Markus			X
Müller Johann		X		Dr. Strohmair Simone			
Müller Ruth		X		Stümpfig Martin			
Müller Ulrike				Tasdelen Arif		X	
Nolte Benjamin		X		Tomaschko Peter			X
Nussel Walter		X		Toso Roswitha			X
Dr. Oetzinger Stephan		X		Trautner Carolina			X
Osgyan Verena				Triebel Gabriele			
				Vogel Steffen			X

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Vogler Matthias	X		
Wachler Peter	X		
Wagle Martin	X		
Walbrunn Markus	X		
Freiherr von Waldenfels Kristan	X		
Waldmann Ruth	X		
Weber Laura	X		
Dr. Weigand Sabine	X		
Weigert Roland			
Weitzel Katja	X		
Widmann Jutta			
Winhart Andreas	X		
Zellmeier Josef	X		
Zierer Benno	X		
Freiherr von Zobel Felix			
Zöller Thomas	X		
Zwanziger Christian	X		
Gesamtsumme	35	114	1

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30.12.2024

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)